Der Wandel des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Volksschule des Kantons Zürich.

Von der Helvetik bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der philos. Fakultät der Universität Basel, vorgelegt von

MARTHA GREINER
aus Basel.

Der Wandel des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Volksschule des Kantons Zürich.

Von der Helvetik bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der philos. Fakultät der Universität Basel, vorgelegt von

MARTHA GREINER
aus Basel.

OLTEN · BUCHDRUCKEREI DIETSCHI & CIE. A.-G. · 1933

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Bächtold und Dr. E. Dürr.

Basel, den 9. Mai 1932.

Prof. Dr. **H. Ritschl**, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kapitel: Bestrebungen des Staates um die Schule vor der Revolution	1—11
2. Kapitel: Das Schulprogramm der Helvetik und seine Auswirkung in der Meditions- und Restaurationszeit	12—46
3. Kapitel: Der Kampf von Staat und Kirche um die Schule in der Dreissigerperiode	47—80
4. Kapitel: Die Revision der Kantonsverfassung und ihr Einfluß auf die Schule	81—107
5. Kapitel: Artikel 27 der Bundesverfassung und seine Interpretation für die zürcherische Volksschule	108—124
6. Kapitel: Der Kampf um die Schule in der Nachkriegszeit	125—153

Benützte Quellen.

Offizielle Sammlung der Gesetze . . . . . des Kantons Zürich von 1803 bis 1930.

Protokolle des Erziehungsrats von 1803—1930.

Protokolle des Kantonsrats von 1803—1927.

Protokolle der Kirchensynode von 1801—1927.

Protokolle der Schulsynode von 1834—1930.

(Die Berichte der Schulsynode von 1840—1846 wurden nicht gedruckt; cf. O. Hunziker: Blätter zur Geschichte der zürcherischen Schulsynode.)

Andere Quellen und Literaturangaben sind jeweils im Text angeführt.

Vorwort.

Bei genauer Prüfung der Literatur, die der zürcherischen Schulgeschichte gewidmet ist, habe ich keine Darstellung gefunden, deren Inhalt die Bearbeitung des vorliegenden Themas ausgeschlossen hätte. Es bleibt einzig Dr. Max Hartmanns Buch zu erwähnen: Geist und Kraft unserer Volksschule (Zürich 1930). Das Ziel des Verfassers ist jedoch ein systematisches; er zieht zur Erreichung seines Zweckes wohl historische Belege bei, es ist ihm aber, wie schon der Titel dartut, nicht darum zu tun, die zürcherische Volksschule in ihrer Entwicklung zu schildern. Sein Buch kann als Vorarbeit für die Schule der Zukunft aufgefaßt werden, indem der Verfasser „Geist und Kraft", welche in der zürcherischen Schule zum Ausdruck kommen sollen, aus der politischen Lage der Gegenwart bestimmen läßt. Neben seinem Buch hat deshalb eine historische Arbeit über das Verhältnis von Staat und Kirche zur Schule noch ihre Berechtigung.

Ich nehme gerne Gelegenheit, an dieser Stelle denen zu danken, die mir beim Zustandekommen der Arbeit behilflich waren. Vor allem gebührt mein großer Dank Herrn Prof. Bächtold, daß er mir die Anregung zur Dissertation gegeben und den Verlauf der Arbeit wohlwollend verfolgt hat. Ebenso bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Prof. Dürr, der sich als Korreferent um die vorliegende Arbeit bemüht hat. Herrn Staatsarchivar Prof. Nabholz danke ich bestens für die Freundlichkeit, mir die betreffenden Archivalia zur Verfügung gestellt zu haben, ebenso den Beamten der Kanzlei des Erziehungsrats, die mir die Akten aus der jüngsten Vergangenheit zur Durchsicht überließen.

1. Kapitel.

Bestrebungen des Staates um die Schule vor der Revolution.

Der Kampf um die Schule, der seit dem 19. Jahrhundert bis in unsre Tage geführt wird, resultiert aus dem Verhältnis von Kirche und Staat, „den beiden einzigen großen Organismen, in welchen die Totalität des menschlichen Gemeinwesens personifiziert wird. Alle andern Körperschaften sind in Grundlage und Zweck nur partiell“[1]), also auch die Schule. Diese ist nicht etwa nach einem zentralen Punkt hin orientiert. Wie sie vielmehr seit dem 19. Jahrhundert zwischen den beiden Brennpunkten Staat und Kirche pendelt, um schließlich gänzlich von der Kirche getrennt, als Institut eines sich ausschließlich begreifenden Staates hervorzugehen, soll die vorliegende Arbeit am Beispiel des Kantons Zürich dartun. Während des 19. Jahrhunderts ist die Schule vorwiegend Streitobjekt von Staat und Kirche. Der Staat geht als Sieger aus diesen Kämpfen hervor, vielleicht nicht zuletzt dank dem allmählich erlahmenden Interesse von Seiten der Kirche. Aber noch einmal zeitigt die Nachkriegszeit im 20. Jahrhundert eine Kampfesperiode um die Schule, bloß hat der Staat in dieser neuen Aera des Kampfes nicht mehr die Kirche als Gegner vor sich, diese hat sich mit der Ordnung der Dinge abgefunden und überläßt die Erziehung der Jugend dem religiös indifferenten Staat. An ihre Stelle sind einzelne Gruppen getreten, die sich aus ihrer Weltanschauung heraus verpflichtet fühlen, gegen eine äußerste Säkularisierung der Schule zu protestieren.

[1]) Bluntschli: Staatswörterbuch.

Die zürcherische Kirche des ausgehenden 18. Jahrhunderts ruhte im wesentlichen noch auf dem Fundament, das Zwingli gelegt hatte. Aus politischen Gründen hatte der zürcherische Reformator eine vom Staat losgelöste Kirchengewalt verworfen. Die weltliche Regierung — das bedeutet für die Reformationszeit die christliche Obrigkeit, eine Obrigkeit, die nach Zwinglis Ausspruch nach der Schnur Christi fährt — nimmt teil am Kirchenregiment, also an der Leitung der Kirche „durch kirchliche Erlasse, die von ihr ausgehen mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis der Geistlichkeit.“[2]) Die Reformation hatte also in Zürich dem reinen Staatskirchentum zum Sieg verholfen. Die Kirchengewalt lag in den gleichen Händen wie die staatliche; das Gebiet der Landeskirche war dasselbe wie dasjenige des Staates. Dieser Zustand erhielt sich in der Folgezeit, und gerade im 18. Jahrhundert war in Zürich das Staatskirchentum so schroff ausgeprägt in Erscheinung getreten, daß wohl von einem Hinausgehen über die Ideen Zwinglis gesprochen werden darf, zumal als die Regierung ihrer ganzen Zusammensetzung nach nicht mehr die christliche Obrigkeit war, wie sie für die reformatorische Auffassung eine conditio sine qua non bedeutet hatte.

Das kirchliche Organ, dem in Zusammenarbeit mit der weltlichen Regierung die Leitung der Kirche zukam, war die Synode. Sie setzte sich aus sämtlichen Geistlichen des Kantons zusammen und tagte zweimal jährlich. Der nicht im Amt stehende Bürgermeister war Ehrenpräsident, und außer ihm vertraten noch acht Ratsmitglieder die weltliche Regierung. Neben der Synode stand der Examinatorenkonvent. Dieser geht auf das 16. Jahrhundert zurück und war als Prüfungsbehörde für die Kandidaten der Theologie ins Leben getreten. Später erweiterte sich dieser Examinatorenkonvent zum Kirchenrat, als welcher er uns im 18. Jahrhundert entgegentritt.[3]) Außerdem führte der Examinatorenkonvent die

[2]) A. v. Orelli: Die evangel.-ref. Landeskirche des Kt. Zürich und ihre Stellung zum Staat. (Zch. 1891.)

[3]) Finsler macht darauf aufmerksam, daß zwar der Kleine Rat (also die staatl. Behörde) das Kirchenregiment führe, der Examinatorenkonvent nur als vorberatende Behörde aufzufassen sei. (G. Finsler: Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.)

Aufsicht über die Landschulen des Kantons. Die Stadtschulen waren dem Kleinen Schulrat unterstellt, den „Herren Verordneten zur Lehr". Diese Aufsichtsbehörde setzte sich aus den geistlichen Gliedern des Examinatorenkonvents sowie den höheren Lehrern und Diakonen zusammen. Im wesentlichen finden wir also dieselben Männer, die in der Aufsichtsbehörde für die Landschulen sitzen, auch in derjenigen für die Stadt vertreten. Daneben führen die sogenannten Stillstände, die Gemeindekirchenpflegen, die Aufsicht über die Schulen ihrer Gemeinde. Sie setzten sich aus den Pfarrern und aus den Aeltesten oder Vorgesetzten der Gemeinden zusammen und hielten ihre Beratungen unter dem Präsidium des Ortspfarrers.

Die Zusammensetzung der Schulen am Schluß des 18. Jahrhunderts bot folgendes Bild: In der Stadt Zürich existierten sieben Hausschulen für das vierte bis sechste Altersjahr, die zu den vier Stadtkirchgemeinden gehörten. Auf Fraumünster, Prediger und St. Peter fielen je zwei, auf die Großmünstergemeinde eine. Daneben bestanden kantonale Lehranstalten. Diese waren: die beiden deutschen Schulen (am Bach und beim Fraumünster). Sie waren obere Elementarschulen für das sechste bis achte Jahr und bildeten die Vorstufe für die Realschule (seit 1802 getrennt in Bürger- und Gelehrtenschule). Die lateinische Abteilung (Gelehrtenschule) bildete mit drei Jahreskursen die Vorbereitung aufs Gymnasium. Auf das obere Gymnasium, das Collegium Humanitatis, mit zwei Jahreskursen baute sich eine Art Universität auf, nämlich das theologische, das politische (seit 1806) und das medizinische Institut. Aus der französischen Abteilung, der Bürgerschule, traten die Knaben in die Kunstschule über. Sie wurde in drei Jahresklassen geführt und diente der Ausbildung von Kaufleuten und Handwerkern. Im Jahr 1791 schloß die städtische Realschule all denen die Tore, die nicht Stadtbürger waren. Daraufhin gründeten eine Anzahl Landbürger unter großer Beteiligung von Städtern das sogenannte Landknabeninstitut.

Für die Mädchenbildung war durch eine Töchterschule gesorgt, die sich auf die Hausschule aufbaute. Analog zum Landknabeninstitut wurde 1811 die Landtöchterschule für die Töchter der Ansässen gegründet.

Primitiver gestaltete sich das Landschulwesen. Um das Jahr 1800 zählte der Kanton Zürich 365 Schulen, die zum größten Teil nur im Winter geführt wurden. Immerhin bestand die Verordnung, daß im Sommer mindestens an zwei Tagen Schule gehalten werden solle. Die Schulpflicht dauerte in der Regel vom fünften bis zum zwölften oder dreizehnten Altersjahr. Bis zur Konfirmation ist das schulentlassene Kind noch zum Besuch der Repetierschule verpflichtet. Diese Schule wurde von Martini bis zum April je einen Tag pro Woche, im Sommer jeweils am Sonntag zwischen Predigt u. Kinderlehre, abgehalten. Lehrgegenstände für die Landschulen waren Lesen, Schreiben, z. T. Rechnen, das jedoch gewöhnlich nur gegen besondere Bezahlung erteilt wurde. Das Hauptfach, dem die weitaus größte Stundenzahl eingeräumt wurde, war der Religionsunterricht.

Im 18. Jahrhundert, das die Aufklärung und den Rationalismus auf der einen, den Pietismus auf der andern Seite im Gefolge hatte, scheint uns Zürich den Nährboden abgegeben zu haben für alle jene Probleme von Kirche und Staat und damit auch von Kirche und Schule, die dann in der Revolutionszeit aktuell geworden sind und für welche die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts eine definitive Lösung herbeigeführt haben. Die Vormachtstellung der Kirche begann bereits zu wanken. Wohl war ihr Einfluß besonders in den Landgemeinden im allgemeinen noch unbestritten, während er in der Stadt schon leicht im Zurückgehen war. Nach außen hin dokumentiert sich die Beschränkung der theologischen und kirchlichen Einflußsphäre in einem Aufblühen der Profanwissenschaften, unter denen die Naturwissenschaften den ersten Rang einnehmen. 1747 trat die physikalische oder naturforschende Gesellschaft auf Anregung des Chorherrn Joh. Geßner ins Leben. Charakteristisch für alle diese zürcherischen wissenschaftlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts ist die praktische Zielsetzung. Die Wissenschaft ist nicht Selbstzweck, sie wird vielmehr aus utilitaristischen Gründen getrieben. So setzte sich die naturforschende Gesellschaft die Förderung der Landwirtschaft zur Hauptaufgabe. Der literarische Niederschlag dieser agrarischen Versuche findet sich vor allem in

Joh. Kasp. Hirzels Schrift: Die Wirtschaft eines philosophischen Bauers (1761)[4]).

Als eine neben den mannigfaltigen wissenschaftlichen Institutionen wurde 1768 die Asketische Gesellschaft gegründet[5]). Der äußere Anlaß zur Gründung war die Vorbereitung der Theologiekandidaten auf ihre Aufgabe, die zum Tode Verurteilten zu besuchen. Daneben wurden von den Mitgliedern viele Arbeiten wissenschaftlicher Natur geliefert. Eine Frucht der praktischen Tätigkeit der Asketischen Gesellschaft ist die Gründung der Spitalschule (1777). Sie ist bestimmt für Kinder, die einen längern Spitalaufenthalt machen müssen.

Neben den verschiedenen wissenschaftlichen Gesellschaften brachte das 18. Jahrhundert viele private Zirkel in Zürich hervor, die sich mit Literatur und Kunst befaßten. Aus dieser Tatsache erhellt, daß die Kirche nicht mehr, wie etwa noch im 17. Jahrhundert alleinige Uebermittlerin von Kulturwerten ist, daß vielmehr Größen neben sie getreten sind, die ihrer ganzen Art nach auf die religiös-kirchliche Gesinnung zersetzend und säkularisierend wirken. Der Rationalismus fand in Zürich, dem Kanton des „philosophischen Bauers", einen guten Boden, vorbereitet hauptsächlich durch die vermehrte Beschäftigung mit den Naturwissenschaften und durch deren praktische Nutzanwendung, auf welchem Weg jene auch populär wurden. Dazu kam noch der Einfluß Rousseaus, dessen Schriften in Zürich großen Anklang fanden und gründlich studiert wurden. Diese ra-

[4]) Reichen Aufschluß über die wissenschaftlichen und moralischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts geben G. Finsler: Zürich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Zürich 1884) und vor allem M. Hürlimann: Die Aufklärung in Zürich. (Zürich 1924.) Hürlimann hebt hervor, daß es bis tief ins 18. Jahrhundert hinein Theologen und im Amt stehende Pfarrer waren, welche die Profanwissenschaften als private Liebhaberei betrieben, weil eben das Collegium, die höhere Lehranstalt Zürichs, einzig die Heranbildung der Theologen bezweckte. Erst 1713 wurde der erste weltliche Lehrstuhl geschaffen, der für vaterländische Politik und Geschichte. Im Jahre 1724 folgte die Professur für Naturrecht. Aus diesem Grunde waren es zunächst Geistliche, die sich um die Gründung der wissenschaftlichen Gesellschaften verdient machten.

[5]) Meyer Frdr.: Die Asketische Gesellschaft in Zürich. Festschrift zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Zch. 1868.

tionalistische Strömung beschränkte sich nicht aufs wissenschaftliche Gebiet, sie drang auch in die praktische Theologie ein und manifestierte sich in der Predigtweise durch eine Verschiebung des Gleichgewichts, indem die Moral auf Kosten der reinen Evangeliumsverkündigung ins Zentrum gerückt wurde. Der kirchliche Religionsunterricht erfuhr ebenfalls eine tiefgreifende Veränderung, ihm wurde ein neues Ziel gesetzt, die sittlich-religiöse Nützlichkeit. Er soll dartun, daß die „vernünftige Religion" unbedingt zum Wohlsein des Menschen gehöre. Als eine Auswirkung der rationalistischen Theologie muß neben einer großen Anzahl moralischer und theologischer Aufsätze und Abhandlungen der biblische Realindex betrachtet werden, dessen Auffassungsweise mit der Orthodoxie gebrochen und sich ganz auf rationalistischen Boden begeben hat[6]).

Dem von der linken Seite her drohenden Rationalismus stand auf der rechten der Pietismus gegenüber. Im Anfang des Jahrhunderts unterzog die Regierung all diese separatistischen Bewegungen, die von Deutschland und Holland her nach Zürich gekommen waren, einer strengen Kontrolle. Auch einzelne Pfarrer befürchteten eine Bedrohung der kirchlichen Glaubenseinheit und bekämpften deshalb das Eindringen pietistischer Strömungen nach Kräften. Trotz der mannigfachen Mandate, welche die Regierung erließ, konnte die Bewegung nicht unterdrückt werden. Im November 1735 hielt sich Zinzendorf selbst besuchsweise in Zürich auf[7]).

Als die Pfarrer merkten, daß die Anhänger der Brüdergemeinde der Kirche nicht fern blieben, erkannten viele von ihnen im Pietismus eine positive Kraft, welche für die vom Rationalismus angesteckte Kirche nur eine Stärkung bedeuten konnte. Die Regierung sistierte die Pietistenmandate und die Anhänger dieser Bewegung konnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Versammlungen weit ungestörter abhalten als in der ersten. Als sogar prominente Geistliche, wie Lavater, der pietistischen Sache

[6]) G. Finsler: Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.

[7]) cf. Studer: Der Pietismus in der zchr. Kirche im Anfang des vorigen Jahrhundert. Wernle P.: Der schweizerische Protestantismus.

wohlwollend gegenüberstanden und sich selbst zu privaten Erbauungszirkeln nach Herrnhutischer Weise zusammenschlossen, beruhigte sich die Regierung vollends und ließ die Pietisten gewähren.

Aus den oben geschilderten Verhältnissen der Regierung geht hervor, daß sie der Kirche auch in der rationalistischen Aera Schutz und Hilfe gewährte. Und doch bahnt gerade die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die Stellungnahme des Staates an, wie sie der helvetischen Periode eigen werden sollte, nämlich die bewußte Lösung des Verhältnisses, dessen Fundament Zwingli gelegt hatte. Der ganzen kulturellen Entwicklung gemäß hob die Regierung in der Jahrhundertmitte den Gottesdienstzwang auf. Der Staat erwuchs immer mehr zur selbständigen, in sich abgeschlossenen Größe, begünstigt durch die Kultur des 18. Jahrhunderts. Die Gründung der Ersten Helvetischen Gesellschaft (1727), der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach (1762) und das Erscheinen einer Reihe von Schweizergeschichten und patriotischen Werken, nicht zuletzt auch die Herausgabe von Lavaters Schweizerliedern, die in einem Zeitraum von dreißig Jahren nicht weniger als acht Auflagen erlebten, trugen stark dazu bei, das staatliche Selbstgefühl zu stärken und zu stützen. Es war nicht mehr eine christliche Obrigkeit, der eo ipso die Kirchenhoheit zukam, vielmehr scheint die Obrigkeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts angefangen zu haben, die Kirche mehr und mehr ihren Zwecken dienstbar zu machen.

Das Jahrhundert der Aufklärung brachte der Schule ein großes Interesse entgegen, und gerade auf dem pädagogischen Gebiet hat es durchgreifende Veränderungen gezeitigt. Zürich stand unter Basedows und unter Rousseaus Einfluß, trotzdem die Zürcher Schulreformer gern ihre Originalität betonten. Die Kirche, mitgerissen vom Strom der Zeit, scheint auf das Programm der Aufklärung eingehen zu wollen, innerhalb der Grenzen, die für sie annehmbar sind. Das oberste Prinzip der neuen Bestrebungen, daß die Schule den Schülern Lust und Freude zum Lernen wecken müsse, indem sie den geisttötenden Mechanismus des Auswendiglernens von unverstandenen Bibelsprüchen und Sätzen aus dem Katechismus preisgebe, unterstützt die Kirche

und ihre Behörde durchaus. Allerorts bemühen sich die Geistlichen um eine leicht faßliche Methode, nach welcher der Schulmeister unterrichten kann. Im Jahr 1770 erschien eine Anleitung für die Schulmeister, herausgegeben von den Pfarrern des Kyburger Kapitels[8]). In dieser Schrift werden die Lehrer unter anderm aufgefordert, den biblischen Gedächtnisstoff erst nach genügender Erklärung auswendig lernen zu lassen. Auch sollen die biblischen Geschichten in der Weise geboten werden, daß sie, auf das Leben des Kindes bezogen, dieses zu sittlichem Handeln anregen. Eine Schöpfung jener Zeit ist auch das Waserbüchlein, so genannt nach seinem Verfasser[9]). Es enthält eine Sammlung von Gebeten, geistlichen Liedern und Bibelsprüchen, bei deren Auswahl der Verfasser dem kindlichen Verständnis Rechnung getragen hat. Dieses Waserbüchlein fand großen Anklang; es wurde sofort in allen Schulen eingeführt und erhielt sich bis zur Schulerneuerung in den dreißiger Jahren[10]).

Vor allem wirkten die rationalistischen Ideen mit treibender Kraft zur Schulverbesserung. Die Jugend sollte der Aufklärung teilhaftig und mit genügend Wissen ausgerüstet werden. Diese Bestrebungen konzentrieren sich zunächst auf die Stadt, die Landschulen wurden nur vereinzelt in den Interessenkreis der Schulverbesserung einbezogen. Der Winterthurer Gelehrte und praktische Schulmann, Joh. Gg. Sulzer, machte sich hauptsächlich durch pädagogische Schriften um die Schule verdient. Als Erziehungsziel gilt ihm die Heranbildung der Jugend zu vernünftigen,

[8]) G. Finsler: Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.

[9]) Felix Waser: Schul- u. Hausbüchlein.

[10]) Außer dem Schul- und Hausbüchlein gab Waser ein Lesebuch für die Repetierschule heraus. Es enthält eine Sammlung von Lesestücken, die alle unter dem Gesichtspunkt der ethischen und religiösen Nützlichkeit zusammengestellt sind. In einer andern Schrift: Unterredungen über einige wichtige Wahrheiten der natürlichen Religion, zum Unterricht für unstudierte und junge Leute (Zürich 1782) will er die Jugend die Existenz Gottes aus den Werken der Natur erleben lassen. Aus der Schöpfungstat resultiert die Allmacht Gottes, und diese Erkenntnis gilt ihm als die Quelle der Glückseligkeit.

Um den Religionsunterricht in Kirche und Schule mit den Postulaten der Aufklärungspädagogik möglichst in Einklang zu bringen, schlossen sich

tugendhaften und gesitteten Menschen. Seine Hauptschrift: Versuch einiger vernünftiger Gedanken von der Auferziehung und Unterweisung der Kinder (Zürich 1745) zerfällt in zwei Teile: die Erziehung des Verstandes und die Bildung des Willens. Auf der dritten Altersstufe sollen die moralischen Begriffe im Kind gepflanzt werden; auch die religiösen Hauptbegriffe mögen auf dieser Stufe eingeführt werden, während in der nächsten Periode (11.—14. Jahr) die Jugend praktisch und theoretisch in die natürliche und geoffenbarte Religion eingeführt werden soll.

Während Sulzer theoretisch einen neuen Weg der Erziehung vorzeigte, setzten einige Zürcher Schulmänner die Idee der Aufklärung für die Schule in die Praxis um, 1773 war die Reform durchgeführt. In den vordersten Reihen stand Joh. Con. Heidegger, von 1768—1778 Bürgermeister, dessen Erziehungsplan die Heranbildung von nützlichen Mitgliedern des Staates postuliert. Der Chorherr Joh. Jac. Breitinger stellte einen Schulplan, ganz im Geiste Heideggers gehalten, auf und dieser erlangte die Genehmigung der Regierung 1773. Die städtische Volksschule wurde dadurch auf eine einheitliche Basis gestellt, immerhin nicht in der Weise, daß man sie aus dem Boden der Kirchgemeinde gelöst hätte. Der Staat des 18. Jahrhunderts betrachtete die Schule noch nicht als ein Politikum. Die ganze Ideologie der Aufklärung war zwar geeignet, das enge Band, das den Staat mit der Kirche verknüpfte, zu lockern, und tatsächlich ist eine Gleichgewichtsstörung zu Gunsten des Staates zu konstatieren. Aber anderseits erklärt sich aus dem historisch Gewordenen doch auch, daß neue, gewaltig andringende geistige Strömungen unmöglich in kurzer Zeit

---

einige Zürcher Theologen, unter denen Antistes Heß und Lavater die bedeutendsten sind, zu gemeinsamer Arbeit zusammen und gaben biblische Erzählungen für die Jugend heraus. (1772) Auch die Asketische Gesellschaft begab sich auf das Feld der Pädagogik und trat ebenfalls 1772 an die Oeffentlichkeit mit den „Fragen an die Kinder." Prof. Joh. Schultheß zählt 40 Jahre später (1813) diese beiden Schriften noch zum besten, was in der rel.-päd. Literatur produziert worden sei. Daß sie in der Schweiz relativ schwach verbreitet sind, während sie in Deutschland in keiner pädagogischen Bibliothek fehlen, scheint ihm ein Beweis für die mangelhafte Bildung der Lehrer zu sein.

zerstören konnten, was durch eine lange Entwicklung entstanden war.

Das 18. Jahrhundert hat auf die verschiedenste Weise versucht, das Interesse des Staates auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu lenken. Der Staat soll der Familie, die weder Fähigkeit noch Muße genug hat, ihre Kinder selbst zu unterrichten, diese Aufgabe abnehmen. Breitinger stellt der Regierung die griechische Staatseinrichtung als Idealbild vor Augen, nach welcher das Kind in erster Linie vom Staat beansprucht wird und die Rechte der Familie untergeordneter Natur sind. Allerdings sind die zürcherischen Schulreformer unserer Epoche noch nicht so weit, ein staatliches Erziehungsmonopol anzuerkennen. Das Erziehungsziel ist, der ganzen Entwicklung gemäß, modifiziert worden. Hatte bis zur Jahrhundertmitte die Erziehung zum guten Christen das Feld behauptet, so beherrscht am Ende der Epoche die Erziehung zum guten Bürger das Zentrum. Aber nicht etwa, daß dieses Erziehungsziel jenes aufgehoben hätte. Im Gegenteil, die Grundlage eines tüchtigen Staatsbürgers bedeutet der Schule des ausgehenden 18. Jahrhunderts noch immer die christliche Erziehung. Breitinger wünscht, daß in der neuen Schule „gute Menschen für die Welt, gute Lehrer für die Kirchen, gute Bürger für den Staat und gute Christen für den Himmel gebildet und auferzogen werden.“[11]) Der Einfluß der Kirche ist immer noch bestimmend. Wohl hat der Staat der Schule gegenüber eine neue Einstellung gewonnen, indem er ihr größere Subsidien zufließen läßt und sich die Bestimmung des Lehrziels vorbehält. Aber dieses ist sehr allgemein gehalten und zudem genießt die Zürcher Kirche als die altbewährte Führerin der Schule auf diesem Ge-

[11]) Aus Usteris Nachrichten über die neuen Schulanstalten hört man immer wieder das Postulat der Erziehung zur Religion, wenn auch der sogenannten vernünftigen. Es ist des Verfassers Ueberzeugung, daß die Philosophie, ein Hauptfach des Collegium Carolinum, den jungen Leuten nicht schade. Sie werden durch ihre Lehren nicht in gefährliche und unfruchtbare Spekulationen verwickelt, weil eine gründliche Schulung der Urteilsbildung auf dem Gebiet der Religion im Collegium Humanitatis die Schüler mit einem persönlichen Gottesglauben ausgerüstet habe, der sie vor philosophischen Abwegen bewahre.

biet das vollste Vertrauen der Regierung. Sie sieht sich auf ihrem pädagogischen Wirkungsfeld nicht gehemmt durch die Reform. Nach wie vor bestimmen kirchliche Organe den Schulaustritt und machen diesen von den Kenntnissen des Schülers in Bibel und Katechismus abhängig.[12])

Eine nicht ins Detail gehende Untersuchung des Verhältnisses von Kirche zu Staat und Schule im ausgehenden 18. Jahrhundert ergibt, daß die Kirche, dem Zug der Aufklärungszeit folgend, wohl wieder konzentrierter als zuvor sich auf ihre Aufgabe in der Schule besinnen mußte. In eine Kampfstellung zu treten, sah sie sich noch nicht veranlaßt[13]). Diese Notwendigkeit tritt erst ein, als der Staat, nachdem er von einer fremden Großmacht revolutioniert worden ist, unter absoluter Hintansetzung der bisherigen Verhältnisse, die Kirche aus der Schule eliminieren will.

---

[12]) Die Zürcher Schulordnung von 1778 erläßt eine verschärfte Absenzenverordnung und bestimmt zur Bekräftigung ihrer Vorschriften, daß kein Kind zum heil. Abendmahl zugelassen werden dürfe, bevor es das Versäumte nachgeholt habe.

[13]) Con. v. Orell charakterisiert die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als „das eigentliche goldene Zeitalter unseres Vaterlandes und der Kirche desselben." Die Volksaufklärung sei gepaart gewesen mit einer Hochschätzung für die Religion. (Die Zürcherische Kirche betrachtet als Denkmal des Schutzes und der Vorsehung . . . Synodalrede gehalten den 19. September 1821.)

2. Kapitel.

Das Schulprogramm der Helvetik und seine Auswirkung in der Mediations- und Restaurationszeit.

Im 18. Jahrhundert finden wir die Ideen, welche die Helvetik zu realisieren sucht, bereits in einzelnen Ansätzen vorhanden. Das Sulzersche Schulprogramm, nach dem der Schüler in erster Linie zum guten Staatsbürger erzogen werden sollte, hatte seine Anhänger gefunden. Das ausschließlich christliche Ziel der Schule sollte modifiziert werden. Dies scheint uns, die wir allerdings die Entwicklung nur allgemein verfolgt haben, nicht gelungen zu sein. Die Helvetik war es nun, welche die Ideologie der Aufklärung wieder aufnahm und fruchtbar zu gestalten suchte. Aber die revolutionär bewegte Zeit blieb nicht beim Programm der Aufklärungszeit stehen. Sie faßte jene Postulate viel schärfer. Der Staat hat den ersten Anspruch auf die Bürger, für ihn sollen sie deshalb erzogen werden, die Schule soll in erster Linie die jungen Menschen vorbereiten auf das Leben im Staate. Als Konsequenz dieser Auffassung ist der Versuch der Trennung von Kirche und Staat zu verstehen, der einen Hauptpunkt des helvetischen Programms bildet. Mit psychologischer Einsicht treten der Unterrichtsminister Stapfer und seine Reformgenossen an die Lösung dieses Problems heran. Das Mißtrauen des Volkes soll nicht unnötig wach gehalten werden, schroffe Maßnahmen sind soviel wie möglich zu vermeiden. „Il faut que l'église soit insensiblement détachée de l'état et non qu'elle en soit arrachée avec vio-

lence."[14]) Um den von der Helvetik als allzu stark empfundenen Einfluß der Kirche zu paralysieren, mußte allerdings das Prinzip der Gleichheit durchbrochen werden. Schon die Verfassung vom 28. März 1798 erklärt in § 26: „Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen, noch den Urversammlungen beiwohnen." Wohl sind die meisten Postulate der Helvetik nicht zur Auswirkung gekommen. Die Gründe dafür sind in der politisch bewegten Zeit und als Folgeerscheinung davon in der schlechten wirtschaftlichen Lage zu suchen. In erster Linie aber müssen wir uns klar machen, daß auf dem Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft in ihrer staatsrechtlichen Vielgestaltigkeit die Fülle des Neuartigen in so kurzer Zeit, wie sie der Helvetik zur Verfügung stand, unmöglich Wurzel fassen konnte. Aber die Ideen waren vorhanden und wirkten weiter, auch als 1803 das alte Régime scheinbar restituiert wurde. Den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts blieb es vorbehalten, das geistige Gut der Revolutionszeit und der nachfolgenden helvetischen Periode zu übernehmen. Der radikale Liberalismus, den die Helvetik bereits in nuce involviert, gelangt in jener Epoche zur Herrschaft in Zürich.

Die Helvetik, die es darauf anlegte, dem Föderalismus, dem Charakteristikum der alten Eidgenossenschaft, ein Ende zu setzen, gliederte das ganze Schulwesen dem zentralistischen System ein. An der Spitze des helvetischen Einheitsstates stand das fünfköpfige Direktorium. Die vom Basler Bürger Peter Ochs entworfene erste helvetische Verfassung stellte dieser obersten Behörde vier Minister für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zur Seite. Einem von ihnen war neben der Aufsicht über öffentliche Gebäude, Brücken und Straßen die Sorge für das Erziehungswesen übertragen worden. Aber bereits im Mai 1798 wurde das Ministerium der Künste und Wissenschaften vom übrigen Teil der Verwaltung ausgeschieden und als eigenes Departement dem Brugger Bürger, Phil. Alb. Stapfer übertragen. Dem Ministerium unterstellt wurden die kantonalen Erzie-

[14]) Bestimmung Stapfers vom 3. Januar 1799. Abgedruckt bei Rud. Luginbühl: Phil. Alb. Stapfer.

hungsräte. Am 24. Juli 1798 wurden diese und die vier Bezirksinspektoren eingesetzt. Vorschläge und Wahl lagen bei den kantonalen Verwaltungskammern und dem Minister. Als Bezirksinspektoren nennt die Verwaltungskammer dem Erziehungsrat „denjenigen Kirchendiener des Ortes, ... der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiösen Unterricht zu wachen und selbigen zu vervollkommnen[15]).

Die konstituierende Sitzung des zürcherischen Erziehungsrats war auf den 29. Nov. 1798 angesetzt. Ein paar Tage zuvor hatte man den Examinatorenkonvent für alle Schulgeschäfte suspendiert. Die alte Form war damit gesprengt, eine staatliche Behörde war an die Stelle der kirchlichen getreten. Faktisch hatte jedoch keine große Veränderung stattgefunden. Von den fünfzehn Distriktsinspektoren, die in dieser ersten Sitzung für den Kt. Zürich ernannt wurden, waren elf aus dem geistlichen Stand. Außerdem suchte man die geringen Kompetenzen des Erziehungsrats noch zu beschränken, um das Prinzip der Gemeindeautonomie auch unter veränderten Verhältnissen aufrecht zu erhalten. So wollte z. B. der Kirchenrat von St. Peter sein altes Gewohnheitsrecht der Lehrerwahl und der Aufsicht über die Hausschulen der Gemeinde nicht an die Erziehungsbehörde abtreten. Es wurde schließlich ein Kompromiß geschlossen, laut welchem die Wahl auf einen Doppelvorschlag des Kirchenrats vom Erziehungsrat getroffen werden sollte. Eine ähnliche Konzession erlangte die Munizipalität von Winterthur für ihre Schulen. Für die Stadt Zürich wurden überdies noch die obligatorischen Lehrerkonvente beibehalten, neu war einzig die Bestimmung, daß ihnen von Gesetzes wegen drei Stadtgeistliche beigegeben wurden, während vorher die Teilnahme daran jedem Pfarrer offen gestanden hatte.

Die Schule ist in der Mentalität der Helvetik ein Institut von eminenter Wichtigkeit; sie ist vor allem dazu berufen, dem Volk die Ideen der Aufklärung zu übermitteln. In der Debatte des Großen Rats vom 28. Mai 1798 wurde hervorgehoben: „Der Schulmeister soll in diesen unsern Ta-

[15]) Strickler: Akten der helvetischen Republik. Bd. 2.

gen einer der wichtigsten Männer sein; denn Aufklärung ist nötig, welche bis dato allezeit gehemmt und unterdrückt wurde."[16]) In derselben Großratsdebatte setzte sich auch Conrad Escher von Zürich für die Schule ein, und zwar für eine Schule mit rein eudämonistischem Ziel.

Um nach dem Prinzip der Gleichheit alle Bürger der Bildung teilhaftig werden zu lassen, proklamiert das helvetische Direktorium am 18. Nov. 1798 die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts für Unbemittelte. Damit enthält die Helvetik bereits das Programm der Schule von 1830. Mit dem Moment, da der Staat die Kosten für den Unterricht wenigstens zum Teil übernimmt, kann er die Bürger zum Schulbesuch, den er als unumgänglich erkannt hat, verpflichten. Der Staat der Helvetik tut dies bereits in seiner Botschaft vom 18. Nov. 1798 mit folgenden Worten: „Wer denselben (den Volksschulunterricht) nicht genossen haben wird, und die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwarb, die er dem Bürger zu verschaffen bestimmt ist, sollte weder in den Urversammlungen noch in irgend einem Amte zum Dienste des Staates hinzugelassen werden."[17]) Die hohe Einschätzung der projektierten Schule von Seiten des Staates ist evident.

Stapfer hatte bei der Aufstellung seines Schulprogramms allerdings mit finanziellen Schwierigkeiten, wohl auch mit Widerständen aus dem Volk gerechnet. Einen wesentlichen Faktor scheint er aber zu wenig in Rechnung gezogen zu haben: die Opposition der Kirche. Wie die helvetische Regierung dem historisch Gewordenen der eidgenössischen Staatsgebilde zu geringe Beachtung schenkte, und darüber hinweg nach französischem Schema uniformieren zu können glaubte, so hielt sie es für möglich, einerseits die Kirche aus dem Staatsverband zu lösen und anderseits die Schule aus ihrer Jahrhunderte langen, festen Verankerung in der Kirche herauszureißen. Die Mithilfe aufgeklärter Pfarrer im Schulwesen dachte sie sich wohl

[16]) Strickler: Aktensammlung Bd. 1.

[17]) Strickler, Bd. 3. Botschaft des Direktoriums a. d. Räte betr. einen Plan zur Neugestaltung des Erziehungswesens, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes über Volksschulen.

nur als Uebergangszustand. Allerdings war die Kirche
der Revolutionszeit erschüttert worden; die Ideologie d
Aufklärung, die gerade in jener Zeit in die breitern Volk
schichten eindrang, wirkte vielfach zersetzend und lähm
gewissermaßen ihren Einfluß. Auch hatte die Aufhebu
des Zehnten, eine Tat der Revolution, ihre finanzielle Bas
unterwühlt; ihre vorzügliche Einnahmequelle war mit di
ser Maßnahme durch den Staat verstopft worden, ohne da
dieser zunächst eine Möglichkeit gehabt hätte, eine neu
zu eröffnen. Doch trotz alledem hielt sie sich noch für sta
genug, gegen einen Staat aufzutreten, der den Versu
wagte, einerseits das Verhältnis zu lösen, welches die R
formation sanktioniert und die Folgezeit respektiert hat
und andrerseits die kirchlichen Ansprüche auf die Schu
auf das Minimum der Erteilung des Religionsunterricht
zu reduzieren. Besonders die Tatsache, daß die Lehrerb
soldungen bisher zum größten Teil aus Kirchengütern g
flossen waren, gibt der Kirche die Berechtigung, gege
Aenderungen, die ihrer Auffassung widersprechen, aufzu
treten. Die Kirche erteilte dem neuen Hauptziel, das de
Staat der Schule gesteckt hatte, nämlich der intellektuelle
Bildung, nicht ohne weiteres ihre Approbation. Der Repr
sentant der westschweizerischen Kirche, alt Diakon Favr
Aubonne, richtet bereits im Dezember 1798 ein warnende
Schreiben an den Präsidenten des Großen Rates der He
vetik. Wenn die gesetzgebenden Räte, entgegen aller bes
sern Einsicht, den neuen Schulplan genehmigen sollten, ga
rantiert er nicht mehr für ihre Sicherheit; ja er sieht bereit
den Bürgerkrieg drohen. Er ist überzeugt, daß sich da
Volk seine christliche Religion nicht durch ein philosoph
sches System ersetzen lassen wolle. Wohl habe die Rel
gionslosigkeit in den Revolutionsjahren Fortschritte g
macht, aber, fährt er fort: „je ne crois pas notre natio
assez avilie et assez démoralisée pour voir de sang-froid
renversement de la religion chrétienne et y consentir à s
honte éternelle . . ."[18])

Auch die Zürcher Kirche hat eine Reihe von Proteste
aus den Jahren der helvetischen Republik aufzuweisen, di

[18]) Strickler: Bd. 3.

der Hauptsache nach gegen die beiden genannten Punkte Stellung nehmen. Aus dem Jahr 1798 ist uns ein Vortrag des Diakons am Großmünster, Joh. Gg. Schultheß, erhalten, den der Verfasser in der Asketischen Gesellschaft vorgelesen und Stapfer dediziert hatte. Ihm ist es vor allem darum zu tun, die Behauptung und ihre Konsequenz zu widerlegen, als sei die Kirche bisher eine Stütze der Aristokratie und der Oligarchie gewesen und als sei sie ein Institut, dessen Berechtigung im neuen Staat hinfällig werde. Er sucht ferner die Unzulänglichkeit einer vom Christentum getrennten Moral klarzulegen und streift in diesem Zusammenhang auch das Gebiet der Erziehung, für die man von der Reform so Großes erhofft habe. Auch hier sei es ein Irrtum, wenn man die christliche Erziehung durch eine rein ethische ersetzen zu können glaube, und den Katechismus aus der Schule verdränge, um an seine Stelle Lehrbücher der Sittenlehre, Kinderalmanache und ähnliches treten zu lassen. [19])

Einen Schritt weiter als Schultheß, der mit seiner Schrift Stapfer einfach von der Notwendigkeit des staatlichen Schutzes der Landeskirche zu überzeugen sucht, geht der Pfarrer von Embrach, Jak. Schweizer, der im Dezember 1799 im Namen der zürcherischen Geistlichkeit dem Direktorium ein Schreiben einreicht, das die Ausbezahlung der rückständigen Pfarrgehälter von Seiten des Staats zum Zweck hat. Er fordert das Direktorium förmlich auf, am Verhältnis von Kirche und Staat nicht zu rütteln, wenn er sagt: „Bestimmen sie das Verhältnis von Kirche und Staat, wie es ehemals war und weichen sie niemals von dem Grundsatz aller weisen Staatsmänner zu aller Zeit ab, daß Kirche und Vaterland zusammengehören.“[20]) Kann sich das Direktorium nicht für diese Lösung entschließen, so handelt es zu seinem eigenen Schaden; ferners soll es verantwortlich sein für die „scheußlichste Verwilderung von Helvetiens Bürgern“, die mit der Schließung der Kirche

[19]) Schultheß Joh. Gg.: Vom Einfluß der Staatsrevolution auf den christl. Lehrberuf u. christl. Lehrstand.

[20]) Schreiben a. d. helvet. Vollziehungs-Direktorium, namens der zchr. Geistlichkeit v. Jac. Schweizer, Pfr. zu Ebrach.

eintreten werde. In derselben Linie liegen die Gedanken des Lehrers am Gymnasium, Joh. Schultheß. Auch er betont, daß der Staat aus eigenem Interesse heraus Kirchen und Schulen in ihren Einrichtungen schützen und demgemäß auch für die Besoldungen ihrer Vertreter aufkommen müsse. Dabei warnt er aber entschieden vor der seiner Zeit nahe liegenden Gefahr, die Lehrer von der Willkür der jeweiligen Regierung abhängig werden zu lassen; er sieht die verderblichen Folgen voraus, die für Staat und Schule daraus entstehen, wenn die Volksschule zum Werkzeug der Politik degradiert wird.[21])

Noch auf einen dritten Punkt weisen eine Reihe der kirchlichen Proteste: auf die Ungerechtigkeit der Verfassung, die einerseits die Gleichheit aller Bürger proklamiert und in § 26 diese Gleichheit sofort beschränkt, indem sie die Geistlichen vom Aktiv- und Passivbürgerrecht ausschließt. Pfarrer Andr. Keller von Illnau, der in Form eines Dialoges den Inhalt der Verfassung populär gefaßt hatte, hebt diese Unstimmigkeit zwar hervor, schwächt aber den Vorwurf gegen die Gesetzgeber sofort ab, indem er auf die französische Marke hinweist, die der helvetischen Konstitution anhafte. Ungefähr zu gleicher Zeit wehrt sich Pfarrer H. Schinz von Zürich gegen die Zumutung der Regierung, die gerade an die Geistlichen einen eindringlichen Appell ergehen lasse, dem Volk die neue Verfassung zu erklären und lieb zu machen, während doch eben ihre Klasse in der Konstitution sichtlich benachteiligt worden sei. Er weist auf die Unmöglichkeit hin, dieser Forderung der Regierung zu entsprechen und legt den Bürgern und den Repräsentanten der Regierung seine Gründe zur eigenen Beurteilung vor.

Wie wir oben bereits gesehen haben, war sich die helvetische Regierung bewußt, daß sie die Verbindung von Kirche und Schule respektieren müsse und die Kirche nicht von heute auf morgen aus ihrem Verband entlassen könne. Bis dies möglich würde, sollte die Landeskirche den Staats-

[21]) Der schweiz. Republikaner, hgg. v. Escher u. Usteri. Einige Gedanken über das Verhältnis der wissenschaftl. Anstalten, der Schulen u. Kirchen zum Staat, v. Joh. Schultheß, Lehrer am Gymnasium, 25. März 1799.

zwecken möglichst dienstbar gemacht werden, und dem Volk gegenüber alle staatlichen Neuerungen gut heißen. Unter dem 4. Mai 1798 übermittelte die helvetische Regierung der Geistlichkeit gedruckte Vorschriften darüber, was sie predigen sollte und was sie zu unterlassen hätte. In Zürich stieß diese Verordnung auf nicht geringen Widerstand von Seiten der Geistlichkeit. Joh. Casp. Lavater, Pfarrer zu St. Peter, verkündete in einer Predigt seiner Gemeinde die Eingabe der Regierung. Als Text hatte er die Stelle aus Titus 2 V. 1 gewählt: Du rede, was sich nach der gesunden Lehre geziemt. Mit unzweideutiger Klarheit charakterisiert er das Verhältnis des christlichen Predigers zum Staat. Bisher war der schweizerische Pfarrer Bürger mit allen bürgerlichen Rechten; Lavater ist sich bewußt, daß das Verhältnis der Kirche zum Staat in der gegenwärtigen Zeit locker ist, ja, daß es vielleicht ganz gelöst werde; aber solange der Staat christlich bleibe, d. h. sich nicht feierlich als unchristlich erkläre, könne sich dieses noch mehrmals wandeln, ohne daß die Stellung des Pfarrers zum Staat verändert werde. Solang Lavater noch als Prediger vor seiner Gemeinde steht, will er sich keine Hemmungen von Seiten des Staates gefallen lassen, obwohl man darauf hinzuwirken suche: „daß nichts als die bürgerliche Gesellschaft allein übrig bleibe und das Christliche in derselben sich gleichsam wie der Schatten beim alles beleuchtenden Lichte verlieren soll.[22])

Die bewußte Stellungnahme der zürcherischen Kirche wurde begünstigt und gefördert durch ihren Antistes, Joh. Jac. Heß. In ihm besaß sie einen Mann, der sich nicht von den quietistischen Strömungen, die z. T. in die Kirche der verschiedenen eidgenössischen Kantone eingedrungen waren, mitreißen ließ. Er erkannte, daß der Moment für die Kirche gekommen sei, dem neuen Staat ihre bestimmten Wünsche vorzubringen. Er handelte nicht aus einer staatsfeindlichen Gesinnung heraus, es war ihm vielmehr darum zu tun, die Regierung von der Notwendigkeit eines harmonischen Zusammenwirkens beider Teile zu überzeugen. Kurz

[22]) J. C. Lavaters christliches Wochenblatt für die gegenwärtige Zeit. 13. Mai 1798.

nach Einführung der ersten helvetischen Verfassung war e
mit einer Schrift an die Oeffentlichkeit getreten, in der e
die Tendenz des Staates, die Kirche aus seinem Verband z
entlassen, scharf kritisiert. Aber der Antistes ist sich kla
darüber, daß er nicht durch Reden an das Volk und sein
Vertreter die kirchenfeindliche Stimmung beseitigen kann.
Seine Absicht geht auf Schaffung eines Zusammenschlusse
der verschiedenen deutsch-schweiz. ref. Landeskirchen, un
gemeinsam zu beraten, wie man sich schützen wolle gegen
„jeden Angriff einer unter dem Titel einer aufgeklärten
Vernunft immer mehr unter dem großen Haufen des Vol
kes sich ausbreitenden regellosen Freiheit.[23]) Diesen Zusam
menschluß denkt sich Heß in Form einer Pastoralkorrespon
denz. Im Herbst 1797 erläßt er Einladungen an die Kirchen
vorsteher der einzelnen Kanntone. Regelmäßige Korrespon
denten sind: Decan Stähelin von St. Gallen, Pfarrer Habich
vom Schaffhauser Münster, Decan Merian von Basel, de
Vorsteher der Berner Kirche, Decan v. Wyttenbach und Pfar
rer Kilchsperger von Wigoldingen als Vertreter des Kan-
tons Thurgau, dessen Verhältnisse für Zürich wegen ihrer
Aehnlichkeit mit den eigenen von Bedeutung sind. Ein
knappes Jahr nach dem Zustandekommen der Korrespon-
denz, im August 1798, wirft Heß die Frage auf, ob es nicht
geraten wäre, auch die katholischen Amtsbrüder zur Teil-
nahme einzuladen, um auf diese Weise den Einfluß der
Kirche zu verstärken. Als er aber bei den Mitkorrespon-
denten nur auf geringes Verständnis stößt, läßt Heß den
Gedanken wieder fallen. Ein gegenseitiges Orientieren über
die Verhältnisse in Kirche und Schule jedes Kantons bildet
den Hauptinhalt der einzelnen Briefe. Eine Frucht des
Zusammenschlußes scheint die Eingabe der Kirche über
ihre Rechte an die helvetische Regierung, die mit der Ver-
fassungsrevision beschäftigt ist. Jene ist offenbar von Heß
redigiert; alle Teilnehmer an der Korrespondenz haben un-
terzeichnet, wobei an Stelle des inzwischen verstorbenen
v. Wyttenbach Decan Ith als Vertreter der Berner Kirche
signiert. Die Sprache ist wesentlich verschieden von der in

[23]) Korrespondenz des Antistes Heß aus den Jahren 1798—1804.
St. A. Z.

den oben erwähnten Flugschriften und Eingaben an die Regierung. Der Ton ist schärfer geworden; an Stelle von mehr oder weniger bescheidenen Wünschen und Anliegen sind präzis formulierte Rechtsansprüche getreten. Dem Staatsminister steht es nicht zu, dem Staate Aenderungen in Kirchensachen vorzuschlagen, ohne von der Kirche dazu aufgefordert und bevollmächtigt zu sein. Mit dieser Fixierung wendet sich die Kirche bestimmt gegen jede Form der staatlichen Willkür ihr gegenüber. „Das Erziehungswesen überhaupt kann nicht so geradehin Staatsangelegenheit sein, daß die Kirche von der Mitaufsicht und Mitbesorgung desselben ausgeschlossen würde. Vielmehr ist dies eines der wichtigsten Bande zwischen Staat und Kirche.“[24]) Die Aufsichtsbehörde soll eine gemischte sein. Als Hauptziel der Volksschule gilt dem Verfasser der Eingabe noch immer die christliche Erziehung, d. h. genauer gesagt, die Vorbereitung der Schüler auf den kirchlichen Religionsunterricht. Aus diesem Grunde steht dem Pfarrer selbstverständlich die unmittelbare Schulaufsicht zu. Freilich anerkennt die Eingabe die Volksschule als „Seminarium der bürgerlichen Gesellschaft“ und billigt deshalb die staatliche Oberaufsicht. Der Pfarrer steht in der Eigenschaft als Schulvisitator unter der Aufsicht des Decans bezw. des Kirchenrats.

Antistes Heß scheint auch der Förderer der Eingabe des zürcherischen Kirchenrats an die helvetische Tagsatzung gewesen zu sein[25]), in der die Kirche mit dem Postulat an die Regierung tritt, sich in der neuen Verfassung öffentlich zur christlich protestantischen Religion zu bekennen. Ein solches förmliches Bekenntnis annerkennt sie allein als Basis eines fruchtbaren Zusammenwirkens von Staat und Kirche, das besonders auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung seinen Ausdruck finden soll. Vier Tage nach dieser Eingabe hatte der Zürcher Kirchenrat bereits

[24]) Ueber die Rechte der Kirche und derselben freie Ausübung in unserm Staate. Zürich 18. Febr. 1800. Verlegt i. Bern.

[25]) Erklärung des Kirchenrats des Kantons Zürich in bezug auf einige Artikel des Entwurfs der neuen Kantonsverfassung und die derselben zum Grunde liegende Ansicht des Religions-, Kirchen- u. Erziehungswesens. Der allg. helvet. Tagsatzung vorgelegt. 7. Sept. 1801.

wieder Ursache, an die helvetische Tagsatzung zu gelangen. Der Entwurf der neuen Kantonalverfassung war erschie nen, ohne daß das Verhältnis des Staates zur Kirche er wähnt worden wäre. Auch das Verlangen des Kirchenrats der Staat möchte sich zur evangelisch christlichen Religio bekennen, hatte keine Berücksichtigung gefunden. § 34 er teilt dem Kirchenrat die Kompetenz der Genehmigung bezw Verwerfung aller Verordnungen des Verwaltungsrats übe Zuchtpolizei, Gottesdienst und öffentlichen Unterricht. De Kirchenrat protestiert dagegen, daß dem Kantonsrat „weit mehr als bischöfliche, ja beinahe eine unumschränkte Ge walt in Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen“[26]) einge räumt werde, ohne daß man ihn zur Mitberatung der Be stimmungen über die Organisation von Kirche und Schul herangezogen hätte. Die Erklärung des Kirchenrats geh deshalb dahin, daß die Verfassung das Bekenntnis der Zu gehörigkeit zur protestantisch-christlichen Religion enthal ten müsse und die Verpflichtung des Erziehungsrats an erkenne, gemeinschaftlich mit dem Kirchenrat zu beraten wo die Materie beide Teile angehe.

Ein Mittel, um die Heß so wesentlich scheinende Ein heit der Kirchen immer mehr zu festigen, bedeuten dem Antistes die Hirtenbriefe.[27]) Zwei solcher Schreiben rich tete er im Jahre 1798, einen dritten 1801 an alle Geistlichen des Kantons Zürich. Alle drei sind in aufmunterndem und zugleich ermahnendem Ton gehalten und bezwecken vor züglich das Eine, die Vertreter der Zürcher Kirche mög lichst zu stärken, damit sie sich nicht von den neuen For derungen und Plänen der Regierung einschüchtern lassen. Aus der Korrespondenz des Antistes geht hervor, daß er seinen Zweck erreichte. Von verschiedenen zürcherischen Gemeinden gehen Dankesschreiben der Pfarrer an Heß ein, die ihm alle ihre Freude darüber ausdrücken sollen, daß er „der Anarchie in Kirche und Schule“ steuern wolle. An dererseits fühlt sich Heß immer wieder veranlaßt, für die Rechte seiner Kirche dem Staat gegenüber einzutreten, angeregt durch die mannigfaltigen Fragen und Beschwer-

[26]) Erklärung des Kirchenrats des Kantons Zürich ... 7. Sept. 1801.
[27]) J. J. Heß. Vermischte Schriften und Predigten.

den, die ihm von den Pfarrern der Landgemeinden zukamen. In einem Brief vom 28. Februar 1798 wünscht Kämmerer Hofmeister von Niederweningen orientiert zu werden über die Art des Religionsunterrichts, der dem Pfarrer laut Gesetz künftig zustehen soll. Dieser soll getrennt werden von der christlichen Sittenlehre, und dem Lehrer soll ein Ethikunterricht zuerteilt werden. Dasselbe Problem beschäftigt die Pfarrer des Elggäuer Kapitels, und Decan Wieser wendet sich in ihrem Namen an Heß um Aufschluß.

Im Jahre 1799, in der Periode der Interimsregierung, sieht Heß den Zeitpunkt gekommen, sich für das Amt des Stillstands, den wir als Gemeindekirchenpflege und Aufsichtsbehörde über die Schulen der Gemeinden kennen gelernt haben, einzusetzen. 1798 war diesem nicht nur das ganze Matrimonialwesen entzogen und den Zivilbehörden übertragen worden, sondern auch seine Funktion als Aufsichtsbehörde war faktisch aufgelöst. Im August 1799 wendet sich Heß, nachdem er sich zuvor durch eine Enquête über die momentane Lage der Stillstände im ganzen Kanton orientiert hatte, an Lavater, den Präsidenten des Kirchen- und Schuldepartements, mit der Bitte um Befristung der Bestimmung, laut welcher Pfarrer und Stillstand zwar wieder in ihren Funktionen als Aufseher bestätigt werden, aber in vollkommene Abhängigkeit von den Beamten des Erziehungsrates kommen sollten. In seiner Vorstellung macht Heß immer wieder auf das historisch Gewordene dieser Einrichtung aufmerksam. In der bereits oben (pag. 21) erwähnten Schrift: „Ueber die Rechte der Kirche . . .“ hebt Heß von neuem das Amt des Stillstands als unentbehrlich hervor. Diese Institution ist halb kirchlicher, halb staatlicher Natur, indem sie vom Staat bevollmächtigt, aber eine zur Kircheneinrichtung gehörige Aufsichtsbehörde ist. Weil diese Aufseher Repräsentanten der Pfarrgemeinde sind, soll dieser das Wahlrecht zukommen. Die Unterzeichneten würden es aus „dringend wichtigen Gründen“ wünschen, daß die Matrimonialgerichte wieder eingeführt würden. Damit

könnte der Stillstand automatisch wieder in die Stellung rücken, die er vor der Revolution versehen hatte.[28])

Das entschiedene und geschlossene Vorgehen der Kirche, die durch ihre rege Tätigkeit während der helvetischen Periode die breiten Volksmassen zum Teil auf ihrer Seite hatte, zum Teil wieder für sich gewann, ließ den helvetischen Staat vor den letzten Konsequenzen einer völligen Lossage von der Kirche und ihrer Entfernung aus dem Erziehungswesen zurückschrecken. Immerhin sind wir nicht berechtigt, diese Tatsachen als ausschlaggebend zu betrachten. Dem Staat standen vielmehr weder genügend finanzielle Mittel zur Verfügung und noch viel weniger die Männer, welche imstande gewesen wären, das Programm des Kulturstaates durchzuführen. Die Regierung ist auf die Mithilfe der Vertreter der Kirche durchaus angewiesen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verhandlung des Zürcher Erziehungsrates zu verstehen, in welcher dieser „mit Freuden" konstatiert, „daß die Regierung den Mißgriff eingesehen, indem sie das Schulwesen vom kirchlich-religiösen absönderte"[29]). Diese Verhandlung zeitigt zugleich das Ergebnis, daß dem Pfarrer die Schulaufsicht fortan wieder ex officio zustehen soll. Der neue Erziehungsrat (der alte hatte am 25. März 1801 demissioniert) begünstigte die Zusammenarbeit mit der Kirche, weil er darin große Vorteile für das Gedeihen der Schule sah.[30]) Um das Ansehen der pastoralen Schulaufsicht beim Volk zu heben, soll nach dem Vorschlag von Inspektor Pfarrer Eberhard eine offizielle Erklärung abgegeben werden, daß dem Pfarrer die Schulaufsicht wieder von Amts wegen zustehe. In einer Erklärung an die Tagsatzung gibt der Erziehungsrat auch Richtlinien für einen geregelten Schulbesuch. Die pro-

[28]) Auch der bernische Kirchenrat war absolut nicht geneigt, auf das altbewährte Sittengericht (Stillstand) zu verzichten. In einer Adresse an den Minister vom 9. Febr. 1800 setzt er die Notwendigkeit dieser Behörde auseinander, worauf Stapfer in einer Verteidigungsschrift erklärt, die Abschaffung dieser Behörde sei auf eine falsch verstandene Trennung der Gewalten zurückzuführen. (Strickler Bd. 5.)

[29]) Protokoll des zürcherischen Erziehungsrats vom 12. Juni 1801.

[30]) Er entspricht damit dem Wunsch des Kirchenrats, der in einer Erklärung vom 7. Sept. 1801 einen dahin gehenden Antrag gestellt hatte.

ponierten Geldbußen finden seine Billigung nicht. Weil sie für die Wohlhabenden zu gering sind und auf die Armen überhaupt nicht angewendet werden können, sind sie wirkungslos. Die religiöse Ermahnung scheint ihm notwendig. Dazu sollten die Stillständer oder eine ähnliche Behörde eingesetzt werden; die Gemeinderäte ersetzen diese nicht. Bereits 1801 sind die Beziehungen zwischen Kirche und Staat wieder so freundschaftlich, daß Pfarrer Geßner in der Sitzung des Erziehungsrates vom 26. Mai 1801 den Antrag stellen kann, dem Antistes Sitz und Stimme im Erziehungsrat einzuräumen. Seinem Begehren wird nicht sofort entsprochen, weil eine solche Verfügung nicht in der Kompetenz der Erziehungsbehörde liegt. Im Sommer 1801 beschäftigt die Organisation der Stadtschulen den Erziehungsrat. Die Verhandlungen zeitigen die Besoldungsübernahme der Stadt für die städtischen Volksschullehrer. Die Aufsichtskommission über die Stadtschulen wird aus Munizipalität und Kirchenrat (d. h. Kirchenstillstand) verordnet. Die Mitglieder der Kirchenbehörde werden in der Weise bestimmt, daß alle vier Stadtgemeinden gleichmäßig vertreten sind.[31])

Ein soziologisches Ganzes wurde in die ruhigeren Mediations- und Restaurationsjahre hinübergerettet,[32]) eine Einheit, die zwar bereits die Stellen mehr oder weniger deutlich aufweist, wo der Radikalismus dreißig Jahre später einsetzt, um den Bruch herbeizuführen. Der Zentralismus, das Ideal der Helvetik, hatte nicht realisiert werden können. Kantonale und kommunale Eigenarten waren stärker gewesen als die Diktatur von außen. Napoleon, der sich im Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, — beide eidgenössische Grenzländer — als berufener Mediator

[31]) Protokolle des Erziehungsrats vom Juni-Sept. 1801.

[32]) Es ergab sich keine Notwendigkeit, Mediations- und Restaurationsperiode im folgenden auseinanderzuhalten, da auf dem Gebiet des Erziehungswesens keine wesentlichen Unterschiede in beiden Verfassungsepochen zum Ausdruck kommen. Die Wahl der obersten Erziehungsbehörde liegt in der Mediations- sowohl als in der Restaurationszeit beim Großen Rat. Die Tendenz nach Verstaatlichung des Schulwesens charakterisiert beide Zeitabschnitte. Die Zusammenarbeit von Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule setzt in den Mediationsjahren ein und festigt sich in der nachfolgenden Restaurationsperiode.

betrachtete, respektierte und betonte in seiner Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 den föderalistischen Charakter der Eidgenossenschaft. Die Kompetenzen des Bundes wurden wieder bedeutend vermindert; sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Aufrechterhaltung des innern und des äußern Friedens. Die kulturellen Bestrebungen, die in der helvetischen Verfassung zum Ausdruck gekommen waren, blieben in der Mediationsakte unerwähnt. So wurden u. a. denn auch das Kirchen- und Schulwesen wieder den Kantonen überlassen. Im Großen und Kleinen Rat des Kantons war das demokratische Element zu Gunsten des aristokratischen stark zurückgedrängt worden. Die kantonale Verfassung erteilte dem Kleinen Rat das Vorschlagsrecht für Gesetze und Verordnungen. Bestimmungen über das Erziehungswesen fehlen in der Verfassung. So bestimmte denn der Kleine Rat Ende April 1802, daß Kirchen- und Erziehungsrat ihre Funktionen weiterhin ausüben sollten. Der letztere warf gleich zu Beginn seiner Verhandlungen die grundsätzliche Frage auf, ob das Institut, das aus revolutionärer Zeit stamme, in die neue Epoche des Friedens hinübergenommen werden sollte. Er war zwar damit Richter in eigener Sache, kam aber zu dem Schlusse, daß seine Wünsche nur Forderungen seien, „die sich aus dem Begriff einer Zentralbehörde des Kantonalschulwesens nach seiner Einsicht ergeben haben.“[33]) Dem Wunsche des Erziehungsrates entsprechend setzte der Große Rat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1803 fest, daß zwei Mitglieder des Kleinen Rats, der jeweilige Antistes der Zürcher Kirche und der Rektor des Gymnasiums in der Erziehungsbehörde vertreten sein sollten. Dann folgten acht Mitglieder nach freier Wahl. An der Spitze stand von Amts wegen der Bürgermeister Hans Reinhard. Am 20. Juni 1803 trat der Erziehungsrat zur konstituierenden Sitzung zusammen. Der Erziehungsbehörde stand die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulanstalten des Kantons zu, mit der Einschränkung, daß zur speziellen Aufsicht über das Gymnasium der Schulkonvent betraut wurde, ein Organ, das sich aus der Lehrer-

[33]) Max Hartmann: Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation.

schaft des Gymnasiums, dem Antistes, den Predigern als Mitglieder des Stifs zum Großmünster, zwei Mitgliedern des Erziehungsrats und zwei Gliedern nach freier Wahl zusammensetzte. Hatte sich nämlich im Erziehungswesen der Zentralismus in die Mediationsjahre, die sich durch stark förderalistischen Charakter auszeichneten, durch die Weiterexistenz der Erziehungsbehörde hinübergerettet, so glaubte sich die Regierung auf der andern Seite verpflichtet, gewisse Kompromisse zu schließen. Der Erziehungsrat tat dies, indem er den Schulkonvent als eine Behörde neben sich schuf, und der Kleine Rat ging bereits noch einen Schritt weiter, indem er dem Stift zum Großmünster die Mitbeteiligung an der Wahl der Lehrer fürs Gymnasium einräumte. Das Gesetz, das die Kommission des Erziehungsrats der Mediationszeit bereits am 8. November 1803 zur Beratung vorlegte, übertrug dem Erziehungsrat expressis verbis das Recht der Lehrerwahlen. Für das Gymnasium wurde also das Gesetz nicht in seiner ganzen Schärfe angewendet. Aber auch auf dem Gebiet des Volksschulwesens hatte sich der Erziehungsrat mit Schwierigkeiten und Widerständen aller Art auseinanderzusetzen. Viele Landgemeinden opponierten gegen diese neuen Bestimmungen. Im alten Regime hatten sie aus einem Dreiervorschlag des zentralen Examinatorenkonvents die Wahl ihrer Schulmeister selbst getroffen. Das Vorgehen der Mediationsregierung schien ihnen deshalb nicht im Einklang zu stehen mit der Proklamation von Gleichhheit und Freiheit, welche gerade die von der Stadt abhängigen Landgemeinden in den Revolutionsjahren begierig aufgenommen hatten. Die von der Regierung eingesetzten Inspektoren[34]) begegneten allerhand Anfeindungen und Mißachtung ihrer Anordnungen, und die meisten von ihnen konnten nur durch Versprechungen einer baldigen Instruktion an alle Landgemeinden von Seiten des Erziehungsrats von der Demission zurückgehalten werden. Fälle von Renitenz der Landgemeinden waren keine Seltenheit. Im November 1804 lief ein Bericht des Inspektorats

[34]) Der zürcherische Erziehungsrat der Helvetik hatte den Kanton zu besserer Uebersicht in 15 Inspektionskreise eingeteilt, und diese Institution hatte sich in der Verfassung von 1803 erhalten.

von Feldi beim Erziehungsrat ein, die Gemeinde habe trotz seiner wiederholten Warnung und Ermahnung den vom Erziehungsrat verordneten Schulmeister entsetzt und eigenmächtig einen neuen gewählt. Beispiele dieser Art ließen sich vermehren. Obwohl die Lehrerwahlen gesetzlich fixiert waren, gelangten die Kirchgemeinden doch hie und da wieder zu ihren alten Rechten. So beanspruchte z. B. der Stillstand zu Elgg die Lehrerwahl für die Gemeinde laut altem Privileg. Der Erziehungsrat prüfte die Protokolle des Examinatorenkonvents, fand aber dort keine eindeutige Lösung der Frage und überließ schließlich dem Stillstand die Wahl als Gewohnheitsrecht.[35])

War die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts dadurch charakterisiert gewesen, daß in der Schule Neuerungen und Verbesserungen angestrebt wurden, so tritt in den Restaurationsjahren das Bestreben nach einem Ausbau der verschiedenen Anregungen in den Vordergrund. Männer wie Joh. Conr. Escher von der Linth sehen darin die Hauptaufgabe des Erziehungsrats.[36]) In einem Brief an einen Freund sagt er hierüber: „Unser Erziehungsrat ist ziemlich tätig und eben nicht in schiefem Geiste; ich hoffe, er wird erhalten, was da ist und aus jedem schicklichen Zeitumstand Nutzen ziehen, um zu verbessern und zu äufnen.“[37]) Was unsere Periode am stärksten erfüllt, sind die verschiedenartigen Bestrebungen um eine bessere Bildung der Schulmeister von der Landschaft. Daneben treten der Kampf der Behörde mit den Privatschulen, die Bestrebungen um eine Regelung des Fabrikschulwesens und die Auseinandersetzungen des Erziehungsrates mit Schulgemeinden mit Sonderrechten in den Vordergrund. Staat, Kirche und Private strengten sich auf die mannigfaltigste Weise an, den Plan einer verbesserten Lehrerbildung zu realisieren. Im Zentrum steht Pestalozzi und sein Werk. Streitschriften für und wider seine Methode, von Pädagogen und Laien, sind zahlreich. In Zürich wurde er schon früh anerkannt,

---

[35]) Protokolle des Erziehungsrats vom Jan. 1804.

[36]) Escher ist seit dem Frühling 1803 Mitglied des Erziehungsrates.

[37]) Briefwechsel zwischen Joh. Rud. Steinmüller und Joh. Con. Escher v. d. Linth. Herausgegeben von Dierauer. Brief vom 26. Okt. 1803, pag. 186.

und die Gemeinden waren stolz, wenn ihr Lehrer eine Lehrzeit bei Pestalozzi durchgemacht hatte. Alle Lehrer, die an einem Lehrkurs bei Pestalozzi teilgenommen hatten, genossen die Protektion des Staates in hohem Maße und bekamen einen Beitrag aus der Staatskasse. Schon im Dez. 1802 hatte der Vollziehungsrat beschlossen, es sollten im Pestalozzischen Institut in Yverdon jährlich zwölf Plätze für Lehramtskandidaten errichtet werden. Jedem dieser Teilnehmer wird eine Unterstützung an die Kosten, ein Beitrag von Fr. 50.— aus der Staatskasse, garantiert. Hatten diese den Kurs mit einigem Erfolg absolviert, so ernannte sie der Erziehungsrat zu Kreislehrern. Als solche führten sie eine Art Musterschule, in der Lehramtskandidaten und Schulmeister eine mehrwöchige Lehrzeit genossen.[38]) Nicht selten kam es vor, daß Schüler von Kreislehrern wiederum zu solchen ernannt wurden. Es ist einleuchtend, daß auf diese Weise die Pestalozzische Methode den Lehrern schließlich in stark reduziertem Maße übermittelt wurde; aber die Staatsfinanzen waren in den Napoleonischen Kriegen bedeutend zurückgegangen, und deshalb mußte der Erziehungsrat darauf bedacht sein, die Ausgaben für die Schule möglichst einzuschränken. Das Kreislehrersystem wurde gefördert, weil es billiger war als der Aufenthalt der Lehrer in Yverdon. Am 18. Jan. 1805 beschloß der Erziehungsrat, die Deutsche Schule der Stadt Zürich nach Pestalozzischer Methode umzugestalten. Er hoffte dadurch den schlechten Ruf, den sie im Volk genoß, zu heben und zu verhindern, daß eine große Anzahl von Schülern fernerhin in die Privatschulen abwanderte. Bald mußte er jedoch einsehen, daß dieses Vorgehen nicht genügte, und am 12. Feb. 1811, bei der Vakanz an der Bürgerschule, fragte er Pestalozzi um einen Rechenlehrer aus seinem Institut an. Dieser

[38]) In der Sitzung vom 28. Juni 1803 beschließt der Erziehungsrat, Lehrer Lier von Ebertswil eine Unterstützung zum Besuch der Pestalozzischen Lehranstalt zukommen zu lassen. Im Erziehungsratsprotokoll vom 21. Jan. 1812 ist ein Betrag ausgesetzt für den Schulmeister von Rifferswil als Entschädigung an den Unterricht bei Kreislehrer Lier in Ebertswil. Die Erziehungsratsprotokolle der ganzen Periode weisen eine Reihe solcher Fälle auf, wo ein Schulmeister nach einer monatlichen oder sechswöchentlichen Lehrzeit bei Pestalozzi jahrelang als Kreislehrer amtete.

kam dem Wunsch nach, und der Erfolg war so groß, daß nach Ablauf des Probejahres die Pestalozzische Arithmetik als stehendes Lehrfach eingeführt wurde.[39])

Einsichtige Schulmänner aus dem Pfarr- und dem Laienstande erkannten in den oben angeführten Maßnahmen einen Notbehelf und begrüßten deshalb mit Freuden das Unternehmen von alt-Ratsherr und Erziehungsrat Rusterholz, der es im Verein mit seinem Freund, Professor und Chorherr Schultheß unternahm, ein Institut zur Lehrerbildung zu eröffnen.[40]). Die Organisation des Rietli Seminars, so genannt nach dem Privathaus von Rusterholz, das er zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit.[41]) Uns interessiert bloß, wie sich Staat und Kirche zu diesem Unternehmen gestellt haben. Tatsache ist, daß damit ein längst besprochener Plan zur Ausführung gelangte. Bereits im Jahr 1777 hatte das Wetzikoner Kapitel verschiedene Fragen über das Schulwesen an alle Pfarrer erlassen. U. a. war auch das Problem der Lehrerbildung aufgeführt worden. Die Errichtung eines Seminars in der Stadt war als einzige Lösungsmöglichkeit betrachtet worden. Darin sollten „die besten Subjecta vom Land" für ihren Beruf vorgebildet und nach Beendigung ihrer Lehrzeit in den Landgemeinden als Lehrer angestellt werden.[42]) Auch der Erziehungsrat weist in seinem Bericht über das Seminar vom Jahre 1809 darauf hin, daß das ganze Unternehmen keine eigentliche Neuerung sei, sondern nur „Vollführung und Wirklichkeit dessen, was bereits Sinn und Geist der hochobrigkeitlichen Schulordnung von 1778 war."[43]) Nicht nur einzelne Schulmänner, sondern der ganze Erziehungsrat begeisterte sich für den Schulgedanken. Rusterholzens Brief mit der Bitte um staatliche Sanktion und Un-

[39]) Protokoll des Erziehungsrats vom 25. Febr. 1812.

[40]) Rusterholz hatte bereits 1790 eine private Lehr- und Erziehungsanstalt gegründet.

[41]) Genauen Aufschluß über diese Institution geben u. a. Max Hartmann: Die Volksschule im Kt. Zürich z. Z. der Mediation und H. Morf: Die erste staatliche Lehrerbildungsanstalt im Kt. Zürich.

[42]) Beantwortung der Fragen über den Schulunterricht..... 1771. St. A. Z.

[43]) Seminar: Gesetze Reglemente, Verordnungen. St. A. Z.

terstützung des Unternehmens war am 1. Febr. 1806 beim Erziehungsrat eingegangen; bereits am 1. April erlangte dieser vom Kleinen Rat die Bestätigung der Summe auf ein Jahr; im Juni 1806 wurde der erste Kurs mit dreissig Lehrern von der Landschaft eröffnet. Schultheßens Anfrage vom 12. April 1807 (Rusterholz war im Dez. 1806 gestorben) über die Weiterführung der Kurse war formell. Der Erziehungsrat hatte das Jahr hindurch die Arbeit im Rietli mit Interesse verfolgt und setzte große Hoffnungen darein. Er forderte die Inspektoren auf, die Lehrer ihres Distrikts zur Teilnahme an den Kursen zu ermuntern, ja ihnen diese als vornehmliche Aufgabe vor Augen zu stellen. Gleichzeitig sollten sie ihnen die staatliche ökonomische Entschädigung garantieren.

Auch die Kirche nimmt regen Anteil an dem neuen Seminar, und die Inspektorenkonferenz des Jahres 1806 weiß von guten Erfolgen in der Rietli Normalschule zu berichten. Viele der Inspektoren hatten als Landpfarrer schon Lehrer ausgebildet und legten deshalb keinen zu hohen Maßstab an die Kurstätigkeit, die zur Aufgabe hatte, in Zeit von vier Wochen den Lehrern eine neue Methode zu übermitteln. Die Kirche beteiligt sich nicht bloß indirekt an der Arbeit im Rietli, indem ihre Pfarrer als Inspektoren die Fortschritte der Kurse verfolgen. Der Erziehungsrat räumt ihr auch in der Bestellung der Lehrkräfte ein Mitspracherecht ein. Er ernennt in der Sitzung vom 26. April 1808, nach der Demission von Pfr. Aug. Zeller, dem Nachfolger Rusterholzens „auf den Vorschlag seiner Hochwürden Herrn Antistes mit dem einmütigsten Zutrauen“ Pfarrer Reutlinger zum Leiter der Anstalt.

Mit dem Jahr 1808 finden die Kurse im Rietli ihren Abschluß. Der Erziehungsrat hatte gleich zu Beginn eine dreijährige Dauer von je drei Monaten vorgesehen. Von den ca. 380 Lehrern der Landschulen hatten auf diese Weise 270 die Möglichkeit, sich weiterzubilden, bekommen, „und hiemit wahrscheinlich alle, denen es an Lust und Trieb, wie an Fähigkeit, sich zu vervollkommnen, nicht gänzlich mangelt.“[44]) [45]) Nach den drei Jahren des Rietli Seminars ging

[44]) Protokolle des Erziehungsrats 1808.

[45]) Morf: Die erste staatliche Lehrerbildungsanstalt.... scheint uns entschieden zu weit zu gehen, wenn er sagt der Erziehungsrat schütze die großen Kosten vor zur Weiterführung der Lehrkurse „aber der Haupt-

die Lehrerbildung zu einem Teil wieder in die Hände der Kirche über. Bereits in der Sitzung vom 22. Aug. 1809 bewilligt der Erziehungsrat dem ehemaligen Direktor der Rietli Kurse, Kämmerer Reutlinger, auf dessen Antrag die Ausbildung von Landschullehrern in seinem Pfarrhause zu Rüti. Damit kehrte der Staat wieder zum System des 18. Jahrhunderts zurück und zum Vorschlag der Inspektorenkonferenz vom Jahr 1803, die sogar so weit gehen wollte, die Pfarrer zur Lehrerbildung gesetzlich zu verpflichten. Daneben blühte das Kreislehrersystem wieder auf, indem die erfolgreichsten Kursteilnehmer aus dem Rietli zu Kreislehrern ernannt wurden. Diese dreissig Kreislehrer (aus jedem Distrikt zwei) empfingen, ehe sie ihr neues Amt antraten, eine Vorbereitung von mehreren Wochen bei Pfarrer Reutlinger.

---

grund lag in der Abneigung der herrschenden Klassen gegen eine durchgreifende Volksbildung; sie fürchteten, dieselbe hätte eine Schwächung ihrer Macht und absoluten Autorität zur Folge." Oder wenn er über die Stimmung der Gemeinden der neuen Methode gegenüber schreibt: „Ueberall war sie eine günstige, wo der Pfarrer der Verbesserung gewogen war." An einer andern Stelle redet er über die reduzierte Lehrzeit der Lehramtskandidaten und fährt fort: „Und dennoch hatten die Geistlichen Besorgnis, es möchte das Landschulwesen ihnen über den Kopf wachsen." Tatsächlich standen eine Reihe von geistlichen Schulinspektoren den Neuerungen skeptisch gegenüber und unterstützten die Lehrer nicht darin. Aber daneben liegen doch eine Menge Inspektoralberichte vor, die ein Wohlwollen über den Fortschritt der Rietli Schüler ausdrücken. Der Generalkonspekt (St. A. Z.) berichtet, daß die Gründe für die bloß teilweise Einführung der neuen Methode „in der Behutsamkeit der Herren Ortspfarrer" zu suchen seien. Er weist jedoch weit mehr Beispiele auf, wo die Schule durch die tätige Mithilfe der Pfarrer bei der Einführung der neuen Methode Fortschritte gemacht hat. Analog diesem Generalkonspekt konstatiert der Bericht des Erziehungsrates über den Nutzen des Seminars im Verfluß des ersten Jahres am 6. April 1807 (St. A. Z.). „Ein mächtiges Beförderungmittel ist die große Anzahl aufgeklärter, treuer, tätiger, das Wohl der Schulen wohlberatender Pfarrer auf der Landschaft, die schon lange nach einer gründlichen Schulverbesserung dürsteten und nun das gute Werk mit lebhafter Freude nach besten Kräften befördern helfen." Die Stimmung der Gemeinden scheint nicht nur vom Urteil des Pfarrers abhängig gewesen zu sein, es sind noch verschiedene Faktoren in Rechnung zu ziehen, von denen der finanzielle wohl den Ausschlag gegeben hat. Der oben erwähnte Bericht des Erziehungsrates sagt von den eifrigen Lehrern „sogar stellen sie die Lehrmittel bisweilen aus privaten Mitteln, wenn die Gemeinden unverständig sind." Das finanzielle Unver-

Das Volksschulwesen wird in den Inspektoralberichten von 1820 als weit besser geschildert als vor zehn Jahren. Den Grund sieht man einesteils in den Erfolgen der Kurse und besonders in der darauffolgenden Anstellung von Kreislehrern. Im selben Jahr 1820 bewilligte die Regierung 600 Fr. für einen Lehrkurs in Stäfa, der Leiter ist Lehrer Dändliker, ein ehemaliger Schüler Reutlingers. Dändliker erteilt den Unterricht unter „unmittelbarer Leitung und Aufsicht Tit. Hr. Pfarrers Tobler in Stäfa."[46])

Der Staat wurde in seinen Bestrebungen nach einer gewissen Lehrerbildung von privater Seite unterstützt. Aehnlich wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwikkelten einzelne Kreise der Stadtbürgerschaft ein Interesse für die Volksbildung. Prof. J. C. v. Orelli gründete 1825 einen Verein, der die finanzielle Besserstellung der Landschullehrer zum Zwecke hatte. In seiner Werbeschrift für

---

mögen scheint mindestens so groß gewesen zu sein, wie „der Unverstand" der Gemeinden. Außerdem steckte aber im zürcherischen Landvolk seit der Revolution ein starkes Mißtrauen allem Neuen gegenüber, das aus der Stadt eindrang. Damit rechnete der Erziehungsrat und deshalb erklärt Prof. Schultheß in der Einleitung zu seiner Schrift: „Die Verbesserung der Volksschulen des Kts. Zürich (Zürich 1808)", die er im Auftrag der Erziehungsbehörde verfaßt hatte: „Kein unbeträchtlicher Teil des Publikums mag vielleicht der Vorstellung Raum gegeben haben, als ob eine gänzliche Revolution des Schulwesens auch sogar des Kirchlichen und Religiösen einbrechen wolle . . . Dies Unternehmen . . . ist eine längst angehobene, seit dreißig Jahren von den weisen Vorstehern des Kirchen- und Schulwesens gut befundene Sache, wozu schon die im Jahr 1779 erlassene hochobrigkeitliche Schulordnung der erste Grund gelegt wurde. „Viele im Schulwesen erfahrene Pfarrer nahmen nicht deshalb eine kritische Stellung gegen die Rietli Kurse ein, weil sie nach Morfs Meinung fürchteten „es möchte ihnen das Landschulwesen über den Kopf wachsen", sondern weil es ihnen zweifelhaft erschien, daß man in vier Wochen Lehrer bilden könne, und diese Ansicht teilten sie mit Männern, deren Urteil als objektiv gelten dürfte. Im oben zitierten Briefwechsel zwischen Steinmüller und Escher ist uns ein solches Urteil erhalten, das übrigens auch Morf zitiert. Escher schreibt a. a. O. unter dem 25. Sept. 1806 „Unser Schulmeisterinstitut macht mir bange, wenn ich daran denke. Es ist etwas ganz anderes, als der Erziehungsrat haben wollte, und hätte ich Zeit, so würde ich diesen Winter eine Schulreise vornehmen, um zu sehen, ob ich die Sache zu schwarz ansehe . . . oder ob wirklich Wunder bewirkt worden sind. Ich wohnte einem Examen bei, welches mich in meiner Furcht bestärkte."

[46]) Seminar: Gesetze, Reglemente, Verordnungen. (St. A. Z.)

Mitglieder „Gedanken über die Wünschbarkeit und Möglichkeit eines Privatvereins für die Bildung und Unterstützung der Landschullehrer des Kts. Zürich (1825)“ entwickelte er das Bild des Landschullehrers wie er sein sollte. Daß er als religiöse Persönlichkeit in der Schule stehen soll, ist ihm selbstverständlich und braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Seine intellektuelle und pädagogische Bildung liegt im argen und sollte möglichst verbessert werden. Wenn der Verein nicht genügend Finanzen hat, um ein Seminar zu gründen, soll er durch Gehaltszulagen, Bücherprämien etc. die Lehrer zu regerer Tätigkeit anspornen und durch Errichtung von Sonntagsschulen für Handwerker und Fabrikarbeiter nach englischem Muster die Volksbildung fördern. Der Erziehungsrat bestätigt den Verein, der sich 1826 konstituierte, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sich seine Hilfe rein aufs Oekonomische beschränke. Jegliche Einmischung in die innere Organisation sei unstatthaft. Auch die Verwendung der Gaben soll der öffentlichen Rechenschaft unterworfen sein. Die Aenderung der Verhältnisse dem 18. Jahrhundert gegenüber ist mit dieser Bestimmung evident. Im Erziehungsrat hat sich der Staat eine Behörde kreiert, die auf einen gewissen Zentralismus im Erziehungswesen hinarbeitet. Das Gemeindeschulprinzip behauptet sich noch unbedingt durch die ganze Periode hin, aber die zentralistische Tendenz ist vorhanden und sucht sich durchzusetzen.

Dieses zentralistische Bestreben manifestiert sich auch Schulanstalten privaten Charakters gegenüber. Gründungen von Privatschulen in der Stadt und im Kanton, besonders in den Seegemeinden sind häufig, hauptsächlich im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die Genehmigung liegt beim Erziehungsrat. Sie findet ihre gesetzliche Fixierung, wenigstens für die Armenschulen, im Reglement für die Landschulen (April 1830). Im allgemeinen gewährt sie der Erziehungsrat nicht gern, besonders wenn sie gegründet werden, weil es in der öffentlichen Schule allzu schlecht bestellt wäre.[47]) Von einem ausgebauten staatlichen Visi-

[47]) Am 14. Dez. 1813 muß der Erziehungsrat fünfzehn Hausvätern von Stäfa aus diesem Grund die Eröffnung einer privaten Primarschule gewähren.

tationssystem für die Privatschulen kann noch nicht die Rede sein. Obligatorische Lehrmittel fehlen, die Fixierung des Lehrziels bleibt den Privatschulgemeinden vorbehalten. Der Staat beschränkt sich darauf, über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen.[48]). Diese gehen in der Hauptsache dahin, daß sich die Privatanstalten der Aufsicht der vom Staat verordneten Inspektoren unterziehen. So nennt das Reglement vom März 1813, das die Rechte und Pflichten des Pfarrers der katholischen Gemeinde in Zürich bestimmt, als erste Verpflichtung des Geistlichen als erster Aufseher über die katholische Schule den von der Regierung bestimmten Schulinspektoren Folge zu leisten.[49])

Keine eindeutige Lösung findet das Problem der Fabrikschule in unserer Periode. Die in Fabriken angestellten Kinder waren bis zur Konfirmation zu einem stark reduzierten Besuch der Repetierschule verpflichtet. Die Protokolle des Erziehungsrats liefern eine Reihe von Beispielen, wo die Rechte der Eltern bezw. Arbeitgeber mit denen des Staates kollidieren. Die Behörde sieht sich genötigt, von Fall zu Fall zu entscheiden. Manchmal geht sie mit Bußen gegen Eltern vor, die um eines größern Gewinnes willen ihre Kinder der Repetierschule entziehen; oft aber erlaubt die prekäre Lage der Familie das Risiko nicht, ihre Kinder trotz der Gegenorder des Arbeitgebers zur Schule zu schikken, und der Staat sieht sich genötigt, auf seine Forderun-

---

[48]) In seiner Sitzung vom 3. Okt. 1826 untersucht der Erziehungsrat die Stellung der Eglischen Sekundarschule in Kilchberg zum Gesetz. Dieses schreibt vor, daß der Pfarrer den Religionsunterricht erteilen müsse. Direktor Egli scheint sich nicht an diese Bestimmung zu halten, er erteilte den Religionsunterricht selbst. Berichte des Schulinspektors, Pfarrer Pfenninger von Kilchberg, liegen vor, die dahin lauten, daß zwar am Eglischen Institut kein Pfarrer angestellt sei, Egli selbst jedoch seinen Schülern keinen eigentlichen Religionsunterricht erteile, sondern sie lediglich mit den biblischen Geschichten bekannt mache. Außerdem verpflichte er seine Zöglinge zur sonntäglichen Kinderlehre und besuche mit ihnen die kirchliche Erbauungsstunde am Montag. Der Erziehungsrat einigt sich darauf, diese Form zu gewähren, und der Fall ist damit erledigt.

[49]) Protokoll der von der Kommission des Innern für das Kirchen- und Erziehungswesen und die wissenschaftlichen Zweige eigens verordneten Kommission.

gen zu verzichten.[50]) Bisweilen ruft der Erziehungsrat einem Fabrikherrn die gesetzlichen Bestimmungen für seine minderjährigen Angestellten in Erinnerung.[51]) Eine für den Staat wünschbare Lösung ist es, wenn sich der Fabrikherr selbst um die Bildung seiner jugendlichen Arbeiter annimmt. In weitgehendem Maße geschieht dies in der Fabrik im Hard bei Wülflingen. Die Fabrikdirektoren haben einen Lehrer angestellt, der den Knaben (Mädchen sind in dieser Fabrik nicht beschäftigt) wöchentlich zwei Stunden Unterricht erteilt. Am Sonntag sind zwei Stunden für Gesang und die Lektüre biblischer Geschichten reserviert. Den Religionsunterricht erteilt „ein mit Rat des Herrn Schulinspektor gewählter junger Minister." Der Erziehungsrat rühmt in seinem Dankschreiben besonders den vaterländischen Sinn, den die Fabrikanten durch ihre Tat bekundeten.[52])

Zwischen den öffentlichen und den privaten Schulanstalten stehen solche mit gewissen Sonderrechten, die der Beaufsichtigung durch die staatlichen Behörden unterstehen. Ueber solche Gemeinden mit Privilegien für ihre Schulen scheint der Staat eine schärfere Kontrolle ausgeübt zu haben, als über die, welche dem Schulgesetz ohne Einschränkung unterstanden, wohl um die Tendenzen nach völliger Autonomie zu überwachen und im gegebenen Fall in ihre Schranken zu weisen. Ein Beispiel dafür bietet die St. Petersgemeinde

---

[50]) Unter dem 26. Nov. 1828 gibt der Erziehungsrat dem Inspektor, Pfarrer Abegg von Altstetten, Weisung, Nachsicht zu üben, wenn die Knaben aus drei bestimmten Familien die Repetierschule nicht regelmäßig besuchen. Alle drei Familien seien auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen, und die Eschersche Fabrik habe ihnen bereits mit Entlassung gedroht, für den Fall, daß die Arbeitszeit gelegentlich verkürzt werde.

[51]) In einem Brief vom 8. Jan. 1828 an den Fabrikanten Esslinger geht der Erziehungsrat von der Annahme aus, Esslinger wisse wahrscheinlich nicht, daß seine jugendlichen Angestellten weder die Repetierschule noch den sonntäglichen Gottesdienst besuchen. Er ersuche ihn deshalb, die Säumigen zum Besuch von Kirche und Schule anzuhalten. (Missive des Erziehungsrats 1828.)

[52]) Als die Fabrikschule 1827 aus ökonomischen Gründen einging, ergaben sich für den Erziehungsrat keinerlei Schwierigkeiten; die Direktoren besprachen die Schulung ihrer jungen Arbeiter mit dem Inspektor, gaben diesen genügend Zeit zum Besuch der Repetierschule und verpflichteten sie zum Besuch der Sonntagsschule.

in Zürich. Wir haben bereits oben (pag. 14) darauf hingewiesen, wie sich verschiedene Gemeinden das Recht der Lehrerwahl aus der Zeit vor der Revolution in die neue Ordnung der Dinge hinübergerettet hatten. So auch St. Peter. In den ersten Jahren scheinen die beiden Instanzen, der Stillstand der St. Petersgemeinde als Wahl- und der Erziehungsrat als Aufsichtsbehörde reibungslos nebeneinander gewaltet zu haben. Als das Recht der Gemeinde, anläßlich einer Vakanz an der Schule Außersihl[53]), im Jahr 1812 aktuell wurde, fand nach einer Prüfung der Protokolle das Wahlrecht der Gemeinde wieder neue Bestätigung, zugleich jedoch wurde dem Stillstand von St. Peter angezeigt, daß der Erziehungsrat über alle Schulen des Kantons, auch über solche mit Privilegien, das Aufsichtsrecht habe, daß er deshalb verpflichtet sei, dieser Behörde jede Vakanz in den Schulen seiner Gemeinde anzuzeigen, was z. B. bei der letzten Vakanz zu Leimbach unterblieben sei. Zugleich wird betont, daß nur solche Lehrer angestellt werden dürfen, „die dazu fähig erklärt sind."[54]) Der Staat, der angefangen hat, für die Bildung seiner Lehrer zu sorgen, legt sich bereits das Recht zu, ein Fähigkeitsminimum zu bestimmen.[55]) Nach einer Ruhepause von 14 Jahren laufen beim Erziehungsrat von den Schulinspektoren erneute Klagen ein über die Petrinischen Landschulen, die sich der Aufsicht beharrlich zu entziehen suchen. Daraufhin erklärt der Erziehungsrat „Da aber diese Schulen mit Ausnahme der Schulmeisterwahlen dem allgemeinen Schulgesetz unterworfen sind, und zu dem Inspektorat in dem gleichen Verhältnisse stehen sollen wie andere Landschulen", wird dem Inspektor Anweisung erteilt, allfällige Beschwerden „bestimmt und im Einzelnen an den Erziehungsrat einzuberichten."[56]) Die Umgestaltung der Schulverhältnisse vom Jahr 1830 ersparte wohl dem

---

[53]) Die vier Petrinischen Landschulen sind: Enge, Leimbach, Wiedikon und Außersihl.

[54]) Protokoll des Erziehungsrats vom 16. Juni 1812.

[55]) Unter dem 2. März 1824 protokolliert der Erziehungsrat eine Anzeige des Kirchenrats von St. Peter von der Besetzung der Lehrerstelle in Enge.

[56]) Protokoll des Erziehungsrats vom 26. Sept. 1826.

Kirchenrat von St. Peter als auch der Erziehungsbehörde eventuelle nähere Auseinandersetzungen.

Das gute Verhältnis zwischen staatlichen Behörden und der Kirche, das die ausgehende Helvetik angebahnt hatte, stärkte sich in den Jahren der Mediation und der Restauration. Der Erziehungsrat der Mediationsperiode beschloß in seiner ersten Sitzung, am 22. Juni 1803, dem Kirchenrat eine Notifikation von seinem Amtsantritt zu geben. Er tut dies als Zeichen seiner Bereitschaft „in bester Harmonie die verwandten Geschäfte zu bearbeiten." Aus praktischen Gründen wird von einer permanenten Vertretung von Erziehungs- und Kirchenrat abgesehen. Dinge gemischter Natur sollten von einer Kommission ad hoc beraten werden. Außerdem hat die Kirche Gelegenheit, durch ihre Vertreter in der Erziehungsbehörde Vorschläge und Beschwerden vorzubringen. So meldet z. B. Antistes Heß in der Sitzung vom 14. Nov. 1803 anläßlich der ausgeschriebenen Konferenz der Inspektoren, daß sich die Pfarrer über die mangelhafte Aufsicht der „sonst so treuen und fleißigen Schulmeister" im Gottesdienst beschweren. In der darauffolgenden Inspektorenkonferenz werden die Inspektoren ersucht, den Lehrern die bestimmte Erklärung abzugeben, „der gesetzliche Erziehungsrat sei keineswegs gesinnt, ihnen diese gesetzliche Pflicht zu erlassen."[57])

Ein engeres Zusammengehen von Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule bedingt ein entsprechendes Erziehungsziel. Hatte die helvetische Zeit die Heranbildung der Jugend zu tüchtigen Staatsbürgern als wichtigste Aufgabe der öffentlichen Erziehung betrachtet, so liegt in unserer Periode der Akzent wieder eher auf der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend. Das zeigt u. a. die Stellungnahme des Erziehungsrats dem separatistischen Lehrer Isliker gegenüber. Dieser weigert sich aus religiösen Gründen, die Aufsicht seiner Schüler im sonntäglichen Gottesdienst zu übernehmen. Die Erziehungsbehörde versucht mit allen möglichen Mitteln den Lehrer im Schuldienst zu erhalten. Es wird ihm sogar eine „hochobrigkeitliche Gratifikation" in Aussicht gestellt. Als Schulmeister Isliker trotz weit-

[57]) Erziehungsratsprotokolle und Missiven. 1804.

gehenden Entgegenkommens von Seiten der Behörden bei seinem Entschluß verharrt, sieht sich der Erziehungsrat endlich genötigt, seine Stelle neu zu besetzen. Die Erziehungsbehörde beklagt diesen Verlust hauptsächlich deshalb, weil Isliker „noch viele Jahre ein gesegnetes Werkzeug Gottes zum Unterricht der lieben Jugend in heilsamen Kenntnissen und frommen Sitten" hätte sein können. Die utilitaristische Einstellung, welche die Schulbestrebungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts charakterisieren, ist einer Auffassung gewichen, die die Schulung des Verstandes vereinigen will mit einer Erziehung des Charakters, aufgebaut auf christlicher Basis. Der Erziehungsrat führte die Zusammenarbeit mit der Kirche, die er dieser bei seinem Amtsantritt zugesichert hatte, tatsächlich durch und hinter ihm stand eine Regierung, welche das gemeinsame Wirken förderte. Es war ihr darum zu tun, das Zürcher Volk in seiner christlich-kirchlichen Tradition zu erhalten.[58])

Die Annäherung, die der Staat der Kirche auf dem Schulgebiet macht, bedeutet nun freilich nicht, daß er seine Interessen an der öffentlichen Erziehung des Volkes wieder preisgegeben hätte. Wie wir oben gesehen haben, erhielt sich der Erziehungsrat, die staatliche Behörde über das gesamte Schulwesen, ja, man suchte sie immer besser auszubauen und ihre Kompetenzen gegen die Kirche sauber abzugrenzen. Der Erziehungsrat war es, der hinfort über den Schulaustritt der Kinder zu bestimmen hatte, und dieser wurde nicht mehr von einem gewissen Maß biblischer Kenntnisse abhängig gemacht. In den verschiedenen Begehren der Separatisten, ihre Kinder vorzeitig vom Schul-

[58]) Als der Kirchenzwang in Zürich schon längst aufgehört hatte, ermahnte die Regierung das Volk von Zeit zu Zeit in Sittenmandaten zu fleißigem Kirchenbesuch. Diese enthielten die Pflichten des christlichen Staatsbürgers und wurden von der aus Mitgliedern des Kirchen- und Erziehungsrats gemischten Kommission erlassen. Die Protokolle dieser Kommission enthalten den Entwurf des Mandats vom 29. Oktober 1804, in dem der Kleine Rat eingangs den Bürgern die Förderung von Religion und guten Sitten als seine „heilige und angelegenste Pflicht" erklärt. Gleichzeitig werden die Eltern ermahnt, ihre Kinder „zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu schicken." Die Stillstände werden als die Aufseher der öffentlichen Sitten aufgefordert, ihr Amt zu versehen. Das Mandat wurde am 15. Jan. 1805 erlassen und zehn Jahre später, am 3. Feb. 1815, erneuert.

unterricht zu befreien, hält sich der Erziehungsrat strikte an die gesetzlichen Bestimmungen und gewährt die Entlassung der Kinder, wenn diese das geforderte Alter und das vorgeschriebene Maß an gemein bürgerlichen Schulkenntnissen erlangt haben. „Ist diese Grenze erreicht, so muß das öffentliche Schulwesen seine Hand zurückziehen und das weitere steht bei der kirchlichen Behörde, nämlich, dafür zu sorgen, daß niemand von der Schule in das gemeine Leben übergehe, ohne in moralisch-religiösen Dingen genugsam unterwiesen und erweckt worden zu sein.“[59]) In den Protokollen des Erziehungsrats stoßen wir jedoch immer wieder auf Verhandlungen, wo die Erziehungsbehörde in der Praxis nicht immer mit absoluter Sicherheit das Gesetz anzuwenden wußte und Kompromisse schloß. Es handelt sich hiebei meist um Fälle, bei denen staatliche und kirchliche Kompetenzen berücksichtigt werden mußten, oder kirchliche Gewohnheitsrechte noch lebendig waren. Hatte sich der Erziehungsrat im oben zitierten Fall auf den Standpunkt gestellt, daß allein das Alter und die bürgerlichen Kenntnisse für den Schulaustritt entscheidend seien und daß alle Gesuche der Separatisten einzig von dem Gesichtspunkt aus behandelt werden müßten, so entschied drei Jahre später die Kommission aus Erziehungs- und Kirchenrat einen ähnlichen Fall zugunsten der Kirche. Den Separatisten soll die Freiheit des Privatunterrichts zugestanden werden unter der Bedingung, daß sie ihre Kinder jährlich an das Schlußexamen der öffentlichen Schule schicken. Bis dahin kommt die Bestimmung durchaus dem modernen Schulgesetz gleich, bloß daß die staatliche Visitation nicht erwähnt wird. Nun aber fährt sie fort: „Was aber die kirchlichen Katechisationen und die pfärrlichen Unterweisungen angeht, so geziemt es den Erziehungsbehörden, zur fleißigen Besuchung derselben bestmöglich mitzuwirken und also bei jedem Anlaß ihre Willensmeinung nachdrücklich zu erklären, daß keine minderjährige Person sich derselben entziehe.“[60]) Die Kirche nimmt zur Stärkung ihrer Autorität in der Schule den Staat in Anspruch, und

[59]) Protokoll des Erziehungsrats. 13. Nov. 1804.
[60]) Protokoll des Erziehungsrats. 20. Okt. 1807.

die staatliche Behörde willfahrt ihr. Wenn trotz dieser Garantie der Unterstützung die Kirche in der Folgezeit immer wieder mit saumseligen Eltern zu kämpfen hatte, so dürfen wir das nicht einem indifferenten Verhalten des Erziehungsrates zuschreiben. Diese Behörde selbst erlebte die mannigfachsten Beweise des Ungehorsams ihren Bestimmungen gegenüber. Einem gesetzlich präzis formulierten § der Absenzenordnung wurde beständig zuwider gehandelt, und die erziehungsrätlichen Protokolle der ganzen Periode weisen eine Reihe von Beispielen auf, wie Pfarrer, Schulinspektoren und Erziehungsrat einen erfolglosen Kampf gegen dieses Uebel führen. Die Gründe hiefür sind wohl in einer gewissen Feindseligkeit der Gemeinden gegen die Zentralgewalt des Erziehungsrats und in einer Laxheit der kommunalen Behörden zu suchen. Konflikte über Kompetenzen entstanden immer bei Fällen, die von der staatlich-kirchlichen Kommission beraten werden mußten und oft keine eindeutige Lösung fanden. In solchen Unsicherheiten überließ der Erziehungsrat die Entscheidung oft dem Ortspfarrer. Im November 1805 ging eine Anfrage des Inspektor Waser von Pfungen im Namen der Pfarrer ein, wie weit man erwachsene ledige Leute zu den sonntäglichen Gesangsübungen in der Kirche verpflichten könne, und ob das neu eingeführte Gesangbuch zu diesem Zweck benützt werden müsse. Die bündige Antwort des Erziehungsrats auf die erste Frage lautete, wenn der Pfarrer die Schulordnung cum grano salis verstehe, solle er den Fall selber entscheiden.[61]) Ob das neue Gesangbuch bereits für diese Zwecke einzuführen sei ,scheint ihm nicht klar. Der Erziehungsrat gesteht, daß er sich in dieser Sache nicht als kompetent betrachtet: „Ueberhaupt ist das Schulwesen vermischter, ebenso sehr moralischer als politischer und rechtlicher Art, zumal wo sie

[61]) Offenbar wurde der Erziehungsrat in der Folgezeit wiederholt mit solchen Anfragen belästigt. Ein Erziehungsratsprotokoll vom 27. Feb. 1821 enthält die Bestimmung, daß die Jugend nach der Konfirmation nicht mehr zum Besuch der Singschule gezwungen werden könne, so löblich ihre Teilnahme daran auch wäre. Aehnlich verhielt er sich mit dem Besuch der Nachtschule. In seiner Sitzung vom 25. April 1825 kam der Erziehungsrat zum Schluß, daß kein Obligatorium verlangt werden könne „obschon auch nicht öffentlich auszusprechen ist, daß der Besuch freiwillig sei."

ans Kirchliche grenzt, oder wirklich ins Kirchliche eingreift.“ Deshalb will die Behörde keinen Entscheid fällen, sie muß es dem Pfarrer „selbst überlassen, sich so gut wie möglich herauszuziehen.“[62])

Die Schaffung des Erziehungsrats in der Helvetik war einer kirchenfeindlichen Absicht entsprungen. Man hatte gehofft, alle Kompetenzen der Kirche auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung auf diese Behörde übertragen und die Kirche damit mit einem Schlage aus der Schule eliminieren zu können. Der Plan war zunächst aus Mangel an geeigneten Männern für das Schulwesen gescheitert; der Staat resignierte und gab sich vorläufig mit den Vertretern aus der Kirche zufrieden; nur hatten diese die Interessen des Staates unter Hintansetzung der Ansprüche der Kirche zu wahren. Wir haben gezeigt, daß die Entwicklungslinie nicht in der theoretisch vorgezeichneten Bahn verlief, sondern die Richtung in dem Sinne änderte, daß die Kirche als solche in den Geschäftsgang des Erziehungsrats eingriff. Als dann bereits noch zur Zeit der Helvetik und deutlicher in den darauffolgenden Mediations- und Restaurationsjahren die fortschrittliche Regierung einer absolut rechts orientierten den Platz räumte, gestaltete sich die Zusammenarbeit von Erziehungs- und Kirchenrat noch intensiver. Der Erziehungsrat, die junge Institution, hatte sich in der bewegten Zeit des Ueberganges nicht konsolidieren können; die daraus resultierende Unsicherheit in den Kompetenzen, und die beschränkte Macht den einzelnen Gemeinden gegenüber ist evident.

Die Kirche selbst beschäftigt sich intensiv mit ihrer Stellung zur Schule im Staatsverband, intensiver als in der vorrevoltutionären Zeit, da ihr Aufsicht und Organisation der Schulen eo ispo zugestanden hatten. Die Rietli Kurse sowohl als auch ihre Vorläufer und Epigonen hatten das Ziel, die Lehrer zu einem sinnvollen Unterrichten zu ertüchtigen. Die mechanische Methode sollte aus der Schule verbannt werden und die Entwicklung des Intellekts an ihre Stelle treten. Das hatte eine vollständige Umgestaltung der Methode zur Folge und daraus resultiert eine Umarbeitung

[62]) Erziehungsratsprotokoll vom 12. Nov. 1805.

bezw. Neuschöpfung von Lehrmitteln. Mit diesen Arbeiten stellte sich die Kirche in die vordersten Reihen. Ihr stand der Religionsunterricht zu, und diesem galt vor allem ihre Beachtung. Professor und Chorherr Joh. Schultheß, der Mitarbeiter Rusterholzens, besorgte eine Neuausgabe des Katechismus und arbeitete auch das Waserbüchlein um. Schultheß war auch methodisch tätig. Seine Schrift: „Ueber die Natur und Beschaffenheit einer Kinder- und Volksbibel", entsprach dem Bedürfnis der Religionslehrer. Neben der Arbeit von Schultheß fand die methodische Wegleitung für den Religionsunterricht von Joh. Gg. Müller, dem Schaffhauser Oberschulherrn, große Beachtung in Zürich.[63]) Um die christliche Schulerziehung nicht auf die für den Religionsunterricht bestimmten Stunden zu beschränken, nahm sich die Kirche auch der Lehrmittel für den Leseunterricht an, indem die Asketische Gesellschaft Schultheß mit der Schaffung des schweizerischen Kinderfreunds beauftragte. Alle diese Bücher drangen in die zürcherischen Schulen ein und wurden zu geschätzten Hilfsmitteln.

Zunächst ist es der Kirche darum zu tun, den Religionsunterricht zu heben, der auf ein tiefes Niveau herabgesunken zu sein scheint. Klagen darüber gehen hervor aus dem Schoß der Kirche selbst und zwar in größerm Maß von der Zeit an, da der Staat angefangen hat, dem Volksschulwesen finanzielle Hilfe zu leisten und dadurch die Möglichkeit zu Fortschritten geschaffen hat. Der Stimmung eines großen Teils der Kirche geben zwei Landgeistliche in anonym erschienenen Schriften Ausdruck. Die Jugend komme weit schlechter vorbereitet zum Konfirmandenunterricht als früher. Die Kenntnisse in Bibel und Katechismus haben einem Wissen von „Moralgeschichten von guten und bösen Kindern" weichen müssen. Aus diesen Tatsachen wird der Schluß gezogen, daß die „sinkende Moralität der Jugend" auf eine Entwertung des Religionsunterrichts zurückzuführen sei.[64]) Die Kirche konstatiert die verminderte Wert-

[63]) Joh. Gg. Müller: Von dem christlichen Religionsunterricht. (Schaffhausen 1809.)

[64]) Meine Empfindungen über den wehmütigen Blick auf die sinkende Moralität der minderjährigen Jugend des Kts. Zürich. (Zürich 1809.)

schätzung des Faches, das sie in besonderer Weise mit der Schule verbindet und sucht die Gründe dafür zu finden. Einen Faktor sieht sie in der Ungunst der Verhältnisse. Die Wellen, die die Revolutionszeit aufgeworfen hat, haben sich noch immer nicht ganz gelegt. Die Ideen der Aufklärung, die durch sie ins Volk geworfen wurden, wirken weiter und zerstören manche positiven Werte oder greifen sie zum mindesten doch an. Ein anderer Grund, der vielleicht ebenso großen Schaden anrichtete, wie die zum Teil unverstandenen Aufklärungsgedanken, liegt in der Kirche selbst. In seinem Korreferat zur Synodalrede von 1815 charakterisiert der Canonikus Con. v. Orell die schiefe Stellung, welche die Kirche der Schule gegenüber eingenommen hat. Er spricht sein Bedauern aus darüber, daß intellektuelle und religiöse Bildung nicht Hand in Hand gehen; dies berührt ihn umso peinlicher, als er den geistlichen Stand nicht von Schuld lossprechen kann. Gerade die Pfarrer haben sich hinreißen lassen vom Strom der Zeit und haben allerlei Experimente auf pädagogischem Gebiet angestellt. Nun scheint es ihm nicht verwunderlich, wenn die dabei auferzogene Generation ihrerseits probieren wolle, ob man nicht ohne die Kirche auskommen könne. Die Kirche ist sich bewußt, daß der Religionsunterricht verbesserungsbedürftig ist, sie spricht sich in dieser Sache nicht frei von Schuld und schlägt Wege zur Hebung der sittlich-religiösen Bildung ein. Sie weiß, daß einzelne ihrer Pfarrer bei der Reorganisation des Schulwesens in den Problemen der intellektualistischen Erziehung stecken blieben und das Ziel aus den Augen verloren. Aber abgesehen von solchen Exzessen kann die Kirche ihre Tätigkeit in der Schule bejahen und ist nicht gesinnt, darauf zu verzichten. Ihr Hauptziel, der Religionsunterricht, soll sorgfältig gepflegt und immer mehr ausgebaut werden; aber daneben ist es der Kirche darum zu tun, die ganze Entwicklung der Schule zu verfolgen und mittätig daran zu sein. Es liegt in ihrem Interesse, daß ihr diese nicht fremd wird. Sie will dafür sorgen, daß sie sich nicht plötzlich an die Peripherie gestellt sieht mit ihrem einen Fach, dem Religionsunterricht. Wohl ist die Methode, nicht aber das Erziehungsziel der Schule Neuerungen unterworfen worden. In der Synodalrede von Con.

v. Orell, 1821, werden die Schulen noch als „die eigentlichen Pflanzschulen der Kirche“ genannt. Damit sie diese Bestimmung erfüllen, ist es nötig, daß der ganze Unterricht von christlichem Geist durchdrungen sei, und die Förderung und Konsolidierung dieses Geistes in allen Lehrfächern setzt sich die Kirche zur Aufgabe. Wenn sie dieses erreicht, kann sie die neuorganisierte Schule als „erfreuliche Erscheinung“ bezeichnen, „weil in ihr Aufmerksamkeit und Nachdenken gefördert werden, was ja auch die Grundlage der sittlich-religiösen Bildung bedeutet.“[65]) Mit ihrer intensiven Teilnahme an der Schule und besonders dadurch, daß sie sich einen bestimmenden Einfluß auf deren Geist reserviert, leistet sie dem Staat ihren Dienst, indem sie ihm „treue, gemeinnützig tätige Bürger“ erzieht.[66]) Und eben in der Schule sieht die Kirche das Gebiet der gemeinsamen Arbeitsmöglichkeit mit dem Staat, weil sie beide die Volkserziehung als ein Ziel verbindet. Im Hinblick auf diese Tatsache betont die Synodalrede von 1828, „daß Staat und Kirche aufs innigste verbunden sind“. Der Staat anerkennt diese Hilfe der Kirche unbedingt und heißt ihre Arbeit in der Schule gut, indem er ihrem Organ, dem Stillstand,[67]) der 1803 neu bestätigt worden war, das Mitspracherecht im Volksschulwesen einräumt.[68]) Rückblickend auf die Ent-

---

[65]) Synodalrede von 1815. Gehalten von J. C. Sulzer.

[66]) Synodalrede von 1828. Gehalten von Andr. Keller, Dekan des Kyburger Kapitels.

[67]) Nach Besprechung und Vorschlag der Kommission aus Kirchen- und Erziehungsrat vom 9. Aug. 1810 wird die Stillstandsordnung in dem Sinn revidiert, daß neben dem Pfarrer auch der erste Schulmeister des Ortes und der Gemeindeammann ex officio in den Stillstand gehören. Damit die Zusammensetzung der Behörde einheitlich und der Art des Amtes entsprechend sei, sollen diese dann drei weitere Mitglieder wählen. Außerdem wird der ganze Stillstand unter die Oberaufsicht des Kirchenrats gestellt.

[68]) Es kam sogar vor, daß der Erziehungsrat selbst diese Behörde zur Teilnahme an der Schularbeit ermunterte. So forderte er auf den wiederholten Antrag von Inspektor Zimmermann die städtischen Stillstände auf, die Hausschulen zu visitieren, da er überzeugt sei, „daß Ihnen die Gelegenheit willkommen sein wird, auch auf diese Weise zur Beförderung der Sittlichkeit und einer christlichen Erziehung mitzuwirken.“ (Missiv des Erziehungsrats vom 21. Dez. 1819.)

wicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche zueinander bezeichnet es Con. v. Orelli in seiner Synodalrede von 1821 als ein glückliches. Die Kirche habe dem Staat der Nachrevolutionszeit drei Errungenschaften von fundamentaler Bedeutung zu verdanken: Das Sabbatsmandat, (1805 und 1815), die revidierte Stillstandsordnung (1810) und die verbesserten Schulen.

Das radikale Vorgehen der Regierung der Revolutionszeit hat die Kirche genötigt, sich klar bewußt zu werden über ihr Verhältnis zum Staat und damit auch zur Schule als zu der Institution, die ein wichtiges Interessengebiet für sie beide bildet. Die darauffolgenden ruhigen Jahre, in denen eine christliche Regierung das christliche Zürcher Volk leitete, haben ihr Gelegenheit geboten, alle Vorgänge in der Schule mit wachsamem Auge zu verfolgen und sich zugleich zu rüsten für den kommenden Sturm der dreißiger Jahre, der sie zwingt, in eine Kampfstellung zu treten, welche sie, gewissermaßen besiegt, erst nach den Verfassungskämpfen von 1860 ff. aufgibt.

3. Kapitel.

Der Kampf von Staat und Kirche um die Schule in der Dreissigerperiode.

Das Jahr 1830, das im Zeichen der Revolution steht, hat der zürcherischen Politik auf Jahre hinaus das Gepräge verliehen. Allerdings hat sie gewaltsame Wege vermeiden können, aber Neuerungen auf den verschiedenen Gebieten des Staates sind eingeführt worden, die vielleicht ohne einen gewissen Druck nicht zustande gekommen wären. Der plötzliche Zusammenbruch des städtischen Herrschaftsmonopols hat den zürcherischen Staat vor eine neue Aufgabe gestellt: die Interessen von Stadt und Land müssen hinfort auf jedem Gebiet miteinander in Einklang gebracht werden. Für Zürich, das den Landbewohnern seines Kantons ein großes Wohlwollen entgegengebracht hatte, bedeutete die Umstellung vom Regiment der Stadtbürgerschaft zur Herrschaft des ganzen Volkes keine unüberwindliche Schwierigkeit, sie vollzog sich, im Unterschied zu andern Kantonen, kampflos. Drei Parteien waren es, die sich schließlich behaupten konnten. Schwer ins Gewicht fiel vor allem die liberal-radikale, kurzweg radikale Partei genannt,[61]) die der Revolution ihre Entstehung verdankte. Zu ihr gehörte die große Masse des Landvolkes, das am Ustertag (22. November 1830) seine Forderungen durchgesetzt hatte. Dieser Partei gereichte es zum Vorteil, daß sich ihr eine Reihe aufgeklärter, wissenschaftlich ge-

[69]) Diese und die folgenden Parteibezeichnungen stammen aus W. Wettstein: Die Regeneration des Kantons Zürich. 1830—1839.

bildeter Stadtbürger als Leiter zur Verfügung stellten. Ih
Wortführer wurde der aus altem Zürcher Geschlecht stam
mende „Dr. Fr. L. Keller, nach dem Urteil seines politischen
Gegners Bluntschli, wohl der ausgezeichnetste all der Män
ner, welche sich in der Schweiz an die Spitze der Revolu
tion und ihres Treibens gestellt hatten."[70]) Der ganzen Zu
sammensetzung dieser Partei entsprechend konnte kein
innere Einheit erzielt werden, und in dieser Tatsache liegen
Konfliktstoffe, die sich in der Folge hin und wieder zum
Schaden der Partei geltend machten.

Auf der extremen Rechten vertrat die konservativ-ari
stokratische Partei die Interessen der Stadt. Die Führe
waren Vertreter der alt städtischen Geschlechter, die bishe
ziemlich ausschließlich die hohen Staatsämter innegehab
hatten. Neben dieser Partei vertraten Männer wie die bei
den Bürgermeister David v. Wyß und Con. v. Muralt einen
liberalen Konservativismus. Zu ihnen gesellte sich auch
J. C. Bluntschli, der Vorkämpfer einer konservativ-libera
len Mittelpartei.

Die neu konstituierte liberal-radikale Regierung nahm
unverzüglich die Arbeiten zur Neugestaltung der kantona
len Verfassung an die Hand. Unter den vielen Begehren
welche die Demonstranten der Landgemeinden in Uster vor
brachten, stand neben dem eigentlichen Zweck, der Gleich
stellung von Stadt und Land, die Schulverbesserung in den
ersten Reihen. Die Regierung nahm dieses Traktandum in
ihr Arbeitsprogramm auf, und die Schulverbesserung wurde
nach liberal-radikalen Prinzipien durchgeführt. Die zürche
rische Volksschule, deren eigentliche Gründung in das Jahr
1830 fällt, ist das Werk des radikalen Liberalismus. Wie
jede radikale Bewegung, die dem Neuen unter Nichtbeach
tung alles Historisch-Gewordenen gewissermaßen gewalt
sam zum Durchbruch verhilft, erlebte auch die zürcherische
Schulreform nach einem kurzen Siegeslauf eine Zeit, die die
Schulreformer als Stillstand oder als Rückgang bezeichnen.
Das christliche Volk und die Kirche stellen sich dem mäch
tig andringenden Strom entgegen. Es gelingt auch, diesen
für kurze Zeit zu hemmen. Die radikalen Ideen treiben

[70]) Wettstein: Regeneration . . .

aber nach einer kurzen Pause mit erneuter Stoßkraft vorwärts und werden vom liberalen Staat aufgenommen. Dieser sieht in der Schule immer mehr die gegebene Institution, in die er seine Ideen propagieren kann und betrachtet sie aus diesem Grunde als sein eigentliches Gebiet. Am Ende unseres Zeitabschnittes sehen wir die Kirche die Stellung einnehmen, gegen die sie sich in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts schon zu wehren begonnen hat: sie ist an die Peripherie der Schule gedrängt und steht mit dem einen Fach, dem Religionsunterricht nur noch in loser Verbindung mit ihr.

Das erste Werk der liberalen Bewegung war die Aufstellung einer ihr adäquaten Verfassung. Im Verfassungsrat figurierte als Mitglied bereits der spätere Führer der liberalen Partei, Dr. L. Keller. Die Festlegung der kirchlichen Verhältnisse unterlag keiner großen Diskussion. Der Artikel, der die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriff als die vom Staat anerkannte Landesreligion erklärte, wurde von der alten in die neue Verfassung hinübergenommen. Die Stillstände der einzelnen Kirchgemeinden wurden modifiziert wieder garantiert. Der Tendenz der ganzen radikalen Bewegung entsprechend wird diese Behörde im Gesetz vom 10. August 1832 auf rein kirchliche Funktionen beschränkt. Sie hat den religiösen Unterricht der Jugend zu überwachen. An den Stillstand wenden sich die Pfarrer, wenn Eltern, Pflegeeltern oder Arbeitgeber die Kinder am regelmäßigen Besuch von kirchlichem Religionsunterricht und Gottesdienst hindern. Die Kontrolle des Stillstandes über den geregelten Schulbesuch fällt weg.

Im Unterschied zur Revolutionszeit trugen die Umwälzungen der dreißiger Periode kantonalen Charakter, und daraus erklärt es sich, daß die Programmpunkte von 1798 nicht einfach wieder aufgegriffen wurden. Die Trennungsfrage von Kirche und Staat, die damals aktuell war, kam für den Verfassungsrat von 1831 überhaupt nicht in Betracht, es dachte niemand daran, den engen Nexus, der zwischen der zürcherischen Kirche und dem Staat seit Zwinglis Zeiten bestanden hatte, gänzlich zu lösen. Die Staatskirche, das Werk des Zürcher Reformators, hatte der Landeskirche

Platz gemacht. Es war nicht mehr die christliche Obrigkeit, die die Kirchenhoheit ausübte, aber der Staat bekennt sich zur Landeskirche seines Kantons und nimmt auch die Oberaufsicht über sie ausdrücklich für sich in Anspruch. „Sie ist nach ihrem innern Wesen und Wirken selbständig, äußerlich aber dem Staate untergeordnet und steht unter seiner Aufsicht.“[71])

Als eine Institution, durch die kirchliche und staatliche Behörden miteinander in Beziehung treten, gilt die Synode. Daß an Stelle der reinen Geistlichkeitssynode die gemischte trete, ist ein allgemeines Begehren. Die schärfste Kritik erfährt der Entwurf der neuen Synodalordnung von Seiten des Professors für klassische Sprachwissenschaft, J. C. Orelli[72]). Die ganze Schrift ist in ironischem Ton gehalten. Durch Gegeneinanderstellung der einzelnen Paragraphen der alten und der neuen Synodalordnung sucht er nachzuweisen, daß der Entwurf von 1830 eine mißratene Kopie der Ordnung von 1803, dem streng logisch aufgebauten Werk des Antistes Heß, sei. Uns interessieren nur die Erörterungen, die sich auf die öffentliche Erziehung beziehen. Der Entwurf sieht die Beratung der Geistlichen über kirchlich-pädagogische Gegenstände vor. Das scheint Orelli eine leere Phrase zu sein. Das Synodalgesetz von 1803 wußte noch nichts von solchen Gegenständen. Eine Notwendigkeit bestand nicht, weil damals noch die reine Hierarchie in Geltung stand. „Die Zeit hat so wohltätig eingewirkt, daß 1830 nicht umhin kann, der Volksbildung durch die Kirche Erwähnung zu tun.“ Diesen Angriff auf die Synodalordnung und speziell gegen den wunden Punkt, die Volksschule, will der Kirchenrat nicht unbeantwortet lassen, schon aus dem Grunde nicht, weil ihn Orelli der öffentlichen Meinung zur Beurteilung vorgelegt hatte. Eines seiner Mitglieder, Prof. Ulrich, wehrt sich in seiner Verteidigungsschrift hauptsächlich gegen den versteckten Vorwurf Orellis, als ob die Kirche vor 1830 das Volk prinzipiell in Un-

[71]) Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens im Kt. Zürich vom 25. Okt. 1831.

[72]) Freimütige Ansichten über den Entwurf einer neuen Synodalordnung. 1830. Der öffentlichen Meinung vorgelegt von Joh. C. Orelli.

wissenheit gehalten habe. Er weist auf die kirchlichen Bestrebungen im Landschulwesen hin, die von Männern ausgingen, welche man nicht der Engherzigkeit beschuldigen könne. Die Volksschulen seien in einem Geiste geleitet worden, der für das Volk am nützlichsten gewesen sei, „ . . . und vielleicht ist man hier und dort in dieser Beziehung seitdem eher rückwärts als vorwärts gekommen."[73])

Eine Einschränkung, welche die Verfassung von 1814 gemacht hatte, fiel mit der Aufstellung des radikal-liberalen Regimentes: die Pfarrer können hinfort so gut wie jeder andere Bürger in den Großen Rat gewählt werden. Wohl wurde Art. 36, der die allgemeine Wahlfähigkeit betrifft, im Verfassungsrat heftig diskutiert, aber die Gleichstellung aller Volksstände lag in der Tendenz der Zeit und entsprach der Denkweise der neuen Regierung. Die Aufhebung des einschränkenden Paragraphen der Verfassung von 1814, die Wahlfähigkeit der Geistlichen betreffend, ist analog einer andern, denselben Paragraphen berührenden Abänderung, die dahin geht, daß jedem Bürger das passive Wahlrecht zugesichert wird, nicht nur dem, der über ein minimales Steuerkapital von 10,000 Fr. verfügt, wie es die Verfassung von 1814 bestimmt hatte. Wohl wurde die Großratswahl durch die Zünfte in § 25 beibehalten, aber der folgende Paragraph garantiert den Eintritt jedes stimmfähigen Bürgers in eine der dreizehn Zünfte nach freier Wahl.

Von fundamentaler Bedeutung ist § 20 in den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung. „Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen."[74]) In summarischer Weise wird die Stellung des Staates zur Schule behandelt, alle nähern Bestimmungen bleiben der gesetzlichen Fixierung vorbehalten. Das große Neue aber, das hinfort seinen bestimmenden Einfluß auf den öffentlichen Unterricht ausüben wird, ist die

[73]) An Herrn Prof. Orelli, in Beziehung auf seine freimütigen Ansichten . . . Zürich 1830. Von F. S. Ulrich, Prof., Kirchenrat.

[74]) Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich. 10. März 1831.

Proklamation der Schule als Staatsangelegenheit. Der Staa ist es, der in Zukunft für das Schulwesen sorgt und welche der Kirche daneben einen Einfluß auf die öffentliche Er ziehung einräumen kann. Diese Taktik des Staates komm noch deutlicher zum Ausdruck in der Diskussion des Ver fassungsrats über die Wahl des Erziehungsrats.[75]) Kor Melchior Hirzels Meinung, die dahin geht, auch dem Kir chenrat neben Großrat und Schulsynode ein Vorschlagsrech für diese Behörde einzuräumen, wird abgelehnt mit der Be gründung, daß ein verfassungsmäßiger Einfluß der Kirch auf die Schule nicht statuiert werden dürfe. In diesen Punkte wurde das kirchliche Mitspracherecht ausgeschal tet; in einem andern § jedoch garantiert die Verfassun explicite der Kirche die Mitbeteiligung an der Arbeit in de Schule. Art. 85 und 86 enthalten Bestimmungen über Kir chen- und Schulpflege und erklären den Pfarrer zum Prä sidenten beider Behörden. Eine gesetzliche Bestimmun über die Organisation der Gemeindeschulpflege vom 29. Sept 1831 erkennt auch für diese Behörde dem Pfarrer das Prä sidium unbedingt zu.[76])

Die Verordnungen für die Bezirksschulpflege sind in einem Gesetz des gleichen Datums enthalten. Die Bezirks schulpflege hat die Aufgabe, in Verbindung mit dem Er ziehungsrat und der Gemeindeschulpflege „die Bildung und Erziehung der gesamten Jugend des Bezirks zur Religion Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst zu fördern und ver vollkommnen.“[77])

Diese Verfügungen mögen als Konzession der Gesetz geber an die Kirche angesehen werden, die sich für die Beibehaltung ihres Einflusses auf die öffentliche Erziehung einsetzt und gerade für das Zustandekommen dieses § ent scheidend eingewirkt hat.[78])

---

[75]) Protokolle des Verfassungsrates von 1830/31. St. A. Z.

[76]) Gesetz betreffend die Organisation der Gemeinde-Schulpflegen 29. Herbstmonat 1831.

[77]) Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen 29. Hebstmonat 1831.

[78]) Im Vaterlandsfreund, einer Zeitung, die im Febr. 1831 gegründet worden war und sich zur Aufgabe setzte, die Tagesereignisse sine ira et studio zu verfolgen, setzen sich die Geistlichen für die Beibehaltung

Wie bereits erwähnt, überwies die Verfassung ein gut Stück Arbeit an die Gesetzgebung. Diese wurde denn auch sofort in Angriff genommen. Zunächst galt es, die Organisation des Erziehungsrats gesetzlich zu normieren.[79]) Wie in der Verfassungsperiode von 1814 wurde dem Großen Rat die Wahlkompetenz für die 15-köpfige Erziehungsbehörde erteilt. Wenigstens drei Mitglieder müssen aus dem Regierungsrat gewählt werden. Der Erziehungsrat wurde in zwei Sektionen geteilt, der einen stand die Aufsicht über die höheren, der anderen über die Volksschulen zu. Zum Präsident des Erziehungsrats wurde der Bürgermeister Melchior Hirzel ernannt.

---

ihrer Mitarbeit in der Schule ein. Als Antwort auf einen Aufsatz im Republikaner, der das Gedeihen der Verfassung von einer gründlichen Volksbildung abhängig machte, erklärt sich der Vaterlandsfreund mit dem Artikelschreiber einverstanden, hebt aber hervor, daß nur diejenige Schule dem Volk eine höhere Bildung übermitteln könne, die auf einem sittlich-religiösen Fundament aufgebaut sei. „Nur ein wahrhaft religiöses Volk kann ein wahrhaft freies Volk werden. Wenn aber dem so ist, so scheint dem unbefangenen Beobachter, es sollten die Geistlichen im Volkserziehungswesen eine höhere Wirksamkeit und Bedeutung erhalten als bis anhin, und als die etwas schroffe Trennung des Kirchen- und Schulwesens auch in der neuen Verfassung anzudeuten scheint . ." (Der Vaterlandsfreund v. 8. Aug. 1831). Von anderer Seite sind Vorwürfe laut geworden, daß sich die Geistlichkeit zu wenig um ein gedeihliches Fortkommen der Volksschule bekümmert habe, sie sei deshalb selbst schuld, wenn ihr Einfluß in der Schule auf die peripheren Religionsstunden reduziert werde. Gegen diese Beschuldigung protestiert J. C. Orelli; um aber das Interesse der Pfarrer an der Schule noch zu heben, beantragt er die Einführung der Pädagogik am Gymnasium als obligatorisches Lehrfach. (Vaterlandsfreund vom 31. März 1831.) Orelli, der durchaus den liberalen Ideen huldigte, will nichts von einer gänzlichen Ausschaltung der Kirche aus der Schule wissen. „Kirche und Schule sollen Eins sein; die Kirche soll, freilich stets in geistiger Gemeinschaft mit dem Staate und vom Staate gesetzlich geleitet, die Schule bilden und erheben; die Schule soll die beste Vorbereitung zur Kirche, das ist zum geistlich-sittlichen Leben der im Staate begriffenen Individuen sein." (Freimütige Ansichten über den Entwurf einer neuen Synodalordnung . . . J. C. Orelli.) Orellis Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Unter dem 13. April 1833 wird im Erziehungsrat die Genehmigung des neuen Prüfungsreglements für die Kandidaten der Theologie von Seiten des Regierungsrates bekannt gegeben. Als neues Prüfungsfach ist Pädagogik vom Kirchenrat in die Bestimmungen aufgenommen worden.

[79]) Gesetz vom 20. Brachmonat 1831.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes mußten auch die Lehrerwahlen geregelt werden. Wünsche dafür lagen der Verfassungskommission in großer Zahl vor. Nach längerer Diskussion fand schließlich der Wahlmodus Aufnahme ins Gesetz, nach welchem Pfarrer und Elementarlehrer auf einen Dreiervorschlag des Kirchen- bezw. Erziehungsrats von den Gemeinden bestimmt werden.[80]) Die Wahl der Lehrer an den Kantonalanstalten steht dem Erziehungsrat zu unter Zuziehung von vier Mitgliedern der Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt, für die eine Lehrstelle zu besetzen ist.[81]) Analog den Lehrerwahlen im Kanton hat auch die Stadtgemeinde oder eine von ihr zu bezeichnende engere Wahlbehörde die Wahl aus drei Kandidaten zu treffen. Während auf dem Land der Erziehungsrat die Kandidaten aufstellt, liegt dieses Geschäft in der Stadt dem Schulrat ob.[82]) Dieser muß sich allerdings an Bewerber halten, die vom Erziehungsrat geprüft und als wählbar erklärt sind. Für Winterthur wird unter dem 1. Mai 1832 ein Gesetz zur Regelung der Schulverhältnisse aufgestellt, das dem zürcherischen beinahe auf den Wortlaut gleichkommt.[83])

Die oben skizzierten einzelnen Verfügungen genügten jedoch nicht für eine Schule, die von Grund aus umgestaltet werden mußte. Es war deshalb für die Zukunft der neuen Schule ein bedeutsames Moment, als der Erziehungsrat im Herbst 1831 zwei Männer mit der Schaffung eines neuen Unterrichtsgesetzes betraute. Beide besaßen das Vertrauen der obersten Erziehungsbehörde in vollem Maße. Prof. J. C. Orelli, den wir als eifrigen Förderer der Lehrer-

---

[80]) Ulrich nennt in seiner Zusammenfassung der Eingaben an den Verfassungsrat den allgemeinen Wunsch der Gemeinden, ihre Pfarrer und Lehrer selbst wählen zu dürfen, oder doch das Vorschlagsrecht an den Kirchen- bezw. Erziehungsrat zu bekommen.

[81]) Gesetz einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrat. 28. Sept. 1831.

[82]) Für die Stadt wurde ein Schulrat von 13 Mitgliedern bestimmt, aus denen mindestens zwei dem Pfarrstande angehören sollen. Diesem Schulrat liegt die Aufsicht über alle Schulanstalten der Stadt ob, er steht unter unmittelbarer Kontrolle des Erziehungsrats.

[83]) Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur. 1. Mai 1832.

bildung in den zwanziger Jahren getroffen haben, übernahm die Bearbeitung für die höhern Schulen. Das Gebiet der Volksschule sollte Scherr, der Direktor des neugegründeten Lehrerseminars in Küsnacht bearbeiten.[84]) Mit ihm griff ein Mann in die Leitung des Schulwesens ein, dem es ernst war mit der Realisierung der radikalen Ideen. Ein Zeitgenosse, Dr. H. Gräfe[85]), zählt Scherr zu den weitgehendsten Rationalisten; er werfe mehr oder weniger alles Positive des Christentums weg. Die Motive zu seiner Wahl als Seminardirektor waren seine pädagogischen und literarischen Verdienste gewesen. Es war ihm zunächst auch darum zu tun, seinen Ruf als Pädagogen in Zürich zu festigen. Er verfaßte die Lehrmittel für den Deutschunterricht, die dann der Erziehungsrat zum Obligatorium erhob. In seiner Eigenschaft als Seminardirektor war es ihm möglich, sich zum Schulorganisator aufzuschwingen, und als er einmal dieses Ziel erreicht hatte, war ihm auch die Bahn geebnet zur Durchführung seines Hauptprogrammes, der völligen Emanzipation der Schule von der Kirche. Er wollte nicht bloß die Lehrer von den Geistlichen unabhängig machen, was manchem Schulmann der dreißiger Periode als

---

[84]) Ignaz Th. Scherr war aus Hohenrechberg (Württemberg) gebürtig. Als Lehrer an einer Blinden- und Taubstummenanstalt und als pädagogischer Schriftsteller hatte er sich so bekannt gemacht, daß er, kaum 24jährig, als Leiter der Blindenanstalt nach Zürich berufen wurde. Er begnügte sich nicht mit pädagogischen und methodischen Reformen, sondern wagte sich mehr und mehr aufs schulpolitische Gebiet hinaus, bis er schließlich als Mitglied des Erziehungsrates und als Direktor des Seminars die Möglichkeit in die Hände bekam, höchst aktiv in die zürcherische Politik einzugreifen.

[85]) H. Gräfe: Ignaz Theodor Scherr und die Zürcher Schulreform. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Volksschulwesens und zur Kritik der pädagogischen Richtungen unserer Zeit. (Separatabdruck, Darmstadt 1840.) Gräfe war als Professor der Mathematik Lehrer an der Industrieschule und Privatdozent an der Universität, die 1833 gegründet wurde. Zum Seminar trat er in nähere Beziehung, als ihn der Erziehungsrat zum Experten der Seminarprüfung von 1833 berief. Seine Schrift über Scherr ist in klarem, objektivem Tone gehalten, persönliche Ausfälle auf die Person des Direktors fehlen völlig. Nachdem man in Deutschland angefangen hatte, durch die Ereignisse des Jahres 1839 (Berufung von Strauß) auf die Zürcher Schulpolitik aufmerksam zu werden, verfaßte Gräfe, damals Schuldirektor in Jena, den Aufsatz für die Allgemeine Schulzeitung.

Ideal vorschwebte, Scherr beabsichtigte „das Band zwischen der Volksschule und Kirche völlig zu trennen und jene nicht bloß äußerlich, sondern auch nach ihren innern Verhältnissen von der Kirche unabhängig zu machen.[86]) An anderer Stelle bezeichnet Gräfe Scherr als einen entschiedenen Gegner der Kirche. „Gegen die Kirche stellte er (Scherr) sich entschieden feindselig, obgleich er öfters diese Feindseligkeit durch Worte zu mildern suchte. Ihm galt die Kirche als Trägerin des Obskurantismus und abergläubischer Religionsansichten."[87])

Dieser Mann war nun also von der obersten Erziehungsbehörde als Mitarbeiter am Unterrichtsgesetz bezeichnet worden. Dadurch wurde es ihm möglich, schon im Gesetz die Richtung anzudeuten, welche das zürcherische Schulwesen der kommenden Jahre verfolgen sollte. Freilich war Scherr in der Redaktion des Gesetzes an die Bestimmungen des Erziehungsrates gebunden. Das oberste Ziel der Schule hat seit der letzten Gesetzgebung wieder eine Wandlung erfahren. Hatte die Schule bisher die Erziehung des jungen Menschen zum guten Christen und zum tüchtigen Staatsbürger angestrebt, so hebt das neue Schulgesetz die Bildung zum geistig tätigen Menschen als Hauptziel hervor.[88]) Im Verzeichnis der Lehrgegenstände ist der Religionsunterricht vom ersten Platz, den er im frühern Unterrichtsgesetz innegehabt hatte, an die vierte und letzte Stelle versetzt worden. Praktisch ist dies eine unwesentliche Einzelheit, aber sie gibt ein Bild von der Mentalität der Gesetzgeber und des Redaktors des Gesetzes. An den Primarschulen wurde nach einigen Debatten der vom Lehrer erteilte Religionsunterricht beibehalten, während das Gesetz für die Sekundarschulen[89]) den Pfarrer oder den Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts bestimmt. Ein weiteres Gesetz[90])

[86]) Gräfe: I. Th. Scherr . . . cf. pag. 51.

[87]) idem.

[88]) Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Kt. Zürich. 28. Herbstmonat 1832. § 1. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen bilden.

[89]) Gesetz betreffend die höhern Volksschulen. 18. Nov. 1833.

[90]) Gesetz betreffend den von den Pfarrern zu erteilenden Religionsunterricht. 15. Januar 1834.

erklärt den Pfarrer zum Religionslehrer an Sekundar- und Repetierschulen, enthält aber die Konzession, daß bei einer größern Schülerzahl auch der Lehrer einen Teil dieses Unterrichts übernehmen könne. Die vereinigte Kommission von Kirchen- und Erziehungsrat hatte diese Veränderung von § 2 bewirkt, und der Kirchenrat gibt seine Zustimmung zu dieser Fassung.[91])

In der Organisation der Volksschule sind keine großen Neueinrichtungen zu konstatieren. Wie in der vorangehenden Periode schließt sich an die Primarschulen (Elementar- und Realabteilung zu je drei Klassen), die sogenannte Alltagsschule, die Repetierschule an. Die Verpflichtung zum Besuch der Singschule bleibt bestehen. Neu ist die Einrichtung der Sekundarschule. Auf dem Gebiet des höhern Schulwesens sind Veränderungen vor sich gegangen. Das alte Gymnasium wird durch die Kantonsschule ersetzt, die zwei Abteilungen in sich vereinigt: das Gymnasium, welches auf wissenschaftliche Berufe vorbereitet und die Industrieschule für solche Schüler, die sich technischen Berufen zuwenden wollen. Ueber jede dieser beiden Abteilungen der Kantonsschule ist eine Aufsichtsbehörde aus einer besondern Kommission des Erziehungsrats gesetzt. Als eine Errungenschaft der dreißiger Revolution muß die Schaffung der zürcherischen Hochschule betrachtet werden, die nun auch ihren Platz im Unterrichtsgesetz findet. Der Vollständigkeit halber mag an dieser Stelle noch das Lehrerseminar in Küsnacht genannt werden, dessen Organisation bereits in einem Spezialgesetz festgelegt worden war.

Ein charakteristischer Zug der radikalen Zeit, die den Zentralismus auf Kosten der Gemeindeautonomie zur Herrschaft bringen will, ist die Schaffung von Schulbezirken und Schulgemeinden durchs Gesetz. Der Kanton zerfällt in elf Schulbezirke in Uebereinstimmung mit der politischen Einteilung. Jeder Bezirk umschließt soviele Schulkreise als Kirchgemeinden vorhanden sind. Die Schaffung solcher Schulgemeinden beschäftigt den Erziehungsrat vor und nach dem Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes von 1832. Kirchliche Sonderrechte erlöschen mit Einführung

[91]) Protokolle des Erziehungsrats vom 20. April und 25. Mai 1833.

der neuen Bestimmungen über die Schulgemeinden. Als sich der Erziehungsrat mit dem Entwurf eines Gutachtens über das neue Unterrichtsgesetz befaßt, beschließt er, die Gemeinderäte von Wiedikon, Enge, Leimbach und Außersihl sowie den Stillstand der Petersgemeinde um eine Erklärung zu ersuchen, ob die politischen Gemeindevorsteher eine Gemeindeschulpflege für die ganze Petrinische Kirchgemeinde oder für jede politische Gemeinde eine besondere vorziehen würden.[92]) Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, und weil der Pfarrer noch immer Präsident der Schulpflege ist, läßt die neue Verordnung Kirch- und Schulgemeinden möglichst kollidieren[93]). Die Trennung von Kirch- und Schulgemeinden begegnet allerhand Schwierigkeiten finanzieller Art. Der Stillstand von St. Peter weigert sich zur Herausgabe des Kirchenguts, das bis anhin für Schulzwecke verwendet worden war, bis der Erziehungsrat schließlich erklärt, das Gesetz bestimme die Pflicht der Herausgabe klar genug, es sei absolut kein Grund vorhanden, in diesem einzelnen Fall davon abzuweichen.[94]) Auch die Gemeinde Albisrieden stellte das Gesuch nach ungetrennter Verwaltung von Kirchen- und Schulgut an den Erziehungsrat. Dieser kann laut Gesetz nicht darauf eingehen. Eine darauffolgende Petition der Albisrieder wird abgewiesen.[95])

Das Streben nach Zentralismus macht sich noch auf einem andern Gebiet geltend: im Privatschulwesen. Die Zeit vor 1830 hatte die Privatschulen zur Blüte gebracht; der öffentlichen Schule war es oft trotz großer Anstrengung nicht möglich gewesen, mit diesen Instituten Schritt zu hal-

[92]) Erziehungsratsprotokoll vom 3. Dez. 1831.

[93]) In seiner Sitzung vom 14. Januar 1832 hatte der Erziehungsrat bestimmt, die Petrinischen und die andern Landgemeinden (Hirslanden, Fluntern, Riesbach, Hottingen, Ober- und Unterstraß) sollten jede eine eigene Schulpflege haben. Zwei Jahre später (13. Sept. 1834) wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die drei Gemeinden Hirslanden, Riesbach und Hottingen durch die Verschmelzung zur Kirchgemeinde Neumünster hinfort auch eine Schulgemeinde bilden sollten.

[94]) Protokoll des Erziehungsrats. Missiv an den Regierungsrat. 16. Febr. 1833.

[95]) Protokolle des Erziehungsrats vom 30. März 1833 und vom 22. Juni 1833.

ten. Das Unterrichtsgesetz von 1832 hatte das Niveau der öffentlichen Schule bedeutend gehoben; mit diesem Moment legte sich der Staat die Kompetenz zu, durch seine Organe, Erziehungsrat und Bezirksschulpflegen, eine geregelte Aufsicht über jeglichen privaten Unterricht zu führen.[96]) Durch das Gesetz betreffend die Arbeitsverhältnisse jugendlicher Fabrikarbeiter wurde dem unkonfirmierten Arbeiter die Zeit für die Repetierschule eingeräumt. Diese Schule beschränkte sich auf drei Wochenstunden im Sommer und sechs im Winter. An die Errichtung privater Fabrikschulen knüpfte der Erziehungsrat bestimmte Postulate. Das Haupttraktandum der Sitzung des Erziehungsrats vom 22. März 1834 bildete die Anfrage der Bezirksschulpflege Winterthur, ob es der Spinnerei Hard gestattet sei, eine eigene Fabrikschule zu errichten. Eine Reihe von Bedingungen, die an die Bewilligung geknüpft werden, sind das endliche Resultat der Verhandlungen. In die neu zu errichtende Fabrikschule sollen nur der Alltagsschule entlassene Kinder Zutritt haben. Die Schüler müssen „zu einer schicklichen Tageszeit zwischen acht Uhr morgens und fünf Uhr abends" unterrichtet werden, ohne daß die Erholungszeit irgend welche Einbuße erleidet. Die Lehrmittel, außer den Schreibmaterialien, sind vom Direktor zu stellen. Es darf nur ein vom Erziehungsrat geprüfter und als wahlfähig erklärter Lehrer angestellt werden, dem eine Besoldung von 400 Fr. zugesichert wird. Schließlich wird noch erklärt, daß diese Fabrikschule, wie alle öffentlichen und privaten Schulanstalten, der staatlichen Visitation unterstehen soll. Gleichzeitig fordert der Erziehungsrat die Bezirksschulpflege Winterthur auf, über die Ausführung dieser Bestimmungen zu wachen. Der Erziehungsrat von 1834 hat sich auf

[96]) In der Sitzung des Erziehungsrats vom 21. Juni 1834 liegt eine Mitteilung der Bezirksschulpflege Hinwil vor, laut welcher ein gewisser Casp. Wettstein in Wald eine private Primarschule errichtet habe, ohne daß die betreffende Behörde davon unterrichtet worden wäre. Gestützt auf ein Prüfungsresultat vom 24. Okt. erklärt der Erziehungsrat dem Casp. Wettstein und der Bezirksschulpflege die Privatschule für aufgehoben. Auf Wettsteins Wunsch, die Schule bis Ende April fortführen zu dürfen, aus Rücksicht gegen die Eltern seiner Schüler, die das Schulgeld bereits bis Ende Schuljahr bezahlt haben, kann der Erziehungsrat nicht eintreten. Protokolle des Erziehungsrats vom 21. Juni 1834 bis 22. Nov. 1834.

einen der Entwicklung der Zeit entsprechenden Standpunkt gestellt. Während er noch vor zwei Jahrzehnten die Errichtung der Fabrikschule derselben Spinnerei dankbar begrüßt und seine Wünsche in Form von bescheidenen Ratschlägen kundgegeben hatte, stellte er nun präzise Forderungen, um die Anstalt der staatlichen Schulorganisation einzuordnen. Der Staat hat es übernommen, für ein Bildungsminimum der Fabrikarbeiter zu sorgen; in der von ihm geleiteten Repetierschule wird dies geboten, und der Fabrikherr ist verpflichtet, die Zeit zur Verfügung zu stellen. Wenn er aus Privatinteresse für die Bildung seiner jungen Arbeiter aufkommen will, so hat er sich an die staatlichen Vorschriften zu halten.[97])

Die Lehrerbildung bedeutete ein Hauptproblem für die neue Schule. Die Versuche, welche in der letzten Periode angestrebt worden waren, wurden energisch durchgeführt. Die Landgemeinden, um deren ungenügend vorgebildete Lehrer es sich ja hauptsächlich gehandelt hatte, waren nun in der Regierung vertreten und konten ihre Interessen verfechten. Das Gesetz,[98]) das nach längerer Diskussion zustande kam, sieht einen zweijährigen Kurs mit 25—30 Zöglingen vor. Die Lehrerschaft des Seminars soll aus dem Direktor als Hauptlehrer, einem zweiten Lehrer und eventuellen Hilfslehrkräften bestehen. Bei einem solch kleinen Kollegium ist natürlich die Persönlichkeit des Direktors

[97]) Wie sich der Erziehungsrat nicht scheute, die Interessen des Staates an die Schule konsequent zu vertreten, zeigt sich am Beispiel der Escherschen Fabrikschule. Die Bezirksschulpflege Zürich klagt beim Erziehungsrat, daß Lehrer Nägeli von der Escherschen Schule erklärt habe, es stehe dem Visitator kein Aufsichtsrecht über seinen Unterricht zu. Der Bericht einer Kommission des Erziehungsrats, der aufgetragen worden war, die Schulverhältnisse in der Escherschen Fabrik genau zu prüfen, erklärte, die Schule werde am Sonntag abgehalten und sie entspreche „keineswegs dem wohlbesorgten, gesetzlichen Unterricht in den um die Stadt liegenden Repetierschulen." Auf dieses Resultat hin teilt der Erziehungsrat der Bezirksschulpflege, der Gemeindeschulpflege und Herrn Escher mit, daß alle jugendlichen Arbeiter der Spinnerei zum Besuch der Repetierschule verpflichtet seien und hebt mit dieser Verfügung die Fabrikschule von Escher auf. (Protokolle des Erziehungsrates vom Nov. 1833 bis März 1834.)

[98]) Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Kanton Zürich. 30. Herbsmonat 1831.

von entscheidender Bedeutung, darüber ist sich auch die Erziehungsbehörde klar. In ihrer Besprechung über die einzelnen Paragraphen des Seminargesetzes stimmen einige Mitglieder dem Vorschlag zu, „die Unumschränktheit einigermaßen zu zügeln“ . . . um einer eventuellen „Einseitigkeit Eintrag zu tun.“[99]) Im Verlauf der Diskussion kommt der Erziehungsrat überein, diese Schranke fallen zu lassen, da in der Verantwortlichkeit des Direktors gegen die Erziehungsbehörde bereits eine solche gegeben sei; die Beschränkung der Amtsdauer und eine ängstliche Aufsicht könne die Entfaltungsmöglichkeit des Direktors nur hemmen und das Seminar um wertvolle Anregungen und Einrichtungen bringen. Es handle sich ja hier nicht um eine politische Sphäre, sondern um eine freie Betätigung des Geisteslebens. Wie die Folgezeit lehrt, wurde das Seminar mit seinem Direktor doch zur politischen Angelegenheit.

Wenden wir uns an dieser Stelle der Frage zu, welche Rolle der Kirche im neuen Schulorganismus zugewiesen wurde und wie sie sich zur neuen Schule stellte. Mit den gesetzlichen Bestimmungen ist die Schule von jeglicher Bevormundung von der Kirche, vor der die politischen und auch die pädagogischen Führer der dreißiger Periode den größten Schrecken empfanden, befreit worden.[100]) Das Band, das beide zusammenhält, ist wesentlich gelockert, nicht aber gelöst worden. Die Ueberwachung und Ertei-

[99]) Protokoll des Erziehungsrats vom 17. Febr. 1831.

[100]) Zürich ist in der Radikalisierung der Schule den Schweizerkantonen vorangegangen. Es hat als erster die Kirche gewaltsam aus der Stellung herausgedrängt, die sie seit der Reformation eingenommen hatte. Radikale Tagesblätter heben diese Tatsache gelegentlich mit Stolz hervor. Im März 1835 hatte der Schweizerische Republikaner den Nachbarkanton Schaffhausen angegriffen, er habe keine Fortschritte weder auf politischem, noch wissenschaftlichem, noch religiösem Gebiet zu verzeichnen, worauf die Schaffhauser allerdings antworteten, daß sie in der Verbindung der Kirche mit der Schule noch immer ein staatsförderndes Moment sehen. „Wir schämen uns auch nicht zu gestehen, daß wir für Staat und Kirche und für die wahre Aufklärung keinen Gewinn darin finden, wenn die Schule von der Kirche emanzipiert wird, und daß wir unsere Schulen für Ausflüsse der Kirche ansehen, aus deren Gut sie auch größtenteils dotiert sind. Die Kirche ist schon zuviel ihres Guten beraubt worden, als daß sie nicht auch in ihren Dienern zum Schulwesen sollte zu sprechen haben.“ Evangel. Kirchenzeitung vom 6. März 1835.

lung des Religionsunterrichts und die durchs Gesetz festgelegte Stellung der Geistlichen als Präsidenten der Gemeindeschulpflegen garantieren der Kirche immerhin noch einen bestimmenden Einfluß auf die öffentliche Erziehung.

Neu ist der Gedanke der absoluten Selbständigkeit der Schule der Kirche gegenüber. Um diese Selbständigkeit auch rein äußerlich zu dokumentieren, schlug der Bürgermeister Melchior Hirzel eine der Geistlichkeitssynode analoge Institution, die Schulsynode, vor. Im Gesetz über die Einrichtung einer Schulsynode vom 26. Oktober 1831 wird als Zweck dieser Institution angegeben: die Ermunterung der Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes. Um dem gesamten Volk die Teilnahme am Erziehungswesen zu ermöglichen,bestimmt die Verordnung für die Synode, „die jedesmal ein religiös-pädagogisches Volksfest" sein sollte, einen jährlichen Wechsel des Ortes. Aber wie das ganze Schulwesen wurde auch die Synode bald ihres religiös-pädagogischen Charakters beraubt und zum Werkzeug der Parteipolitik degradiert. Die erste Synode leitete Hirzel selber. Er wies ihr eine schöne, für Staat, Kirche und Schule gewinnbringende Aufgabe zu. Sie sollte die Vereinigung darstellen, in der die Lehrer durch Besprechung und gegenseitige Anregung dazu befähigt würden, zu beweisen, daß Kirche und Schule in harmonischer Zusammenarbeit dem Volk die wahre Bildung übermitteln können. Hirzel ruft den Lehrern zu: „Beschämen Sie durch die Männer, durch die Frauen, die aus Ihren Schulen hervorgehen, die Zweifler, die nicht glauben wollen, daß Frömmigkeit und Bildung wohl miteinander sich vertragen, daß im Menschenleben da erst die rechte Blüte hervorgeht, wo Schule und Kirche in selbständigem, brüderlichem Verein sich wechselseitig unterstützen."[101]) Im gleichen Sinne lautete Bluntschlis Eröffnungsrede für die Synode von 1836. Er betonte als Vertreter des Staates, daß er bloß die Loslösung der Schule von der Herrschaft der Kirche, nicht aber aus ihrem Verband begrüßen könne; die innere Verbindung der beiden Anstalten könnte nur zum Schaden der Schule unterbrochen wer-

[101]) Verhandlungen der Schulsynode. 6. Dez. 1834.

den.[102]) Die beiden Staatsmänner wiesen der Synode eine Vermittlerrolle zu und zwar in einer Zeit, in der sich die Gegensätze zwischen radikaler und konservativer Partei bereits verschärft hatten, als die Schule das Hauptgebiet für die religiös-pädagogischen Kämpfe war.[103]) In der Folgezeit hatten Scherr und nach seiner Entfernung aus dem Schuldienst und aus der Behörde die Volksschullehrer die Leitung der Synode. Diese entwickelte sich immer mehr zu einer Versammlung der radikalen Lehrerschaft. Aus ihrer Mitte gingen Kundgebungen an die staatlichen Behörden hervor, die davon zeugen, daß Scherr sein Ziel erreicht, daß er einen Lehrerstand geschaffen hatte, der in politischen und religiösen Fragen die Wege seines Meisters ging.

Wie wir oben (pag. 61) gezeigt haben, hatte sich die Kirche einen wenn auch kleiner gewordenen Einfluß auf die öffentliche Erziehung gesetzlich sichern können. Freilich waren diese Erlasse nicht ohne Debatten zustande gekommen. Um das damals immer wieder auftauchende Postulat eines Zusammenwirkens von Staat und Kirche in der Schule zu realisieren, hatten beide Mächte gewissermaßen Kompromisse geschlossen. Die Kirche hatte sich

---

[102]) Bluntschli, der Vertreter der konstitutionellen Partei, möchte die Schule nicht von der Kirche getrennt wissen, begrüßt jedoch die selbständige Stellung, die ihr das neue Gesetz geschaffen hat. Die Schule wurde abgelöst von der kirchlichen Vormundschaft, wie sich Bluntschli ausdrückt „nicht in der verderblichen Absicht, die Religion aus der Erziehung der Jugend zu beseitigen, aber in dem Gedanken, das selbständige Leben der Schule zu heben und zu entfalten." J. C. Bluntschli: Denkwürdiges aus meinem Leben. Nördlingen 1884.

[103]) Referat und Korreferat von Reallehrer Funk und Sekundarlehrer Bär bewiesen zwar, daß der Lehrerstand in der Schulsynode nicht vor allem eine Institution sah, in der die gemeinsame Arbeitsmöglichkeit von Kirche und Schule diskutiert werden könnte. Als Thema zu ihrem Synodalvortrag hatten sie den Vergleich der Stellung des Lehrers zur Kirche vor und nach 1830 gewählt. Nach einer düstern Schilderung der Zeit vor 1830 verherrlichten die Referenten die Epoche, die mit diesem Jahr angebrochen ist, die den Lehrer dem Pfarrer koordiniert und ihn in seinem ganzen Wirken von diesem unabhängig macht. Rückständig scheint dem Referenten nur noch das Verhältnis des Lehrers zum sonntäglichen Gottesdienst. Trotz garantierter Glaubensfreiheit wolle man noch heute dem Lehrer zumuten, den Gottesdienst zu besuchen.

genötigt gesehen, ihre Ansprüche ganz beträchtlich zu reduzieren, und der Staat hatte sich herbeigelassen, das Recht der Kirche an der Schule gesetzlich zu dokumentieren. Die Kirche hatte der neu organisierten Schule gegenüber keine feindliche Haltung eingenommen; die Berichte der Schulinspektoren, die zum größten Teil Pfarrer sind, reden im allgemeinen günstig von den Erfolgen der neuen Methode. Sie betonen fast alle die Vorteile, welche die Preisgabe der mechanischen Lehrweise für den Religionsunterricht mit sich gebracht hat.

Parallel zu den Verbesserungen, welche die neue Volksschule anstrebt, gehen die Arbeiten der Pfarrer um eine zweckmäßigere Einrichtung des Jugendgottesdienstes. Auch dieser Zweig der Unterweisung der Kinder soll auf ein höheres Niveau gehoben werden. Wenn die Kirche ihr besonderes Augenmerk auf diesen Punkt richtet, so bezweckt sie damit nicht allein eine Angleichung an die Schule. Die religiöse Unterweisung ist mit der Einführung des neuen Schulgesetzes bedeutend reduziert worden. Die Kirche sieht sich genötigt, einen Teil der Arbeit, für welche bisher die Schule aufgekommen ist, selber zu übernehmen. Wie sie die Stoffmenge in der verhältnismäßig kurzen Zeit des kirchlichen Unterrichts bewältigen soll, ist das Problem, vor das sich die Kirche gestellt sieht.[104])

Wenn sich aber die Kirche trotz ihrer Anerkennung der Fortschritte, welche die neue Schule zu verzeichnen hatte, genötigt sieht, in Kampfstellung zu treten, so sind zwei Gründe in Geltung zu bringen. Mit den gesetzlichen Bestimmungen von 1830 hat die zürcherische Schule dem Säkularismus Tür und Tor geöffnet, und die Kirche setzte sich zur Wehr dagegen. Ein anderer, vielleicht offener zu Tage tretender Grund liegt in der Mentalität der Leiter des Schulwesens, die wohl am stärksten, jedenfalls doch am entschiedensten beim Seminardirektor zum Ausdruck

[104]) cf. hiezu: Fried. Häfelin: Ueber Wesen, Zweck und Bedürfnisse unserer Kinderlehre. Zürich 1835.

Joh. Pestalozzi: Unsere Kinderlehre, mit Beziehung auf die Druckschrift von F. Häfelin, Zürich 1836.

Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst, von einem Synodalen. Zürich 1836.

kommt. Begünstigte bereits das Gesetz den Säkularisierungsprozeß, so gingen Scherr und seine Anhänger noch einen Schritt weiter, indem sie dem Geist der Negation Hausrecht in der neuen Schule einzuräumen suchten. Im Umstand, daß die Kirche die Mithilfe der Lehrer als Aufseher in der sonntäglichen Kinderlehre zunächst noch für sich beanspruchte, lag für Scherr ein Anlaß, das Volk und vor allem die Betroffenen selbst, die Volksschullehrer, davon zu überzeugen, daß die Kirche eine ganz inferiore Dienstleistung von ihnen fordere, wozu sie keineswegs berechtigt sei. Um den Lehrer auf diesem Boden des knechtischen Dienstes zu erhalten, müsse die Kirche die Schule immer als ein Institut von ihren Gnaden betrachten, sie könne und wolle sie nicht als eine ihr koordinierte Anstalt anerkennen. Wo das Verhältnis von Pfarrer und Lehrer ungünstig war, gestaltete es sich durch die neue Ordnung der Dinge womöglich noch unerfreulicher, indem einzelne Pfarrer ihre gefährdete Autorität um jeden Preis zu wahren suchten, die Lehrer aber unter Berufung auf die gesetzliche Regelung in bewußte Opposition zu ihnen traten. Wenn Scherr und seine Partei solche Beispiele herausgreifen, um an ihnen zu demonstrieren, daß die Kirche der neuen Ordnung der Schule verständnislos, ja feindlich gegenüberstehe, so malt er ein verzerrtes Bild.

Jede öffentliche Neuerung ist der Kritik des Volkes unterworfen und muß auf Widerstände gefaßt sein. Aber die starke, geschlossene Opposition gegen die junge Volksschule, die sich im Zürcher Volk und in der Kirche schließlich herauskristallisiert, hat einen tiefern Grund; sie kann nicht bloß als temporäre Reaktion gegen das Neue aufgefaßt werden. Sie gibt vielmehr dem verletzten Gerechtigkeitsgefühl von Volk und Kirche Ausdruck, die zusehen müssen, auf welche Weise die Männer ausgerüstet werden, die laut Gesetz im Verein mit der Kirche die Jugend erziehen sollen. Die Opposition richtet sich weniger gegen die Verfassung oder gegen das Unterrichtsgesetz von 1832, als gegen den Geist, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen interpretiert und ausgeführt wurden. Sie richtet sich vor allem gegen Scherr, den Schulpapst, wie ihn das Volk nannte, und gegen die von ihm beeinflußten, jedenfalls in

gleichem Sinne tätigen Behörden. Bereits im Jahre 1832 sieht die Kirche ein, daß der Staat in der Emanzipation der Schule von der Kirche zu weit gegangen ist. Joh. Jac. Hottinger [105]) spricht in der Schrift: Die Kirche in ihrer richtigen Stellung bei den Veränderungen der Zeit, (1832) seine dahingehende Meinung aus, wenn er sagt: „Spätere Gesetzgeber dürften den durch diese Trennung begangenen Fehlgriff einsehen, vielleicht auch verbessern." Er fordert die Pfarrer auf, ihre Tätigkeit nicht auf „Cultus und Kanzel" zu beschränken, sondern in enger Verbindung mit den Lehrern die Bildung der Jugend zu fördern. „Auf diese Weise wird die unnatürliche Trennung, wenn auch noch nicht formell, doch wenigstens faktisch verschwinden." Hottinger scheint die Verhältnisse im Seminar beobachtet zu haben und hofft wohl, durch seinen Aufruf an die Geistlichen, in engerm Zusammenschluß mit den Volksschullehrern zu arbeiten, dem kirchenfeindlichen Einfluß Scherrs entgegenzuarbeiten.

Die Vereinigungsmöglichkeit beider, des Staates und der Kirche, mit der Schule beschäftigt die Kirche u. a. in der Synode von 1835. Professor Joh. Fäsi sucht sie bei dieser Gelegenheit nachzuweisen.[106]) Dem Staat sowohl als auch der Kirche werden ihre Glieder in der Schule vorbereitet. Der Staat verlangt, daß die Schule den Eigentümlichkeiten des Volkes Rechnung trage. Die Kirche will kontrollieren, in welchem Geist die Kinder zu bewußten, selbständigen Menschen erzogen werden. Andrerseits verbindet sie die Erzieherarbeit unmittelbar mit der Schule. Wie diese hat auch sie ein Interesse daran, daß ihr der Staat auf ihrem internen Gebiet Freiheit gewähre. Weil ihre höchsten Zwecke und auch die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke gleicher Natur sind, ergeben sich für Kirche und Schule eine Reihe von Berührungspunkten und fortlaufende gegenseitige Beziehungen. „So liegt es also durch-

[105]) Hottinger war Professor der Geschichte an der Kunstschule. 1823 war er im Erziehungsrat tätig gewesen, in dem entscheidenden Jahr 1831/32 Mitglied des Regierungs- und des Kirchenrats. 1833 kam er als Dozent für vaterländische Geschichte an die neugegründete Universität.

[106]) Joh. Ulrich Fäsi: Ueber das, durch unsre Verfassung und den Standpunkt unserer Volksbildung bedingte, wünschenswerteste Verhältnis zwischen Kirche und Schule mit Beziehung auf ihr beiderseitiges Verhältnis zum Staate. 1835.

aus in der Natur und dem Streben der Kirche, die Wirksamkeit und den Einfluß der Schule auch soviel an ihr steht, immer fester zu begründen und weiter auszudehnen, und auf dem von ihr gelegten Grunde einträchtig fortzubauen.“ Damit aber die harmonische Entwicklung der Jugend, die gleiche Ausbildung von Geist und Gemüt, gefördert werden kann, ist es nötig, daß „wie die Bestrebungen und Leistungen der Kirche offenbar vor jedermann, also auch vor der Schule und ihren Vorstehern und Lehrern daliegen, so auch die Kirche durch ihre Organe immer Gelegenheit habe, sich von dem innern und äußern Zustand der Schule . . . genaue und unmittelbare Kenntnis zu verschaffen.“ Fäsi, Professor am Gymnasium, weist den Vertretern von Staat, Kirche und Schule als oberste und nächstliegende Aufgabe zu, Vertrauen zu einander zu fassen. Er redet aber nicht als Idealist schöne, doch leere Worte von Vertrauen. Er steht auf dem Boden der Realität und täuscht sich nicht darüber hinweg, daß sich die Schule der Kirche bereits entfremdet hat. Und trotzdem hält er ein Zusammengehen für möglich. „Und wenn auch die Schule, in Folge gewisser Schwankungen der Begriffe, eine einseitige Richtung einschlägt, und der formalen Verstandesbildung das Uebergewicht einräumt, so soll die Kirche das als Verirrung, nicht als feindliche Richtung betrachten und muß ihrerseits ihre Tätigkeit verdoppeln, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.“ Schon rein aus Gründen der Selbsterhaltung scheint es dem Synodalredner unwahrscheinlich, daß die Schule die Feindschaft mit der Kirche unterhalten wolle; durch eine solche Haltung würde sie sich nur selber schaden und sich das Vertrauen des Volkes entziehen, „denn des Glaubens dürfen wir uns gewiß getrösten, daß im Charakter unseres Volkes auch jetzt noch eine . . . treue, redlich gemeinte und tiefe Achtung für Religion und Kirchentum wurzelt und haftet.“ Mit diesen Worten spricht Fäsi nicht eine leere Vermutung aus. Das Volk hat bereits im Jahre 1834 den Beweis geliefert, daß es aufsteht gegen eine Schule, welche die christliche Erziehung zu eliminieren sucht.

Die Gegensätze verschärfen sich zusehends; Hottingers und Fäsis Vermittlungsversuche kommen zu spät. Der Erziehungsrat beobachtet das „von den Geistlichen aufgehetzte Volk“ und sucht es dadurch zu beruhigen, daß er dem Reli-

gionsunterricht eine aufmerksamere Beachtung schenkt.[107]) Trotz dieser Vorsichtsmaßnahme geht die Bewegung weiter. Sogar Volksversammlungen, die religiösen Charakter annahmen, konnten nicht vermieden werden.[108])

Als ein Faktor, der die Polemik noch verschärfte, muß Scherrs eigene Zeitschrift[109]) betrachtet werden, die er im Jahre 1835 gründete und für welche er in seinen ehemaligen Zöglingen und andern Volksschullehrern einen Stab von Mitarbeitern fand. Auf der andern Seite behandelte die Evangelische Kirchenzeitung, die unter der Redaktion von Pfarrer Schinz seit 1834 bei Orell Füßli erschien, mit Vorliebe pädagogische und politische Fragen. Während sich der Leserkreis des Pädagogischen Beobachters fast ausschließlich auf die Volksschullehrer beschränkt, findet die Evangelische Kirchenzeitung Eingang in die christliche Familie. Ihre grundsätzliche Anklage gegen die Schule von 1830 bezieht sich auf die immer wieder beobachtete Erscheinung, daß die Schule einen zu großen Wert auf die Beibringung von Kenntnissen und Fertigkeiten lege, während sie die Erziehung vernachlässige. In diesem Vorwurf wird die Kirchenzeitung vom christlichen Elternhause unterstützt.[110]) Scherr sammelt beharrlich alle Vorwürfe, die in der Presse gegen ihn laut werden und läßt sie durch

[107]) Der Erziehungsrat antwortete der Bezirksschulpflege Zürich auf eine Anfrage der Gemeindeschulpflege Außersihl, ob der Religionsunterricht in den drei Sommer- und sechs Winterstunden der Repetierschule inbegriffen sei, dies sei der Fall und zwar bilde er einen integrierenden Bestandteil des gesamten Repetierschulpensums (Erziehungsratsprotokoll vom 28. November 1834). In einem Begleitschreiben zur Verordnung über den Religionsunterricht werden Bezirks- und Gemeindeschulpflegen aufgefordert, für die Vollziehung dieser wichtigen Bestimmungen bestmöglich zu sorgen, „damit ihre wohltätigen Absichten segenbringend auf die Bildung der Jugend und die Volksbildung einwirken mögen." (Protokoll des Erziehungsrates vom 25. Mai 1833). Dem Regierungsrat gegenüber hebt der Erziehungsrat in seinem Bericht hervor, daß der wohltätige Einfluß des neuen Schulgesetzes durchwegs spürbar sei und erwähnt, daß die Kinder in allen Schulen hauptsächlich mit den biblischen Geschichten bekannter werden. (Bericht des Erziehungsrats an den Regierungsrat über das Unterrichtswesen im Kanton Zürich. 1833/34.)

[108]) cf. W. Wettstein: Die Regeneration im Kanton Zürich.

[109]) Der Pädagogische Beobachter.

[110]) Anfragen von Eltern, wie sie sich gegen den rationalistischen Geist, dem ihre Kinder in der Schule ausgesetzt seien, zu verhalten haben, sind häufig. cf. z. B. Anfrage eines Laien den Religionsunterricht betreffend. 11. August 1837.

seine Mitarbeiter widerlegen. Gelegentlich führt er auch seine eigene Verteidigung, wobei er immer bestrebt ist, den Ruf des Seminars zu retten, das er zu diesem Zwecke als christliche, aber nicht vom Obskurantismus beherrschte Anstalt darstellt. Er wehrt sich besonders gegen die immer wiederkehrende Anklage, das Seminar bilde hochmütige Halbwisser, und vor allem, es ertüchtige seine Zöglinge nicht zur sittlich-religiösen Erzieherarbeit.[111]) In seiner Verteidigungsarbeit hebt Scherr mit besonderer Vorliebe seine durchaus freundliche Gesinnung gegen die Kirche hervor; sein Kampf gelte bloß den dem Aberglauben verfallenen Geistlichen. Dem Religionsunterricht habe er stets sein ganzes Interesse und seine volle Hochachtung entgegengebracht, was schon allein aus der Tatsache hervorgehe, daß dieses Fach seit der Regenerationszeit auf ein höheres Niveau gehoben worden sei. Andrerseits dokumentiert er seine offensichtliche Kirchenfeindlichkeit allerdings dadurch, daß er betont, alle Volksschullehrer stellten einmütig den Antrag, der Paragraph, der die Pfarrer ex officio zu Präsidenten der Schulpflege erkläre, müsse aus dem Gesetz entfernt werden. Daß Scherr selbst der Urheber dieses Gedankens war, leuchtet ein.[112]) Seinen Zöglingen, den

[111]) Als Scherr erkennt, daß seine Stellung als Seminardirektor aufs höchste gefährdet ist, erläßt er einen Aufruf an alle ehemaligen Zöglinge, sie sollten sich von ihren Schulvorstehern Zeugnisse geben lassen über ihre Amtsführung. 102 Berichte, die alle günstig lauten, obwohl sie in der Mehrzahl von Geistlichen signiert sind, laufen bei Scherr ein. Dieser bemerkt dazu, daß die ausgebliebenen Berichte dasselbe Resultat aufgewiesen hätten; sie seien ausgeblieben, weil sich die Pfarrer gegenseitig verabredet hätten, nur auf ausdrücklichen amtlichen Befehl solche Zeugnisse auszustellen. (Päd. Beobachter, Februar 1839).

[112]) Scherr scheut sich nicht, gelegentlich zweifelhafte Mittel anzuwenden zur Unterstützung seiner Theorie, daß die Kirche im Bund mit den Aristokraten (mit diesem Ausdruck bezeichnet er alle, die nicht dem Radikalismus huldigen) aus egoistischen Gründen dem Volk die Bildung vorenthalten. In einer Serie von fingierten Briefen stellt er im Pädagogischen Beobachter die Auffassung seiner Gegner von den Aufgaben der Volksschule in schiefem Lichte dar, indem er den „Aristokraten" schreiben läßt, die neue Volksschule sei ein Volksschaden, weil sie allen Kindern geistige Güter übermittle, die später ja doch nur die Reichen genießen können. Die Rückkehr zu den ausschließlich religiösen Lehrmitteln müsse vollzogen werden, damit die Kinder des Volkes früh mit der Terminologie der Bibel vertraut werden; auf den Glauben komme alles an, das richtige Verständnis sei Nebensache. (Pädagogischer Beobachter: 19. Juni bis 10. Juli 1840).

künftigen Lehrern gegenüber, macht Scherr keinen Hehl aus seiner kirchenfeindlichen Gesinnung. Er versteht sie für seine Weltanschauung und seine politischen Ansichten zu gewinnen. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden mit der Zeit vernachlässigt zu Ungunsten der Kirche, unbequeme Paragraphen wurden ausgeschaltet.[113]) Der Vorwurf, den Religionsunterricht reduziert zu haben, trifft Scherr trotz seiner Verwahrungen in dem entscheidenden Monat September 1839 vom Zentralkomitee.[114]) Die neuen Lehrpläne, als deren Verfasser Scherr bezichtigt wird, stellen dem Lehrer frei, in den Religionsstunden entweder das religiöse Lehrmittel oder aber geschichtliche, geographische und naturkundliche Lesestoffe zu benützen.[115])

Die ganze Art der Polemik, wie sie im Pädagogischen Beobachter und in Pamphleten gegen persönliche Gegner zum Ausdruck kommt,[116]) zeugt von Scherrs Unfähigkeit zur Objektivität. Er verstrickt sich immer enger in eine gehässige Parteipolitik und schafft sich überall Feinde. Liberale und Konservative sind einig in ihrer Ansicht, daß Scherr, der sich allzu intensiv mit der Politik des Tages beschäftigt habe, als Jugenderzieher resignieren müsse. Sie

[113]) Im Seminargesetz von 1831 lautete § 13: Am Sonntag besuchen die Zöglinge und der Direktor den Gottesdienst. Dieser Paragraph war in der neuen Seminarordnung von 1836 weggelassen worden.

[114]) Dieses Zentral- oder Glaubenskomitee hatte sich kraft Vereinsrecht zur Opposition organisiert und bildete mit den verschiedenen Gemeinde- und Bezirkskomitees einen förmlichen Staat im Staate. (Nach Walter Zimmermann: Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845).

[115]) Der Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes für die Primarschulen des Kantons Zürich nebst Bemerkungen und Erläuterungen . . J. Th. Scherr, Zürich, 1836, sieht als Stoff für den Religionsunterricht der beiden ersten Schuljahre einfache religiös-moralische Geschichten aus dem Lesebüchlein vor, die der Lehrer nach Gutfinden vermehren kann. Die Erzählung der biblischen Geschichten wird erst in der dritten Klasse eingeführt. Wenn das Glaubenskomitee Scherr vorwirft, er lasse den Lehrern die Freiheit, die Religionsstunden mit Stoffen aus der Geschichte, Geographie oder Naturkunde auszufüllen, beruht dies wohl auf einem Irrtum, oder es liegt eine Mißachtung der Lehrpläne von seiten der Lehrer vor. Anlaß dazu mag eine etwas zweideutige Erläuterung Scherrs zum Unterrichtsgesetz gegeben haben, die dahin lautete: „Sprache, Realien, Kunst und Moral, obgleich als Fächer abgesondert, greifen in der Gesamtbildung ineinander, unterstützen und ergänzen sich gegenseitig".

[116]) cf. Kontroversen mit J. C. Bluntschli.

unterstützen durchaus die Meinung der Kirche, daß ein Mann, der trotz aller eigener Verwahrung doch in offener Opposition zu ihren Grundsätzen stehe, nicht länger als Direktor einer Lehrerbildungsanstalt wirken könne und dürfe.[117]) Im Namen der Kirche erklärt ein Artikelschreiber der Evangelischen Kirchenzeitung: „Gebet unsern Schulen christgläubige und sittlich gute Lehrer, deren Wort und Wandel zeugt, daß Gottes Geist in ihnen wohne, so wird das Vorurteil, daß durch das neue Schulwesen das religiöse Volksleben gefährdet werde, verschwinden.“[118]) Treu geblieben sind Scherr die Radikalen, zu denen die ihm von allem Anfang an ergebene Truppe ehemaliger Zöglinge und die Volksschullehrer zum großen Teil gehören. Die radikale Presse setzt sich für seine Beibehaltung kräftig ein. Sie betrachtet das entschiedene Vorgehen gegen Scherr als eine Verschwörung, deren Urheber und Leiter die Geistlichen seien, welche ihren Einfluß auf die Schule, den sie einst besessen, wieder an sich reißen möchten. Ihr Ziel könne diese Partei erst als erreicht betrachten, wenn es ihr gelungen sei, die Volksschule wieder in die „ägyptische Finsternis“ zurückzuführen.[119])

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das revolutionäre Verhalten des Zürcher Volkes zu schildern, auch liegt es nicht im Rahmen dieser Arbeit, die Tätigkeit der Kirche in diesen bewegten Tagen ins Detail zu verfolgen, darüber

---

[117]) Seminardirektor Wettstein erkennt in seiner „Rede zur fünfzigjährigen Gründungsfeier des Lehrerseminars des Kantons Zürich, gehalten in der zürcherischen Schulsynode, 18. September 1882“ den Herd der Kämpfe auch im Seminar. Als Grund dazu gelten ihm, wie allen Radikalen, allerdings nicht die politischen Agitationen Scherrs. Weil unter Scherr Lehrer ausgebildet wurden, die den Pfarrern geistig gewachsen waren und sich nicht mehr von ihnen unterdrücken lassen wollten, sei die Spannung entstanden. Die Katastrophe von 1839 ist für Wettstein bedingt durch die „Ungleichheit in der philosophischen Weltanschauung der Geistlichen und Lehrer. Jene waren fast durchwegs Anhänger der starren protestantischen Orthodoxie, diese dagegen wendeten sich ebenso einstimmig einer freisinnigen Anschauung in religiösen Dingen zu.“

[118]) Evangelische Kirchenzeitung vom 20. April 1838.

[119]) Der Schweizerische Republikaner, September 1837.

besteht schon eine reiche Literatur.[120]) Wir wollen nur hervorheben, daß den letzten Anstoß zu den revolutionären Ausschreitungen und den darauffolgenden Reformen die Berufung des rationalistischen Theologieprofessors Dr. L. Strauß aus Ludwigsburg an die neu gegründete Zürcher Universität gegeben hat. Uns kann in dieser Sache nur von Wichtigkeit sein, daß die Kirche der Wahl ganz energisch entgegengetreten ist. Die Motion des Antistes der zürcherischen Kirche, Füßli, erklärt bestimmt, der Erziehungsrat dürfe das Vertrauen des Volkes in die obern Behörden nicht zerstören, indem er für den einzigen theologischen Lehrstuhl einen Dozenten berufe, der die fundamentalen Sätze des christlichen Glaubens nicht anerkenne.[121]) Mit der Berufung von Strauß hatte die zürcherische Erziehungsbehörde einen Schritt gewagt, durch welchen sie sich in bewußten Widerspruch zu Volk und Kirche stellte. Hatte das Vertrauen zum Erziehungsrat seit 1832 schon bedeutend abgenommen, so wurde es durch dieses Vorgehen noch vollends untergraben. Die Kirche und hinter ihr das Volk sehen den Zeitpunkt gekommen, ihre Postulate in bezug auf die Schule zu stellen. Das Zentralkomitee, das aus Vertretern der Kirchgemeinden am See gebildet und von Hürlimann-Landis von Richterswil präsidiert wurde, legt den Gemeinden eine Petition zur Unterschrift vor, die präzise Wünsche an den Erziehungsrat für die Führung der Schule auf christlicher Basis enthält. Im Zentrum seines Interesses steht das Seminar, das Institut, welches die Führer der Jugend heranbildet. Weil das Komitee die Schule von einem christentumsfeindlichen Rationalismus bedroht sieht, kann es nicht auf die Kompromisse eingehen, zu denen sich der Große Rat verstehen könnte.[122]) Die Verhältnisse wa-

---

[120]) cf. Bluntschli: Denkwürdiges aus meinem Leben. Kap. 17.

W. Wettstein: Die Regeneration des Kantons Zürich. Dändliker: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich (Band 3, von Wettstein bearbeitet). W. Zimmermann: Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845.

[121]) Fr. Vogel: Memorabilia Tigurina, pag. 443 ff.

[122]) In einer Flugschrift vom 8. August 1839 „Das Zentralcomité an die Bürger der vereinigt petitionierenden Kirchgemeinden" berichtet das Komitee über die Resultate der Großratsverhandlungen vom 24. bis 27. Juni, welche diese Petition auf der Traktandenliste hatten. Die religiösen Lehrmittel sollten zwar in Zukunft von einer Kommission des

ren reif zum Septembersturm. Die Struktur des neugewählten Großen Rates bietet eine geringe Garantie für seinen Bestand. Vor dem 6. September 1839 war Zürich von einem radikalen Regiment geleitet worden. In der neuen Behörde fehlten die Vertreter dieser Partei fast vollkommen. Neben einer schwachen Vertretung der gemäßigten Radikalen bildete die konservative kirchliche Partei durchaus die Hauptmacht. Die Radikalen waren durch die Septemberereignisse nicht beseitigt, sondern nur für eine kurze Spanne Zeit zurückgedrängt worden. Es ist nicht verwunderlich, daß bereits drei Jahre später, anläßlich der Großratswahlen, sich die beiden Parteien die Wage hielten.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kirche Gelegenheit geboten, den Anteil an der Schule, der ihr durch die Ungunst der Zeitverhältnisse entrissen worden war, wieder zurückzugewinnen und zu konsolidieren. Antistes Füssli stellt der Synode von 1839 die Arbeit für und an der Schule als einen der wichtigsten Zweige der Wirksamkeit der Kirche dar. Das Verhältnis von Kirche zu Schule „war auf eine Weise gestört, wie es in einem christlichen Staate unter einem christlichen Volke nicht von Dauer sein konnte.“[123]) Die Frucht der kirchlichen Bestrebungen liegt bereits im „Gesetz betreffend einige Modifikationen in den

---

Kirchenrates geprüft, nicht aber auch genehmigt werden. Die Religionslehrer für Kantonsschule und Seminar sollen aus der Mitte der ordinierten Pfarrer gewählt werden, jedoch ohne daß dem Kirchenrat ein Wahlanteil eingeräumt würde. In der Festlegung der Verhältnisse am Seminar erklärt sich der Große Rat damit einverstanden, daß der Paragraph, der die Zöglinge zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes verpflichtet, wiederum seine volle Geltung erlangen solle, nicht aber, „daß das Seminar durch eine Totalrevision in entschieden christlichem Geiste, wie Ihr sie wünschtet, die Pflanzschule evangelisch-christlicher Jugendlehrer und das sicherste Bollwerk gegen den Unglauben werde, und daß also der Direktor selbst durch sein Wirken und sein Bekenntnis dem Volke Garantie für das Seelenheil seiner Jugend gebe, die dasselbe in der Person des jetzigen schmerzlich vermißt.“ Von den Wünschen, die der Große Rat total ablehnte, scheint uns der Anteil einer gemischten Kirchensynode an der Wahl der Erziehungsräte der wichtigste zu sein. Eine solche Regelung hätte der Kirche ermöglicht, ihr Ideal zu realisieren: in Verbindung mit christlichen Staatsbehörden die Schule zu leiten und ihren Geist zu bestimmen.

[123]) Eröffnungsrede für die Synode vom Oktober 1839. (Protokolle der Synode.)

bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen“ vom 27. Juni 1839. Das Gesetz ist zwar nicht die unmittelbare Folge der Septemberrevolution; es stammt noch aus den Tagen der alten, radikalen Regierung. Aber dennoch dürfen wir es als Werk jener Ereignisse auffassen, bedeutet doch die Demonstration vom 6. Sept. 1839 nur der äußere Ausfluß der Gesinnung, die herrschend geworden war. Die alte Regierung hat, der Not gehorchend, in elfter Stunde die Bahn betreten, die ihr Volk und Kirche wiesen. Das Gesetz hat zur Grundlage eine große Zahl von Petitionen von Kirchgemeinden, die alle das Eine bezwecken: „dem christlich-religiösen Elemente im Unterrichtswesen die wünschbaren Gewährleistungen für die Zukunft zu verschaffen.“[124]) Es folgen nun die einzelnen Paragraphen, die oben (pag. 72, Anm. 122) erwähnt wurden, welche das Zentralkomitee als zu wenig konsequent verworfen hatte.[125])

Eine durchgreifende Veränderung erfuhr das Seminargesetz. Die ganze Anstalt wird im „Gesetz betreffend das Schullehrerseminar des Kantons Zürich vom 16.Febr. 1840“ aufgehoben und sämtliche Lehrstellen als erledigt erklärt. Wenn die Verordnungen über die Lehrerbildungsanstalt vom 28. Nov. 1836 einen deutlichen Beweis von der Auffassung der Behörden und der Seminarleitung über die Stellung der Schule zu Kirche und Religion erbracht hatten, so ist das Gesetz betr. das Schullehrerseminar vom Febr. 1840 als Ausdruck des entschiedenen Willens der Regierung auf-

[124]) Gesetz betreffend einige Modifikationen . . . . 27. Juni 1839.

[125]) Aehnlich verhält es sich mit dem Gesetz vom 27. November 1838 betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerstelle. Die Diskussionen im Großen Rat beweisen, daß die absolute Herrschaft der Radikalen im Staat bereits gebrochen ist Die konservative Partei wagt mit aller Entschiedenheit, bei dieser Gelegenheit für die christliche Volksschule einzustehen. Alt Bürgermeister von Muralt, unterstützt von Sulzer von Winterthur, erklärte: „Eine Schule ohne religiöse Grundlage ist die schlechteste von der Welt, und wenn auch daraus die größten Gelehrten hervorgehen.“ Als stärkster Opponent vertrat Regierungsrat Weiß den Gedanken, die Schule sei überhaupt endgültig von der Kirche zu trennen. Jene habe zur Basis vorzüglich die Moral, während dieser die Religion zukomme. Schließlich wurde ein Kompromiß geschlossen, indem das Gesetz die Verpflichtung des Lehrers zum Vorsingerdienst zwar aufhob, in § 4 jedoch erklärte, daß bei eintretendem Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit für dieses Amt, die Gemeindeschulpflege einen Lehrer dazu ernennen oder vorschlagen solle.

zufassen, die Schule wieder auf christlichem Grund zu verankern.[126]) Allen Bestimmungen schickt der Große Rat die Erklärung voraus, die Bildung der Lehrer so anzuordnen, daß man ihnen die Jugend des Kantons vertrauensvoll zur Bildung und zur Erziehung übergeben könne. Der Religionsunterricht, an erster Stelle genannt, soll eine zentrale Stellung einnehmen; er soll die Basis für die ganze Ausbildung der Seminaristen ausmachen. Der Religionslehrer, ein Mitglied des Zürcher Ministeriums, muß vom Regierungsrat bestätigt werden, und diese Behörde richtet ihren Entscheid nach dem Beschluß des Kirchenrats. Der Kirchenrat gibt die bestimmte Erklärung ab, daß der Erziehungsrat die Religionslehrer für Seminar und Kantonsschule aus einem Dreiervorschlag des Kirchenrats zu wählen habe. Die Autonomie des Erziehungsrats in einer so wichtigen Angelegenheit einer Religionslehrerwahl für die höhern Lehranstalten würde „dem Interesse einer herzustellenden engern Verbindung der Schule und der Kirche zuwiderlaufen."[127]) Die Verpflichtung des Seminardirektors, mit seinen Zöglingen den sonntäglichen Gottesdienst zu besuchen, hat jetzt wieder Aufnahme in die gesetzlichen Bestimmungen gefunden.[128]) Die Wahl des Seminardirektors unterlag einer sorgfältigen Beratung. Neben der Eignung zum Lehrberuf sollte hauptsächlich die Stellung des Bewerbers zur Kirche ausschlaggebend sein. In Pfarrer J. H. Bruch von Wädenswil, der sich bereits durch die Publikation von schulpädagogischen Schriften bekannt gemacht hatte, wurde dem Seminar ein Leiter gewonnen, der mit pädagogischem Talent und Einsicht eine christliche Gesinnung verband. Nachdem durch die Gesetzgebung und die Wahl des Direktors das Seminar wieder auf christlichem

[126]) Die Evangelische Kirchenzeitung vom 3. April 1840 drückt ihre Befriedigung über die Handlungsweise des Großen Rats in dieser Angelegenheit aus. „Es ist ein Akt der Notwendigkeit für den Großen Rat geworden . . . . seinen ernsten Abscheu vor dem Unwesen auszusprechen, welches das bisherige Seminar großgezogen, und seinen festen Entschluß, von Grund aus das Seminar zu erneuern.

[127]) Antwort des Kirchenrats an den Regierungsrat. St. A. Z.

[128]) Ueber die Wiederaufnahme dieses Paragraphen in das neue Gesetz ist die Zürcherische Schulzeitung besonders erfreut. Sie sieht darin „namentlich auch den Gewinn, daß die Lehrer der Kirche nicht entfremdet werden sollen." (Zürcherische Schulzeitung, 24. Januar 1840.)

Boden verankert worden war, wurde auch das Unterrichtsgesetz einer gründlichen Revision unterzogen, deren Zweck die Erklärung der christlichen Volksschule war. Die Kinder sollten in der Schule vor allem wieder „zu sittlichen und christlich-religiösen Menschen" gebildet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Religionsunterricht „auf das biblische Christentum nach der Lehre der evangelisch-reformierten Kirche gegründet sein."[129])

Die Bestimmungen über die Religionslehrer an der Sekundarschule waren bereits 1839 verschärft worden.[130]) Das Gesetz betreffend die höhern Volksschulen vom 18. Nov. 1833 erklärt in § 9: Der Religionsunterricht wird in wöchentlich zwei Stunden erteilt und von der Aufsichtskommission einem Geistlichen oder dem Lehrer übertragen. Im zitierten Gesetz von 1839 ist die Uebertragung dieses Unterrichtsfaches auf der Sekundarschulstufe an einen Lehrer, der nicht zum Ministerium der zürcherischen Kirche gehört, an die ausdrückliche Genehmigung von Kirchen- und Erziehungsrat geknüpft. Um den unter dem radikalen Regiment vernachlässigten Religionsunterricht wieder zu heben, werden die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen gesetzlich aufgefordert, in ihren Jahresberichten dieses Fach speziell zu berücksichtigen.[131]) Zugleich verpflichtet sich die Erziehungsbehörde, dem Kirchenrat die diesfälligen Eingaben mitzuteilen. Im Abschnitt über die Stellung des Lehrers wird allen Lehrern an der Volksschule ein musterhaftes sittliches Betragen, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Förderung evangelischer Gesinnung zur Pflicht gemacht.[132])

[129]) Gesetz betreffend einige Abänderungen in dem bestehenden Gesetz über das Unterrichtswesen. 25. Juni 1840.

[130]) Gesetz betreffend einige Modifikationen . . . 27. Juni 1839.

[131]) In dieser Linie liegt der Beschluß betreffend den Religionsunterricht am Gymnasium vom 28. November 1842, in welchem der Regierungsrat ermächtigt wird, diesen Unterricht auf Antrag des Erziehungsrats bis auf sechs Wochenstunden zu erhöhen.

[132]) Das Zustandekommen der §§ 7 und 8 des revidierten Schulgesetzes, die sich mit der theologischen Fakultät der Universität befassen, ist durch die Zeitumstände bedingt. Die Behörden stehen noch unmittelbar unter dem Eindruck der Septemberrevolution und wollen im Gesetz dem Wiedereintreten solcher Ereignisse vorbeugen. Um aber das Gesetz gegen die Wandelbarkeit der Staatsbehörden zu sichern und seine Geltungskraft auch für die kommenden Zeiten eines eventuell wiederkehrenden radikalen Regimentes immun zu machen, greift die Kirche ein.

Im Gesetz ist der Wille des wiederum christlich gewordenen Staates dokumentiert; zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen standen ihm die Wege nicht ohne weiteres offen. Wohl wurde den biblischen Lehrmitteln, dem Katechismus und einem Auszug aus dem Neuen Testament wieder Eingang in die Volksschule verschafft. Wenn aber das Gesetz christliche Lehrer postuliert, so besteht keine Möglichkeit, dieses Postulat sogleich zu realisieren. Die neuen Gesetzesbestimmungen für das Seminar bieten die Gewähr, daß die staatliche Lehrerbildungsanstalt die künftigen Volksschullehrer im christlichen Geiste bildet. Im Moment aber und für die nächste Zukunft behaupten noch eine wesentliche Anzahl von Anhängern Scherrs die Schulstellen und bilden eine mehr oder weniger geschlossene Oppositionspartei gegen die neue Regierung. Die Schulsynode vom 31. Aug. 1840 bedeutet die öffentliche Demonstration der Lehrerschaft gegen die Regierung und ihre gsamte bisherige Tätigkeit.[133]) Die Behörden sehen sich genötigt einzuschreiten und erlassen das neue Synodalgesetz vom 23. Juni 1841, nach welchem der Erziehungsrat den Synodalpräsidenten auf zwei Jahre ernennt, und die Synode zur Berichterstattung ihrer Verhandlungen an den Erziehungs-

---

In der theologischen Fakultät erkennt sie ein Territorium, auf dem sie zur Mitsprache unbedingt berechtigt ist. Von diesem Recht hat sie bei der Fixierung der beiden Paragraphen Gebrauch gemacht. Gesetz betreffend einige Abänderungen . . . . 25. Juni 1840.

§ 7. Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät der Hochschule hat der Erziehungsrat das Gutachten des Kirchenrats einzuholen. Dasselbe hat der Regierungsrat zu beobachten, bevor er seine Bestätigung erteilt oder verweigert. § 8. Die durch § 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831 für die Hochschule anerkannte wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit soll sich nur innerhalb der Grenzen des biblischen Christentums bewegen.

[133]) An erster Stelle spricht der Lehrerstand sein Bedauern über die Aufhebung des Seminars von 1832 aus und erstattet einen öffentlichen Dank an Scherr, „den Schöpfer und Begründer unserer freien Volksschule." Die meisten, seit dem September 1839 erschienenen Erlasse und Verordnungen, besonders aber die Wiedereinführung von Katechismus und Neuem Testament bezeichnet die Synode als Rückschritte. Ferner spricht sie all ihren Kollegen, die durch die Veränderung der Verhältnisse Verfolgungen ausgesetzt worden sind, ihr Beileid aus. Schließlich wählt die Synode Scherr zu ihrem Präsidenten.

rat verpflichtet wird.[134]) Hunziker, der in liberalem Sinne tätige Verfasser von Werken über die schweizerische, besonders die zürcherische Volksschule, bemerkt dazu: „Sobald die Gewißheit eintrat, daß der Geist, welcher die neue Volksschule hervorgerufen hatte, in der obersten Behörde wieder zur Geltung gelangen würde, gewannen die Verhandlungen der Synode wieder einen friedlichen Charakter.“[135]) Das Wiedererwachen dieses Geistes machte sich bereits 1842, anläßlich der Erneuerungswahlen in den Großen Rat geltend. 1844 manifestierte er sich endgültig. Bluntschli, der nach seinem eigenen Ausspruch[136]) eine „liberal-konservative“ Partei schaffen wollte, um durch einen solchen Zusammenschluß der Gemäßigten die extrem Radikalen niederzuhalten, muß als Haupt der Konservativen in jenen entscheidenden Jahren gelten.[137]) 1845 präsidierte er den Großen Rat. In der Herbstsitzung beantragte Bluntschli auf den Wunsch seiner Partei die Beseitigung der Schulsynode. Für ihn war dieses Ziel nur von sekundärer Bedeutung. Ihm war es vor allem um die „Pazifikation des

[134]) Das Vorgehen der Synode hatte eine Spaltung in der Lehrerschaft zur Folge. Die Lehrer, welche den kirchlichen Einfluß in der Schule aufrecht erhalten wollten und mit den dahin zielenden Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden waren, konstituierten sich am 28. September zu einem Verein. In einer Adresse an den Erziehungs- und den Regierungsrat erklärten seine Mitglieder, „daß sie, weit entfernt, der Landeskirche feindlich gegenüber zu treten, vielmehr an der Vereinigung von Schule und Kirche arbeiten, und zu dem Ende hin den religiösen Unterricht in der Schule, soweit er ihnen obliegt, nach bestem Wissen und Gewissen erteilen werden, indem sie in einer solchen Vereinigung nicht eine Knechtung der Schule, sondern vielmehr das einzige rechte Mittel finden zur wahren und freien Entwicklung eines christlichen Volksschulwesens.“ Die Zürcher Schulzeitung, redigiert von einigen Pfarrern, publiziert die Adresse und hebt die 96 Unterschriften hervor, um den Landboten zu widerlegen; diese radikale Organ hatte behauptet, daß „Geistliche, Stadtschullehrer und Erziehungsräte“ die Majorität des Vereins bilden. Seine Absicht, den Lesern vorzutäuschen, daß es sich um ein politisches Machwerk der Behörden selbst handle, ist evident. (Zürcher Schulzeitung. 2. Oktober 1840).

[135]) Hunziker: Blätter zur Geschichte der Schulsynode.

[136]) Bluntschli: Denkwürdiges . . . . Kap. 16.

[137]) Bluntschli: Denkwürdiges . . . . Kap. 22. „Es war weder für die Partei, noch für mich selber und meine nächsten Freunde ein Geheimnis, daß meine individuelle Natur nicht conservativ, sondern liberal sei. Dennoch erkannte mich die Partei als einen ihrer Hauptführer willig an.

Kantons Zürich" zu tun; er wollte die beiden Mittelparteien, die liberal-konservative und die liberal-radikale miteinander versöhnen, um vereint gegen die extremen Radikalen vorgehen zu können. Das Volksschulwesen war ein Streitobjekt für beide Parteien, und deshalb setzte Bluntschli in diesem Punkte ein. Er beantragt eine Reorganisation des Erziehungsrates zur Stärkung seiner Disziplinargewalt. Eine engere Behörde von sieben Mitgliedern soll die eigentliche Geschäftsleitung inne haben. Als kontrollierende Behörde schlägt er eine Erweiterung durch Vertreter aus der Geistlichkeit, der Lehrerschaft und vom Lande vor. In diesem Zusammenhang postuliert er die Aufhebung der Synode, als einer Institution, die es gewagt habe, den Erziehungsrat öffentlich zu prostituieren. „Die Sache einfach gehen lassen, heißt darauf verzichten, daß die Schule jemals in Harmonie komme mit der Kirche und dem Staat; es heißt, die Anarchie offiziell bekennen."[138]) Um die schädliche Wirkung der Schulsynode zu demonstrieren, charakterisiert Bluntschli die Schulzustände von 1830—39 und hebt als Quintessenz hervor: „Man spürte eine bis auf einen gewissen Grad dem Christentum feindliche Richtung."[139]) Sowohl als Sprecher seiner Partei, wie auch aus eigener Ueberzeugung postuliert er die Bewahrung des positiven Christentums als Grundlage aller Volkserziehung. Bluntschli sieht in der Schulsynode eine verunglückte Nachahmung der Kirchensynode.[140]) Verunglückt bezeichnet er die Imitation deshalb, weil die Schule bloß ein einzelnes Institut des Staates bezw. der Kirche und nicht diesen beiden gleich ist.[141]) Die Motion drang nicht durch.

---

[138]) Motion des Herrn Dr. Bluntschli betreffend Reorganisation des Erziehungsrates und Aufhebung der Schulsynode. Gestellt in der Sitzung des Großen Rates. 26. September 1844.

[139]) Motion des Herrn Dr. Bluntschli . . . .

[140]) Ihr Schöpfer, Hirzel, hatte sie seinerzeit tatsächlich ins Leben gerufen, um an ihr darzutun, daß die Schule hinfort als eine der Kirche koordinierte Anstalt zu gelten habe.

[141]) Bluntschli: Psychologische Studien über Staat und Kirche. Zürich und Frauenfeld 1844. Der Verfasser charakterisiert die beiden Institutionen als „die beiden einzigen Organe, welche nicht bloß einzelne Individuen und Familien, sondern ganze Völker zu einem Körper vereinen; sie allein haben Anspruch, die ganze Menschheit zu umfassen. Die Schule, aus beiden hervorgegangen, soll beiden dienen.

Dieses Ereignis mag als Wendepunkt in der zürcherischen Schulpolitik angesehen werden. Für die Radikalen, die seit 1842 wieder im Aufstieg begriffen waren, bedeutete es eine neue Möglichkeit der Tätigkeit, die dahin zielte, die Schule wieder vom Einfluß der Kirche zu befreien und ihr den Weg zur völligen Emanzipation von ihr zu ebnen. Der Sieg der Radikalen kommt 1845 zum Durchbruch; ihre Partei erlangt die überwiegende Majorität in den Behörden. Der liberale Schulbote erklärt in der Nummer vom 26. Dez. 1845, sein Ziel, „die Unwahrheit des Septemberprinzips" immer wieder zu betonen und von neuem nachzuweisen, sei mit dem Jahre 1845 erreicht worden. Der Wechsel in den Behörden bedeute eine Rückkehr zur wahren, vernünftigen Schulorganisation. Wenn sich die Redaktion doch zur Weiterführung ihres Organs entschließt, tut sie es in der Ueberzeugung, Keime pflanzen zu müssen, die der Septembersturm vernichtet habe. Die Partei, welche mit 1845 die Herrschaft wieder in die Hände bekam, hat ihre Aussaat auf dem Boden der Schule mit aller Energie betrieben. Die Folgezeit mit ihren mannigfachen Früchten zeugt davon. Mit dem Jahr 1845 hat die Phase in der zürcherischen Schulentwicklung ihr Ende gefunden, welche die kirchliche Opposition am stärksten und am konsequentesten auslöste. Im Jahr 1839 hat die Zürcher Kirche noch einmal den reformatorischen Standpunkt bezogen: der christliche Staat sollte das Haupt der christlichen Schule sein und im Verein mit der Kirche, als dem Institut, das in besonderer Weise dazu geeignet erschien, Lehrziel und Unterrichtsplan bestimmen. Der Versuch scheiterte; die Ideen staatlicher Neuorientierung, die das Jahr 1830 gebracht hatte, waren nicht vergessen; sie wurden vielmehr wieder aufgenommen und umgestaltet, als sich in der Periode der Revision von Verfassung und Gesetzen die Gelegenheit dazu bot.

4. Kapitel.

Die Revision der Kantonsverfassung und ihr Einfluss auf die Schule.

Hatte die verflossene Periode im Kanton Zürich die radikale Herrschaft im Staat und damit in der Schule angebahnt, so bleibt es der folgenden Zeit vorbehalten, diese Herrschaft zu konsolidieren und möglichst auszubauen. Verfassung und Gesetzgebung müssen der radikalen Staatsidee konform sein, und so sind die nächsten zwei Jahrzehnte erfüllt von Arbeiten der Revision und Neugestaltung von Gesetz und Verfassung. Für den ganzen Verlauf der Entwicklung war es vor allem bedeutsam, daß der Kanton Zürich 1869 die Umwandlung von der repräsentativen zur reinen Demokratie vollzog. Die Legislative war im Referendum vom Großen Rat (seit 1869 führt er den Namen Kantonsrat) auf die gesamte Aktivbürgerschaft übergegangen. Das Dezennium, das dem Erlaß der revidierten Bundesverfassung vorausgeht, ist im Kanton Zürich bereits erfüllt von Verfassungsarbeiten und gesetzgeberischer Tätigkeit. Die Schule bildet ein wichtiges Gebiet in den Beratungen. Einerseits will man sie zum Werkzeug der Staatsgewalt machen; ihre Aufgaben und Ziele sollen der Idee des Radikalismus durchaus dienstbar werden. Als Institut des Staates soll sie immer prägnanter als solches heraustreten. Auf der andern Seite wird die Zentralisation als zu straff empfunden, die Vertreter des Gemeindeprinzips wollen den einzelnen Gemeinden eine gewisse Autonomie zugesichert wissen und fordern deshalb freiere Entfaltung für die Schule, weniger detaillierte gesetzliche Bestimmungen. Um die Schule den staatlichen Interessen besser und ungehindert unterordnen

zu können, soll der Einfluß der Kirche wiederum reduziert werden. Das Bewußtsein, daß die Kirche einst Herrschaftsrechte über die Schule ausgeübt und in einer Zeit, da der staatliche Einfluß noch gering war, ihren Inhalt sowohl als auch die Form bestimmt hatte, wirkt noch mächtig nach. Nun glaubt sich der radikale Staat dazu berufen, diesen Gedanken gründlich auszurotten und zwar auf dem Wege der Entrechtung der Kirche auf dem Gebiet der Schule. Auch die Kirche ist zwar gleich wie die Schule eine staatliche Domäne; aber der Verband wird in unserer Periode wesentlich gelockert, ja es sind Kreise vorhanden, die ernstlich erwägen, ob er nicht gänzlich gelöst werden, ob die Kirche nicht die Trennung vom Staat vollziehen sollte. Dazu kommt es nun freilich nicht, aber die Spannung verschärft sich. Die Kirche bleibt als Landeskirche eine öffentlich rechtliche Korporation, der Staat kann sie nicht ganz aus der Schule entfernen. Die Behörden müssen fürchten, daß eine dahingehende Bestimmung die Genehmigung des Volkes nicht erlangen würde. Das Mittel dazu hat ihm die Verfassung im Referendum in die Hände gelegt. So treffen wir im Laufe der einzelnen gesetzgeberischen Arbeiten immer wieder auf das Bestreben, den Anteil der Kirche an die Schule auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Bemühungen sind von Erfolg gekrönt. An der Schwelle des 20. Jahrhunderts ist die Kirche auch in ihrem Mitspracherecht über das vorzügliche Gesinnungsfach der Schule, den Religionsunterricht, wesentlich eingeschränkt und in letzter Linie vom guten Willen der Erziehungsbehörde abhängig. Ein zähes Verfolgen dieses Planes durch eine Reihe von Jahren und ungeachtet eines Wechsels in den einzelnen Personen hat es dem Staat ermöglicht, seinen Willen tatsächlich ausführen zu können und seine Ideen ungehindert zu realisieren. Aber das ist nicht der einzige Grund: die Kirche selbst ist diesen Bestrebungen des Staates entgegengekommen, sie selber stellt sich ihm nicht als geschlossene Einheit entgegen. Durch das Eindringen der liberalen Theologie ist eine Spaltung eingetreten, die sich jedesmal besonders fühlbar macht, wenn Beschlüsse gegen staatliche Uebergriffe auf ihr Gebiet gefaßt werden sollen. Wenn sie auch nicht verunmöglicht werden, treten sie doch in geschwächter Form auf und büßen so an Wirksamkeit beträchtlich ein. Zwar werden wir die Synode gerade in den Kämpfen um

die Beibehaltung des Religionsunterrichtes aktiv sehen, aber oft ist es nicht einfach für die Kirche, eine Formulierung zu finden, die beide Richtungen gut heißen.

Wenden wir uns nun dem Unterrichtsgesetz von 1859 zu, das sich gleichsam als Zwischenglied zwischen die beiden Perioden einschiebt. Es ist das Produkt der Tätigkeit der Behörden, die mit dem Jahr 1845 das Staatsruder in die Hände bekamen und es ragt in seiner Wirksamkeit in die Epoche hinein, die vornehmlich im Zeichen der Verfassungs- und Gesetzesrevision steht. Das Gesetz ist unter der Aegide von Erziehungsdirektor Dubs ins Leben getreten, und ein gut Stück seiner staatsmännischen Arbeitsweise steckt darin. Er widmet sich dieser ihm so wichtig scheinenden Aufgabe mit ungeteilter Kraft. Im August 1857 schreibt er von wichtigen Gründen, die seine eidgenössische Karriere unterbrechen und nennt vor allem die Ausarbeitung des Schulgesetzes. Dubs steht in der zürcherischen Politik als ein Mann des Friedens, die Rolle eines Vermittlers scheint ihm für das zürcherische Staatswesen seiner Tage geboten. Bereits im Jahre 1852 trägt er sich mit dem Gedanken, eine demokratische Mittelpartei zu gründen. Von sich selber gesteht er: „Ich bin radikaler als der radikalste Radikale und konservativer als der konservativste Konservative in gar vielen Stücken.“[142]) Als in staatsförderndem Sinne tätig anerkennt er jedoch vor allem die liberale Partei, seit deren Herrschaft Zürich eine führende Stelle in der eidgenössischen Politik zukomme.[143]) Er hält es aber für unklug, sich einer extremen Politik hinzugeben. Er stellt sein Programm auf, das als einen Hauptpunkt den Frieden mit der Kirche enthält. Ihre Selbständigkeit möchte er achten, soweit dies immer mit den Interessen des Ganzen vereinbar ist. Das Produkt seiner kantonalen Tätigkeit trägt demnach den Stempel einer gemäßigten Politik.

Das Dubssche Schulgesetz von 1859 hat dem von 1832 gegenüber einige Neuerungen zu verzeichnen. Die Mitglieder des Erziehungsrates sind von fünfzehn auf sieben reduziert worden. Hatte der Große Rat bisher die Wahlkompetenz besessen, so wurde im neuen Gesetz dieses Recht

[142]) Dubs: Handschriftlicher Nachlaß. Z. B. Z.

[143]) Ein Beitrag zur Würdigung der sogen. demokratischen Bewegung des Jahres 1845 von J. Dubs.

beschränkt, indem diese Behörde nur noch vier von den sieben Mitgliedern wählte. Die Wahl der beiden andern wurde der Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Großen Rat übertragen, und zwar in der Weise, daß eines dieser Mitglieder aus der Lehrerschaft der höhern Schulanstalten, das andere aus der Mitte der Volksschullehrer ernannt werde. Präsident der Erziehungsbehörde ist der Direktor des Erziehungswesens, also ein Mitglied des Regierungsrats. In diesen Paragraphen dokumentiert sich die Stellung, die Scherr dem Lehrerstand verschafft hat.

Auch das Dubssche Unterrichtsgesetz sieht wie das von 1832 eine sechsklassige Primarschule (Alltagsschule) mit den beiden Abteilungen Elementar- und Realschule vor. Auf ihr baut die drei Jahreskurse umfassende Ergänzungsschule auf (im Gesetz von 1832 Repetierschule). Das Eintrittsalter in die Schule ist vom fünften Altersjahr auf das sechste verschoben worden. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule waren von sechs auf acht erhöht worden. (Dazu kommt noch eine Wochenstunde für die Singschule). Das Gesetz von 1859 läßt den Dreiervorschlag des Erziehungsrats für die Lehrerwahl fallen. Diese bleibt nun in Form der Berufung oder Ausschreibung der Stelle der Gemeinde überlassen, einzig mit der Einschränkung, daß der Kandidat die durchs Gesetz verlangte Vorbildung besitzt. Es wurde oben bemerkt, daß Dubs jeglicher extremen Politik abgeneigt war. Die Entwicklung, wie sie die Radikalen anstrebten, ist somit um einige Jahre hinausgeschoben worden. Nicht daß Dubs „dem Frieden mit der Kirche", den er anstrebt, irgend ein Opfer gebracht hätte. Mit aller Energie weist er auf die absolut selbständige Stellung der Schule hin. Das geht aus den Beratungen hervor, die der Redaktion des Unterrichtsgesetzes vorangingen. Um diese Selbständigkeit nicht nur proklamieren, sondern sie manifestieren zu können, dringt Dubs vor allem auf eine durchgreifende Verbesserung in der Ausbildung des Lehrerstandes. In der Rede, die er bei der Einführung des Seminardirektors Fries (1857) im Auftrag von Erziehungs- und Regierungsrat hält, gibt er diesem Gedanken Ausdruck, wenn er den neuen Seminardirektor auffordert: „Erziehen Sie uns einen Lehrerstand, der von sittlichem Adel getragen, und mit selbständigem wissenschaftlichem Geist ausgerüstet, unserm Volk auf dem

Pfade der Gesittung voranwandelt."[144]) Die Selbständigkeit der von der Kirche emanzipierten Schule soll in zwei Punkten des neuen Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Die Schulbehörden (Bezirks- und Gemeindeschulpflege) können nicht mehr gesetzlich verpflichtet werden, Vertreter der Geistlichkeit als Mitglieder aufzunehmen. Ferner soll auch das Fach der biblischen Geschichte, das die Schule erteilt, von einer engern Verbindung mit der Kirche abgeschnitten und strikter als bisher auf das Gebiet der staatlichen Schulhoheit verwiesen werden. Das Recht der Geistlichkeitskapitel, Ernennungen in die Bezirksschulpflege zu machen, wird fallen gelassen; man sah darin eine Bestimmung, die noch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis des Lehrerstandes von der Geistlichkeit manifestierte. Die großrätliche Kommission, der die Ausarbeitung des Schulgesetzes übertragen worden war, zog in Beratung, ob nicht, in Analogie mit dem Paragraphen, der die Zusammensetzung der Bezirksschulpflege bestimmte, für die Konstituierung des Erziehungsrates gesetzliche Wegleitung geboten werden sollte. Von den sieben Mitgliedern dieser obersten Schulbehörde steht die Wahl von vier dem Großen Rat zu. (cf. pag. 84). Der Kommissionsvorschlag geht nun auf eine Beschränkung dieser Wahlfreiheit, indem von diesen vier Mitgliedern höchstens zwei dem geistlichen Stand angehören dürfen, „um das Uebergewicht eines einzelnen Standes auf die Entwicklung des Schulwesens zu hindern."[145]) Nach kürzerer Diskussion wird dieser Vorschlag fallen gelassen. Wichtiger waren die Beratungen, die sich mit der Stellung des Pfarrers in der Gemeindeschulpflege befaßten. Auf dem Boden der Schulgemeinden, die noch vielerorts mit den Kirchgemeinden kollidierten, war der Einfluß der Kirche immer am stärksten zum Ausdruck gekommen. Nun fiel der Antrag in der Revisionskommission, diesen engen Konnex zu lösen und damit das kirchliche Mitspracherecht in der Schule wirksam zu treffen. Der Paragraph, der den Pfarrer zum Präsidenten der Gemeindeschulpflege ex officio bestimmte, sollte als Rest einer überlebten Tradition aus dem Unterrichtsgesetz verschwinden. Die Hauptgründe,

[144]) Dubs: Nachlaß.

[145]) Beleuchtender Bericht zum Entwurfe eines Schulgesetzes für den Kanton Zürich von J. Dubs, der Zeit Direktor des Erziehungswesens. 4. Febr. 1857.

welche die Kommission zu diesen Erwägungen leiteten, sind die Rücksichtnahme auf die Lehrerschaft, die seit den Zeiten Scherrs eine Macht im Staate bildet[146]) und die Ansicht, daß die Geistlichen den Schulfragen nicht eo ipso ein Interesse entgegenbringen und aus diesem Grunde viele von ihnen zur Uebernahme eines solchen Amtes nicht geeignet wären. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder weist jedoch diesen Vorschlag zurück, die angeführten Gründe scheinen ihr nicht stichhaltig. Es wird vielmehr darauf aufmerksam gemacht, daß die große Mehrzahl der Pfarrer die Leitung des Schulwesens besonders gut verstehen, da einerseits ein Teil ihrer beruflichen Ausbildung pädagogischer Natur sei und anderseits ihr Amt eine besondere Vertrautheit mit den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde involviere. Die diesbezüglichen Wünsche eines Teiles der Lehrerschaft scheinen der Kommission auch nicht zwingend und überzeugend, schon deshalb nicht, weil sie in der Beseitigung dieses Paragraphen keinen Vorteil für die Schule sehen kann. Es wird im Gegenteil hervorgehoben, daß die Gefahr zu Uebergriffen der Pfarrer in den Kompetenzenkreis der Lehrer größer sei, wenn die Gemeinde den Pfarrer in die Schulpflege wähle, als wenn er von Amts wegen dazu gehöre. Diese Gegengründe überwogen die Einwände, und so wurde der kirchliche Einfluß auf die Schule in diesem Punkte noch einmal im Gesetz anerkannt und gutgeheißen.[147]) [148])

[146]) In einer Eingabe an den Großen Rat vom 9. Oktober 1859 sucht die Schulsynode dieser Behörde zu beweisen, daß sich die Schule der dreißiger Jahre in den Schutz des Staates begeben habe, um der kirchlichen Patronage zu entfliehen. „Die Gesetzgebung machte sich in einem untergeordneten Punkt der Inkonsequenz schuldig, indem sie im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen und mit Sinn und Geist der Verfassung die Geistlichen von Amts wegen zu Präsidenten der Gemeindeschulpflegen erhob, ein Umstand, der später nicht ohne nachteilige Folgen blieb, wenn auch allerdings viele Geistliche der Schulreform mit aufrichtigem Sinne sich anschlossen."

[147]) Dubs hatte zu diesem Paragraphen einen Kompromißvorschlag gemacht. Der Entwurf sah die freie Wahl der Gemeinden für alle Mitglieder der Schulpflege vor, und Dubs wollte die Bestimmung dahin formulieren, daß die Gemeinde in ihrer Wahl der Schulpflege absolut uneingeschränkt sei. Wenn sie aber den Pfarrer in die Behörde wähle, komme ihm das Präsidium darin zu.

[148]) Eine anonyme Schrift „Freimütiges Wort über das Volksschul-

Ein anderes Ergebnis zeitigten die Verhandlungen über das kirchliche Begutachtungs- und Genehmigungsrecht der religiösen Lehrmittel. Die Revisionskommission einigte sich, ohne daß sich eine Opposition geltend gemacht hätte, daraufhin, daß eine Konzession an den Kirchenrat, die Lehrmittel zu genehmigen, zu weitgehend wäre. Für die Ergänzungsschule soll das Genehmigungsrecht allerdings beibehalten werden, da auf dieser Stufe die kirchliche Unterweisung vorbereitet wird, und somit stellt sie ein Gebiet dar, auf dem sich die Interessen von Kirche und Schule begegnen und kreuzen.[149]) Für das Zustandekommen dieses Paragraphen war die Resolution der Schulsynode entscheidend ins Gewicht gefallen. Sie bezweckt vor allem, mit Hinweis auf die Zeit von 1839 darzutun, daß die Kirche in der Wahl der religiösen Lehrmittel für die Schule unpsychologisch vorgegangen sei und den Religionsunterricht nicht dem kindlichen Verständnis angepaßt habe. Aus diesem Motiv heraus kommt sie zum Schluß: „Initiative und Ab-

wesen des Kantons Zürich (1856)" hatte diese Frage an eine breitere Oeffentlichkeit gezogen, ohne jedoch den gewünschten Erfolg ihrer Propaganda zu haben. In einem historischen Ueberblick schildert der Verfasser die Entwicklung der Schule seit den dreißiger Jahren und gipfelt schließlich im Postulat, den Gemeinden die Wahl des Präsidenten der Schulpflege freizugeben. „Die Schule wird durch diese Bestimmung (des pfarrherrlichen Präsidiums in der Schulpflege) in eine falsche Stellung zur Kirche gebracht; denn wenn sie es auch als einen wichtigen Teil ihrer Aufgabe übernimmt, die Zöglinge für das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft zu befähigen, so darf sie deshalb in ihrer Verwaltung doch keineswegs der Kirche untergeordnet werden."

[149]) Der Paragraph, welcher diese Rechte enthielt, bekam folgenden Wortlaut: „Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrmittel, von dem Erziehungsrat entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrate zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Kapitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrat bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagsschule die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrats. Allfällige Differenzen werden im letzteren Fall von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrat zu gleichen Teilen gebildeten Kommission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrat."

schluß bei Aufstellung des Lehrplans und der Methode können konsequenter- und zweckmäßigerweise nur den Schulbehörden zustehen." Die Synode macht in ihrer Eingabe darauf aufmerksam, daß sie mit ihrer Auffassung durchaus auf dem Standpunkt des Staates stehe, der durch Organisation und Bestellung der Behörden die Volksschule als selbständiges Institut neben die Kirche gestellt hat. Die Eigenrechte der Kirche an die Schule sind mit dem Unterrichtsgesetz von 1859 verschwunden.

Dieses Unterrichtsgesetz schien nicht lange Bestand haben zu sollen. Bereits im Jahre 1865 wurde eine Partialrevision in Erwägung gezogen. Die radikale Herrschaft war mächtig im Kanton, und gerade ihre Vertreter hatten das Unterrichtsgesetz als zu wenig durchgreifend empfunden. Was sie vor allem vermißten, war der Ausbau der Volksschule nach oben und eine noch weitgehendere und umfassendere Lehrerbildung, die es dem Lehrerstand ermöglichen sollte, immer bewußter in der Schule zu wirken.

Die Umgestaltung des Unterrichtsgesetzes trat zunächst in den Hintergrund, die großen Revisionsarbeiten an der Verfassung von 1831 nahmen alle Interessen für sich in Anspruch. Der Verfassungsrat setzte sich zum größten Teil aus Männern zusammen, die der demokratischen Partei angehörten und denen es ernst war mit der Durchführung ihrer Ideen. Als eminenter Vertreter des extremen Radikalismus tritt Jah. Casp. Sieber, der nachmalige Erziehungsdirektor, auf. Als begeisterter Anhänger Scherrs hatte er nach vorübergehender Niederlage des radikalen Regimes Pionierarbeit geleistet, indem er sich zum Führer der oppositionellen Lehrerpartei aufschwang. Von seiner Lehrerstelle in Wetzikon wurde er am 18. Dezember 1843 durch das zürcherische Obergericht suspendiert, weil er mit seiner politischen Propaganda auch vor der Schultüre nicht halt gemacht hatte. Er hetzte seine Schüler mit seinen Schlagworten über „Aristokraten und Pfaffen" und erschwerte dadurch dem positiven Ortspfarrer den Religionsunterricht.[150]) Nach Ablauf der Suspension wählte das große

[150]) Professor Sal. Vögelin, ein politischer Genosse Siebers, sieht einzig im Konflikt des Lehrers mit dem Pfarrer den Grund seiner Suspension und beurteilt deshalb die Strafe als in keinem Verhältnis zum Vergehen stehend.

Industriedorf Uster Sieber zu seinem Lehrer. Dort entfaltete er eine rege publizistische Tätigkeit. Eine kurze Zeit war er Redaktor des Unabhängigen, einer Zeitung, die im Untertitel ihren tendenziösen Charakter offenbart.[151]) Es ist bezeichnend, daß das Schulkapitel Uster voranging, als die Frage der Revision des Unterrichtsgesetzes wieder aktuell wurde (1866). In diesem Kreis wurde auch die Resolution der Synode wieder aufgenommen und ausgebaut, indem das Schulkapitel Uster das Postulat aufstellte, den Geistlichen als Religionslehrer der öffentlichen Schule überhaupt auszuschalten. Auch wurde im „Unabhängigen" der Vorschlag ins Programm aufgenommen, den Religionsunterricht auf eine Wochenstunde zu reduzieren.[152]) Die Verfassungskommission stellte alle diese Einzelfragen zunächst zurück. Vieles wurde der Neugestaltung des Schulgesetzes überlassen, das nach der Ausarbeitung der Verfassung zur Beratung gelangen sollte.

Zunächst galt es, das zentrale Problem des Verhältnisses der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Staat zu lösen. Ihre Stellung zur Schule ist von dieser Fixierung wesentlich abhängig. Die Radikaldemokraten setzten sich in Verfassungsrat und Presse intensiv ein für die Lösung der Kirche aus dem Staatsverband. Ihnen schloß sich eine Gruppe streng kirchlicher Kreise an, die in der Trennung einen innern Gewinn für die Kirche erkennen. Die freie, vom Staat unabhängige Volkskirche hätte vielleicht in der ersten Zeit Massenaustritte zu gewärtigen, sie könnte jedoch fortan mit Qualitäten rechnen, nicht wie bisher mit Quantitäten. Die Motive der Radikaldemokraten lassen sich auf zwei Hauptnenner bringen, welche Stadtrat Ziegler im Verfassungsrat vorbrachte. Als erster Grund wurde die Spaltung der Kirche in die beiden Lager der Positiven und Liberalen angeführt; mit dieser Entwicklung habe die Kirche ihre Einheit so gut wie verloren und könne kaum mehr den Anspruch auf Respektierung als eines ungeteilten Ganzen von Seiten des Staates beanspruchen. Ferner ließen sich die Freunde der Trennung, die Demokraten, auf das gewagte Experiment ein, geistige und materielle Werte gegeneinander abzuwägen und gelangten zu dem Schluß,

[151]) Der Unabhängige, ein radikales Volksblatt für politische Schulfragen.

[152]) Nummer vom 28. Dezember 1866.

daß die Leistungen der Kirche den ökonomischen Opfern des Staates an sie nicht entsprechend seien. Außerdem wurde hervorgehoben, die Garantie der Landeskirche in der Verfassung stehe im Widerspruch zur Proklamation der Glaubensfreiheit und könne deshalb schon keine Aufnahme mehr finden. Endlich wurde noch geltend gemacht, daß sich die Verhältnisse seit 1831, dem Jahr der letzten Verfassungsrevision, dahin geändert haben, daß nun auch die katholische Kirche auf zürcherischem Boden Wurzel fasse (seit 1863) und somit das gleiche Recht auf Anerkennung als Landeskirche beanspruchen könne. Der Sprecher der Kirche, Antistes Finsler, erörterte die Möglichkeit, auch die katholische Kirche in der Verfassung zur Landeskirche zu erheben, machte jedoch darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse absolut ungleich seien und daß es für den Staat Konsequenzen haben könne, wenn er sich mit der ultramontanen Macht solidarisch erkläre. In einer Petition an den Verfassungsrat hat die Kirche ihren Willen bekundet, im Staatsverband zu bleiben.[153]) Aus der Mitte der Synode wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß eine Absage des Staates an die Kirche die Loslösung der Schule vom Staate zur Folge haben könne, zum mindesten aber der konfessionellen Schule den Boden bereiten würde. Schließlich einigte sich der Verfassungsrat auf die Beibehaltung der Kirche im Staat; immerhin ist dieses Band loser geworden, indem die Verfassung auf jegliche gesetzliche Fixierung der kirchlichen Organisation absieht. Das Ergebnis der Beratungen ist niedergelegt in Art. 63 der Verfassung, dessen endgiltige Redaktion auf Antistes Finsler zurückgeht.[154]) [155])

[153]) Für den Staat hätte sich die Trennung nicht ohne finanzielle Folgen vollziehen können. An die Säkularisation der Kirchengüter in der Reformationszeit hatte sich die Bedingung geknüpft, daß das Geld nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe. Als im Jahre 1918 die Trennung von Kirche und Staat wieder aktuell wurde, war das zürcherische Staatsarchiv bereits beauftragt worden, die betreffenden Akten zur Verfügung zu stellen, anhand welcher die finanzielle Ausscheidung hätte geschehen können.

[154]) Art. 63, lem. 4: Die Organisation der Erstern (evangelisch-reformierten Landeskirche) mit Ausschluß jedes Gewissenzwanges, bestimmt das Gesetz.

[155]) In diesen Verhandlungen taucht bereits der Gedanke an eine gemischte Synode auf. Er wurde seither nicht mehr fallen gelassen, bis er 1895 zur Verwirklichung gelangte.

Wie bereits erwähnt, wird den Angelegenheiten der Volksschule verhältnismäßig wenig Zeit gewidmet im Verfassungsrat.[156]) Immerhin gelangen die Fragen über die Gestaltung der Schule und vor allem ihres Religionsunterrichts schon jetzt zur Besprechung, sie sind als Konsequenz der Proklamation der Glaubensfreiheit in Art. 63 zu verstehen. Sieber stellte den radikalen Antrag, den Religionsunterricht durch die Verfassung aus dem Unterrichtsprogramm der Volksschule auszuscheiden. Einzig darin sah er die Möglichkeit, die konfessionelle Freiheit des Einzelnen zu achten und in Uebereinstimmung mit dem Postulat der Verfassung zu handeln. Dieser Vorschlag fand nur wenig Anhänger. Es wurde vielmehr von verschiedener Seite entgegengehalten, daß diese Entwicklung im Lauf der Zeit durchdringe, ohne daß man den Religionsunterricht expressis verbis aus der Schule verbanne. Ein dahin zielender Paragraph in der Verfassung würde nur dazu führen, daß ein großer Teil der Bevölkerung Anstoß daran nehmen und aus diesem Grunde der ganzen Verfassung, wenn nicht gerade unfreundlich, so doch skeptisch gegenüberstehen würde. Auch das gemilderte Postulat, den Religionsunterricht schon auf der Realschulstufe (4.—6. Schuljahr) den kirchlichen Genossenschaften zu überlassen, drang nicht durch. Dieses Unterrichtsfach verblieb bis zur Sekundarschule, bezw. Ergänzungsschule (7. Schuljahr) der Schule. Was die Bundesverfassung von 1874 für diesen Unterricht fordert, ist in der zürcherischen Kantonalverfassung von 1869 bereits garantiert. Der von der öffentlichen Schule erteilte Religionsunterricht soll von jedem dogmatischen und konfessionellen Element befreit werden, damit er in einer konfessionell neutralen Form von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Gewissenszwang besucht werden kann. Mit diesen gesetzlichen Normierungen glaubt der Kanton Zürich den Typus der Volksschule geschaffen zu haben, den die Bundesverfassung als bindend für alle Kantone fordert.

---

[156]) Der Christliche Verein, der im politisch bewegten Jahr 1839 ins Leben getreten war, kritisiert in einem Flugblatt „Zur Sammlung", das er bei Gelegenheit der Wahlen für den Verfassungsrat lancierte, die bestehenden Verhältnisse. Er kommt zum Schluß, daß unter den momentanen Umständen eine Eingabe an den Verfassungsrat um Freigabe des Religionsunterrichts der einzig mögliche Weg sei. (Akten des Christlichen Vereins, Z. B. Z.)

Die Verfassung von 1869 gibt dem Kanton die unentgeltliche, obligatorische, konfessionslose Staatsschule, die Prof. Fleiner als die leuchtende Krönung des Werkes der Schöpfer der Bundesverfassung charakterisiert.[157]) Die präzise Interpretation der Verfassungsartikel, die sich auf die Schule beziehen, bleibt einem ausführlichen Schulgesetz vorbehalten, das in kürzester Frist folgen soll.

Die Ausarbeitung des Gesetzes übernahm Erziehungsdirektor Sieber. Das Volk erteilte zwar diesem Gesetz seine Genehmigung nicht, es wurde in der Abstimmung vom 14. April 1872 mit großem Mehr verworfen. Wenn wir dennoch den Verlauf der Beratungen verfolgen wollen, geschieht es deshalb, weil sich darin die Anschauungen und die Bestrebungen der demokratischen Partei dokumentieren, die im Kantons- sowohl als auch im Erziehungsrat am Ruder war. Es gibt uns aber auch einen Einblick in die Tätigkeit der Kreise, die gegen die Annahme des Gesetzes agitierten und es schließlich auch zu Fall brachten. In den Beratungen beider Behörden kommt eine starke antikirchliche Tendenz zum Ausdruck, der atheistische Erziehungsdirektor war umgeben von Gesinnungsgenossen. Umso eher glaubte er, radikal vorgehen zu können. Zunächst freilich erließ er einen Aufruf, in dem er Gemeinden und Schulbehörden, Vereine und Gesellschaften, Lehrer und Professoren sowie jeden einzelnen Bürger auffordert, Wünsche und Ratschläge bis zum 1. Febr. 1870 an ihn zu richten. Es war ihm darum zu tun, die Ansichten einer breiten Oeffentlichkeit über das Schulwesen kennen zu lernen, zu prüfen und das, was mit den Prinzipien seiner Partei in Einklang gebracht werden konnte, nutzbar zu machen. Als Wegweiser fügte er seinem Erlaß ein Schema von 42 Fragen bei. Das wesentlich Neue, was das Schulgesetz bringen sollte, war die Ausdehnung des obligatorischen Schulbesuchs bis zum 9. Schuljahr. Ausserdem war eine fakultative Zivil- oder Bürgerschule vorgesehen, die den jungen Bürger zu aktiver Teilnahme am politischen Leben seines engern und weitern Vaterlandes vorbereiten würde.[158]) Frage 11 tastet den Be-

[157]) Fritz Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht, pag. 522.

[158]) Die Zivilschule war bereits bei der Beratung des Unterrichtsgesetzes von 1859 in Erwägung gezogen worden, und schon damals hatten die Gesetzgeber den Verzicht der Kirche auf die Kinderlehre zu Gunsten des bürgerlichen Fortschrittes angestrebt. Die Frage war einzig deshalb nicht aktuell geworden, weil die Zivilschule zu wenig Anhänger fand, um Aufnahme ins Gesetz zu finden.

stand der sonntäglichen Kinderlehre an. Sie soll in der Weise umgestaltet werden, daß sie als Unterrichtsfach der Fortbildungsschule dienen kann. Die Pfarrer, welche durch Wegfall dieser Stunde betroffen werden, sollen zum Dienst an der Zivilschule herbeigezogen werden. Um sie für dieses Amt zu befähigen, ist eine entsprechende Aenderung in ihrer Ausbildung vorgesehen.

Mit der Verlängerung des Obligatoriums und mit der Einrichtung der Bürgerschule wird für die Schule eine erweiterte Einflußsphäre geschaffen. Wenn sie die Kinder unter ihrer Aufsicht haben kann bis zum 15. Jahr und darüber, vor allem aber, wenn es ihr gelingen sollte, die Bürgerschule einzuführen, so erhöht sie dadurch die Möglichkeit ihres erzieherischen Wirkens beträchtlich. Obwohl sich die Erziehungsbehörde dagegen verwahrt, mit der Zivilschule bestimmte politische Zwecke zu verfolgen, so scheint diese doch mehr oder weniger dazu prädestiniert, zum Aktionsfeld der jeweils herrschenden Partei im Staate zu werden.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des erzieherischen Einflußes der Schule auf die Jugend, taucht wieder das alte Problem nach dem Ziel der Schule auf. Seit sich in den dreißiger Jahren der Radikalismus zur beherrschenden Macht im zürcherischen Staatswesen aufschwingen konnte, handelt es sich nicht mehr um die Alternative des guten Christen oder des guten Staatsbürgers; die Fragestellung hat sich gewandelt. Die erste der Sieberschen Fragen geht deshalb dahin, ob die Schule den Schwerpunkt in die Gemüts- oder in die Verstandesbildung zu legen habe. Daß die Gesetzgeber unter dem Terminus Gemütsbildung eine von der biblischen Basis losgelöste sittliche Beeinflussung verstehen, ist evident. Was den Verfassungsrat von 1868 beschäftigt hat, tritt nun in den Beratungen über das Schulgesetz deutlicher ins Zentrum: es ist die Frage nach dem Religionsunterricht und seiner Berechtigung im Schulorganismus. Steht er gegenwärtig im Einklang mit den Forderungen der Verfassung, wie sie § 63 stellt? Darf er das dogmatische Element überhaupt aufnehmen, und wenn ja, bis zu welchem Grade? Im Entwurf des Unterrichtsgesetzes ist allerdings die Bezeichnung Religionsunterricht verschwunden, es sollen „Anregungen und Belehrungen aus

dem Gebiet des geistigen und des sittlichen Lebens" an seine Stelle treten.[159]) Das Obligatorium wird nicht beseitigt. Die Bundesverfassung ist also in diesem Punkt einen Schritt weiter gegangen. Man könnte zwar einwenden, daß sie die Fakultativ-Erklärung des Religionsunterrichts vorschreibt, während das kantonale Schulgesetz nur einen farblosen Moralunterricht vorsieht, den sie deshalb als obligatorisch erklären darf. Dieser Auffassung ist jedoch der Standpunkt des Staatsrechtlers Burckhardt entgegenzuhalten: „Ob auch der von jeder religiösen Grundlage losgelöste Moralunterricht obligatorisch erklärt werden kann, mag fraglich erscheinen; handelt es sich um einen bloß praktischen Unterricht über die Pflichten der Menschen untereinander, so wird dagegen nicht viel einzuwenden sein, werden aber die theoretischen Probleme der Ethik, wenn auch nur durch Aufstellung einiger allgemeiner Lehrsätze erörtert, so darf der Unterricht nicht obligatorisch sein, . . . weil religiöse Eltern die gemeinsame Grundlage von Religion und Moral als beiden wesentlich ansehen und die Trennung der Moral von der Religion als eine Entstellung sowohl dieser als jener betrachten werden."[160])

Siebers Fragebogen begegnete im ganzen Kanton einem lebhaften Interesse. 157 Antworten, die zum Teil zu einzelnen, zum Teil zu allen Fragen Stellung nahmen, liefen ein. Das Erziehungsziel der Volksschule und im Zusammenhang damit die Gestaltung des Religionsunterrichts fanden eingehende Würdigung.[161])

Wenden wir uns an dieser Stelle dem Verhalten der Kirche zu und ihrer Stellungnahme zum Unterrichtsgesetz. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigte sich die Synode mit ihrem Verhältnis zur Schule. Im Jahr 1864 hatte sie der Kantonsrat eingeladen, sich über den Vorschlag auszusprechen, das Präsidium der Pfarrer in der Gemeindeschulpflege aufzuheben. Die Erwägungen der Synode sowie der Bericht an den Kantonsrat gingen dahin, daß dieses Amt nicht in den engern Funktionskreis der Geistlichen gehöre

[159]) Gesetz betreffend das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich. (Februar 1872), Abteilung Unterrichtsgegenstände.

[160]) Burckhardt: Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung.

[161]) Außer diesen Antworten auf Siebers Fragen liegen selbständige Eingaben und Petitionen an den Kantonsrat vor; sie werden im folgenden nicht auseinandergehalten.

und ihm deshalb diese Stellung nicht von Amtes wegen zukommen könne. Ein Zusatzvorschlag, den ein Synodalmitglied dem Bericht an den Kantonsrat beifügen wollte, „Die Synode erlaubt sich aber die Ueberzeugung auszusprechen, daß die vorgeschlagene Aenderung nicht im wohlverstandenen Interesse der zürcherischen Volksschule liegen dürfte" wurde verworfen.[162]) Die Kirche war sich wohl bewußt, welche Gesinnung ihr die demokratische Bewegung entgegenbrachte, aber sie fügte sich dem neuen Regime ein und gab auch ihre Stellung in der Schule ohne großen Widerspruch preis. Die Zeiten sind vorbei, in denen sie an die Oeffentlichkeit trat, um ihre von staatlicher Seite bedrohten Rechte an die Schule zu behaupten. Etwas energischer als gegen die Bestimmung, die ihren Einfluß in der Schulpflege paralysiert, tritt sie auf gegen den Versuch des Staates, die Volksschule zum religiös indifferenten Institut zu machen. Nach langen Debatten entschließt sich die Synode zu einer diesbezüglichen Eingabe an den Kantonsrat. Sie spricht darin ihre ernsten Bedenken aus gegen die Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Volksschule. Das Surrogat, das die Schule in den projektierten Anregungen aus dem Gebiet des sittlichen und geistigen Lebens bieten will, erscheint ihr höchst fragwürdig. Die Kirche sieht im Entwurf des Unterrichtsgesetzes das Manifest der Bestrebungen, den Staat mit der öffentlichen Schule von ihr zu trennen. Die Eingabe der Synode macht deshalb die Behörden darauf aufmerksam, daß die Schule mit der Erteilung des Religionsunterrichtes nicht etwa nur Pionierarbeit für die kirchliche Unterweisung leiste, daß dieses Fach vielmehr einen wesentlichen Faktor der Erziehungsschule bilde. Schließlich spricht sie den Wunsch aus, das Schulgesetz möchte seine Bestimmungen über den Religionsunterricht dahin abändern, daß Anregungen aus dem Gebiet des sittlich-religiösen Lebens garantiert würden. Ihren Anspruch auf diesen Unterricht hat die Kirche bedeutend reduziert, wenn sie ihn für die sechs ersten Schuljahre in Organisation und Erteilung ganz der Schule überläßt. In der Sekundar- bezw. Ergänzungsschule möchte die Kirche den Religionsunterricht im Rahmen des Schulpensums unabhängig von der Schule übernehmen. Sie stellt jedoch die Alternative auf, die Pfarrer

[162]) Protokoll der Kirchensynode von 1864.

als Religionslehrer der Aufsicht der Schulbehörde zu unterstellen, falls der Kantonsrat ihr erstes Begehren nicht akzeptieren könne. Immerhin müßten in diesem Fall Kirchen- und Schulbehörden gemeinsam den Lehrplan aufstellen.

Außer der Eingabe der Synode lagen im Kantonsrat Petitionen um Beibehaltung des Religionsunterrichts von 58 Kirchgemeinden vor. Eine Anzahl davon lehnen sich im Wortlaut eng an die Eingabe der städtischen Fraumünstergemeinde an, andere sind selbständig. Inhaltlich stimmen alle darin überein, daß der Religionsunterricht auf der Volksschulstufe beibehalten werden müsse. Einige dieser Petitionen verbreiten sich über die Unmöglichkeit, auf dieser Stufe einen von der christlichen Religion losgelösten Moralunterricht zu erteilen. In der Ansicht, daß § 63 der Verfassung, der die Glaubensfreiheit garantiert, auch auf die Schule Anwendung finden müsse, sind alle Petenten einig. Wenn aber der Vorschlag des Staates dahin geht, aus diesem Grunde den Religionsunterricht aus der Schule zu eliminieren und den religiösen Genossenschaften zu überlassen, so beschreiten die Kirchgemeinden einen andern Weg: das Obligatorium soll fallen gelassen werden. Die Gründe, welche die Kirche bestimmen, sich im Kampf um den Religionsunterricht für seine Beibehaltung in der Schule einzusetzen, sind weniger rechtlicher als praktischer Natur. Aus all den Petitionen geht das eine Bedenken hervor, daß eine große Zahl von Schülern überhaupt keinen religiösen Unterricht genießen könnten, wenn er aus dem Schulorganismus verbannt würde. Die Kirche sähe sich gezwungen, neben dem obligatorischen Ethikunterricht der Schule, in dem sie nichts anderes erkennen kann, als ein Gemisch aus Sprach- und Geschichtsunterricht, und ihm deshalb alle Eigenberechtigung abspricht, einen kirchlich-religiösen Unterricht einzuführen. Daß unbemittelte Eltern ihre Kinder, die sie neben der Schule bereits zum Miterwerb heranziehen müssen, dem kirchlichen Religionsunterricht fernhalten, ist einleuchtend. Als schädliche Nebenerscheinung würde aus diesem Zustand noch eine soziale Scheidung schon unter den Kindern resultieren.[163])

[163]) Den Hinweis auf die Gefahr der Klassengegensätze unter der Schuljugend leisten neben der Kirchensynode auch die Kirchenpflege Neumünster und die Propagandaschrift des Diakon L. Spyri: „Der Religionsunterricht und der Entwurf des neuen Schulgesetzes des Kantons Zürich."

Der kirchlichen Ansicht über die Beibehaltung des Religionsunterrichts wenigstens in der Primarschule schliessen sich noch private Vereine und Gesellschaften an, wenn auch zum Teil nur mit der wenig tiefgehenden Begründung der „93 Schulfreunde aus der Stadt Zürich und Umgebung", daß die völlige Preisgabe dieses Faches einen zu kühnen Bruch mit der Tradition bedeuten würde.[164]) Einen entschiedenen Ton schlägt der Christliche Verein in seinem Flugblatt an.[165]) Es ruft zur Verwerfung des ganzen Entwurfes auf, indem es alle beabsichtigten Neuerungen kritisiert. Das Hauptgewicht legt das Flugblatt aber unbedingt auf die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Die Feststellung der Existenz Gottes ist bereits ein Dogma, der Glaube an Got bedeutet schon Konfession. „Was nun ein Religionsunterricht ohne das Dogmatische und Konfessionelle ist, weiß zur Stunde niemand. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wollte von Religion gar nichts wissen . . . Dieser Umstand zeigt klar, was die eigentliche Absicht ist. Der rechte Religionsunterricht soll abgeschafft werden. Wir wollen aber nicht die Religion einzelner Lehrer und Erziehungsräte, sondern wir wollen die Religion Jesu Christi als das vorzüglichste Bildungsmittel für unsere Kinder."

Aus der Stimmung des ganzen Volkes hat Sieber erkannt, daß die Zeit zur Realisierung seines Lieblingsgedankens, der religiös indifferenten Schule, noch nicht gekommen ist. Er muß sich dazu verstehen, den Religionsunterricht als solchen unter die Lehrgegenstände der Volksschule aufzunehmen, wenn er auf die Annahme des Gesetzes hoffen will. Die Formulierung der Kirchensynode wird in etwas modifizierter Form angenommen, so, daß Anregungen aus dem religiösen Gebiet garantiert werden. Aber das Gesetz soll im Einklang mit der Verfassung strenge Konfessionslosigkeit proklamieren;[166]) so lautet das Postulat des Re-

[164]) In diese Reihe gehören auch die Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft und die Berichterstattung des Lehrerkränzchens Uster, das zwar den Religionsunterricht in der Schule beibehalten, aber ihn auch auf der Ergänzungsschulstufe vom Lehrer erteilen lassen will.

[165]) „Zur Verwerfung des Unterrichtsgesetzes."

[166]) Mit diesem konfessionslosen Charakter des Religionsunterrichts kann sich die liberale Hälfte der Zürcher Geistlichkeit gut abfinden, einige von ihnen treiben sogar Propaganda dafür. In diesem Sinn ist der Pfarrer von Uster, Con. Furrer, tätig. In einer Schrift: „Der konfessionslose Re-

gierungsrats.[167]) Die Ausschaltung jeglichen konfessionellen Elementes gibt nun aber der Schule die Berechtigung, die Kirche vom geringsten Einfluß auf die Gestaltung dieses Unterrichtszweiges auszuschließen. Deshalb enthält der Entwurf des Gesetzes auch eine Bestimmung, daß der Erziehungsbehörde allein die Genehmigung der religiösen Lehrmittel und die Festsetzung des Lehrplans für die ganze Volksschule zustehe; der Pfarrer erteilt den Religionsunterricht auf der Sekundarschulstufe in der Eigenschaft als Lehrer, nicht als Vertreter der evangelischen Landeskirche.[168])

Der Paragraph über das Erziehungsziel behielt die Fassung des ersten Entwurfes bei, obgleich auch dagegen verschiedene Einwände laut geworden waren, die dahin gingen, daß die Schule ihre Erzieherarbeit nicht erfülle, wenn sie sich auf die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger beschränke, daß es vielmehr ihre vornehmste Pflicht sei, gute Christen zu erziehen.[169])

Am 14. April 1872 sollte das Gesetz zur Abstimmung vors Volk gebracht werden. Die vorangehenden Wochen waren erfüllt von einer regen Wahlpropaganda, an der sich die Presse eingehend beteiligte. Scharfe Kritik in der liberalen Presse erfuhr die Volksversammlung vom 6. April in

---

ligionsunterricht" sucht er die Schäden des Konfessionalismus nachzuweisen und nennt als die drei Hauptfeinde des Religionsunterrichts, der sich an die religiöse Naturanlage des Kindes wendet, die Vertreter der Orthodoxie und des Pietismus, ferner Freisinnige, die noch nicht ganz mit der Tradition gebrochen haben und endlich die Anhänger des Ethikunterrichts.

[167]) Bericht des Regierungsrats zum Gesetz betreffend das Unterrichtswesen. 25. Dezember 1871: Indem aber aus pädagogischen Gründen daran festgehalten werden muß, daß in der allgemeinen Volksschule, der Vermittlerin der allgemeinen Menschenbildung, für alle nur solcher Unterricht erteilt werde, welchen allen unentbehrlich ist, tritt sofort auch die Konsequenz hervor, den obligatorischen Religionsunterricht von jeder dogmatischen und konfessionellen Umkleidung, sofern sie ein Anstoß werden könnte für die Gemüter, zu befreien.

[168]) Protokoll des Kantonsrates vom 8. Januar und 20. Februar 1872.

[169]) Petition der Gemeindeschulpflege Sternenberg betr. das Unterrichtsgesetz, 14. November 1871. „Wir wollen keine religionslose Schule, sondern ferner eine Schule, welche nicht nur Menschen, sondern auch Christen erzieht.

der Reitschule an der Sihl.[170]) Sie war vom Zentralausschuß der zürcherischen Gewerkschaften und Arbeitervereine einberufen worden und bezweckte die Gewinnung der Arbeiterklasse für das Unterrichtsgesetz. Als erster Referent suchte Sieber auf Grund eines historischen Ueberblickes die Arbeiter für den Fortschritt zu gewinnen. Professor Vögelin, der als Mitglied des Erziehungsrates eine rege Tätigkeit zur Verwirklichung des demokratischen Schulideals entfaltete, hatte sich zur Aufgabe gesetzt, das Mißtrauen, das in weiten Volksmassen gegen die Paragraphen über das Erziehungsziel und den Religionsunterricht, sowie über die akademische Bildung der Lehrer herrschte, zu beseitigen. Er versuchte dies durch ausgiebige Heranziehung der dreißiger Periode und demonstrierte an Beispielen aus jener Zeit, daß die Priester jeden Fortschritt der Menschheit durch ihren Ruf der Religionsgefahr zu vereiteln versucht hätten. Die akademische Lehrerbildung stellte er als unumgänglich hin für den demokratischen Staat. Einzig akademisch gebildeten Lehrern sei es möglich, das Volk zu der geistigen Reife zu führen, auf deren Grundlage allein Initiative und Referendum gedeihen können.[171]) Das Unterrichtsgesetz wurde mit 40 204 gegen 16 242 Stimmen vom Volk verworfen. Die Erwägung der Gründe für diese überraschend große Zahl der Ablehnenden löste in beiden Lagern wieder eine neue Zeitungspolemik aus. Als Hauptmotiv mag wohl die Angst vor einer vermehrten finanziellen Belastung, wie sie die verlängerte Schulzeit mit sich gebracht hätte, gelten. Aber es war nicht, wie die Demokraten behaupteten, die

[170]) N. Z. Z. vom 9. April 1872. Zürcher Freitagszeitung vom 12. April 1872. Evangel. Wochenblatt vom 25. April 1872.

[171]) Die Bestrebungen der demokratischen Partei werden von der Presse lebhaft unterstützt. Die Ausgaben des „Landboten" während der Monate März und April zeugen davon. Im gegnerischen Sinn sind die liberalen Organe mindestens ebenso aktiv in der Propaganda zur Verwerfung des Gesetzes. In dieser Wahlkampagne erklärt sich die liberale Presse solidarisch mit dem Christlichen Verein und seinen Anhängern, die sie gelegentlich als Parteigänger der Ultramontanen als Gefahr hinzustellen weiß. Die N. Z. Z. schenkt der demokratischen Regierung das Vertrauen für eine gesetzgeberische Arbeit nicht. Eine Partialrevision des Unterrichtsgesetzes von 1859 sei vollkommen genügend und diese könne nach den Maiwahlen vorgenommen werden. Sieber habe in seiner Eigenschaft als Lehrer und als Erziehungsdirektor genügend bewiesen, daß er nicht der geeignete Mann zur Prüfung religiöser Lehrmittel wäre.

einzige Ursache. Die Kämpfe, die der Abstimmung vorangegangen sind, haben zur Genüge kund getan, daß das Zürcher Volk seine Einwilligung versagt, wenn der Staat die Schule jedes christlichen Elements entkleiden will. In der Stadtbevölkerung allein wären die Bestimmungen über das Erziehungsziel der religiös neutralen Schule wohl kaum auf einen so großen Widerstand gestoßen; die Stimmen des Landvolks fielen bei dieser Abstimmung schwer ins Gewicht. Aus den Protesten vieler Landgemeinden mit homogener bäuerlicher Zusammensetzung können wir deutlich erkennen, daß diese, noch unberührt von der städtischen Schulentwicklung, christliche Schulgemeinden bilden. An diesem Zustand ändern auch die Bundesverfassung und die daraus resultierenden kantonalen Gesetze nichts.

Es ist nun aber nicht so, daß die Tätigkeit des extrem demokratischen Regiments allein in der Schaffung des Unterrichtsgesetzes bestanden hätte und mit der Ablehnung dieses Werkes für die Schule fruchtlos geblieben wäre. Die demokratische Regierung hat der Zeit vielmehr ihren Stempel aufgedrückt, und ihre Spuren sind im Schulwesen erkennbar auch ohne daß es die projektierte radikale Neugestaltung erfahren hat. Diese Spuren können bis in die Spitzen des Schulwesens verfolgt werden. Als Beispiel dafür mag die Besetzung der theologischen Fakultät angeführt werden.[172]) Mit Zuschrift vom 30. Nov. 1871 hatten 77 Geistliche den Erziehungsrat ersucht, einen orthodoxen Professor an die theologische Fakultät zu berufen, da seit 1859 die Fakultät ausschließlich liberal besetzt sei und sich deshalb viele Theologiestudierende gezwungen sähen, ihre Ausbildung an fremden Universitäten zu holen. Der Erziehungsrat leitete das Gesuch an den Regierungsrat mit dem Antrag, Dr. Wörner, der als positiver Privatdozent an der zürcherischen Universität wirkte, zum Extraordinarius zu ernennen. Der Regierungsrat ging nicht darauf ein.[173]) Auch eine Petition von 14 Theologiestudenten an den Erziehungs-

[172]) Im Unterrichtsgesetz war die theologische Fakultät im Verzeichnis von der ersten Stelle an die zweite gerückt worden. Der Kantonsrat hatte sich, entgegen dem Antrag von Pfarrer Scheller, darauf geeinigt, der philosophischen Fakultät als der bestbesuchten den Vorrang zu lassen.

[173]) Protokoll des Regierungsrats vom 25. März 1872 ff

rat (18. Juli 1873), Dr. Wörner in Anbetracht seiner großen Verdienste die Professur zu erteilen, blieb ohne Erfolg.[174])

War es nicht möglich gewesen, die Schule durch einen großen gesetzgeberischen Akt auf den Boden der radikalen Demokratie und der Religionslosigkeit zu stellen, so sollte das Ziel schrittweise erreicht werden. Der Verweigerung eines bibelgläubigen Dozenten an der theologischen Fakultät folgten weitere Maßnahmen des radikalen Staates und seiner Organe. Eine davon haben wir bereits in der Besetzung der Seminardirektorstelle mit einem einseitigen Demokraten erwähnt. (Anmerkung 174.) Nicht nur spezifisch christliche Kreise nahmen an diesem Vorgehen Anstoß. Die große Masse der Liberalen war mit dem Seminar in Küsnacht, das die Ideen der demokratischen Regierung in weitgehendem Maße assimiliert hatte, durchaus nicht einverstanden. Das freie Wahlrecht wird für die Gemeinden

---

[174]) Das Eindringen des radikalen Geistes in die ganze Schule führte zu einem engern Zusammenschluß der Kreise, welche die Entchristlichung der Schule als Not empfanden und eine Möglichkeit christlicher Schulbildung suchten. Es ist nicht die Kirche, die sich zunächst für die Erhaltung des christlichen Elements in der Schule einsetzt. Sie selber ist ja gespalten; liberale Kreise machen den positiven Pfarrern bereits den Vorwurf, sie bilden die ecclesiola in ecclesia. Aus der Mitte des Christlichen Vereins erhebt sich Kritik an dem gegenwärtigen Stand der Kirche. Sie wird mit verantwortlich gemacht für die Zustände in der Volksschule: „Stünde es mit unserer Landeskirche besser, so könnte von einer konfessionslosen Schule kaum die Rede sein." (Jahresbericht der Freien Schule Zürich 1. 1884/85.) Aus dem Schoße des Christlichen Vereins in Verbindung mit den neu konstituierten Gemeindevereinen und Freunden aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Glarus ging 1869 das Evangelische Seminar Unterstraß hervor. (Literatur dazu bietet P. Eppler: 50 Jahre christliche Lehrerbildung). Die Anforderungen, die der Staat an das Seminar stellte, waren bedeutend. Die staatliche Lehrerbildungsanstalt in Küsnacht stand in methodischer Hinsicht auf einem hohen Niveau. Der fünfte Jahresbericht des Evangelischen Seminars anerkennt diese Tatsache unbedingt, hebt aber die Notwendigkeit eines freien Seminars hervor, wenn er sagt: „Der Staat erzieht Lehrer für die materialistische Weltanschauung; es muß dafür gesorgt werden, daß auch solche zur Verfügung stehen, die geeignet und befähigt sind, das Reich Gottes auf das junge Geschlecht überzutragen, damit die Eltern und Schulgenossen in Wahrheit ein freie Wahl haben." Die Gestaltung der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in den folgenden Jahren rechtfertigt das Bestehen des evangelischen Seminars durchaus. Bis 1875 stand der liberale Pfarrer Fries dem Institut als Direktor vor. Er gehörte mit in den Kreis derer, die als erste Reform-

praktisch hinfällig, wenn ihnen nur Kandidaten zur Verfügung stehen, deren ganze Bildung von einseitigen parteipolitischen Zielen beherrscht gewesen war. Schon zu Scherrs Zeiten war das staatliche Seminar der fruchtbarste Boden für radikal-politische Beeinflussung gewesen. Wie damals, erhebt sich auch in unsrer Epoche der Protest gegen ein solches Vorgehen. Unzweideutig tritt er u. a. in der Presse auf. Die „Zürcher Presse" schreibt: „Berücksichtigt man endlich, daß das definitive Wahlrecht den Gemeinden zusteht, die ihrer Mehrzahl nach im Schulwesen konservativ sind, und an ihre Lehrer bestimmte, oft ziemlich weitgehende Anforderungen stellen, so dürfte darin eine Mahnung, ja eine gebieterische Aufforderung an den Staat liegen, in der unter seiner Obhut stehenden Lehrerbildungsanstalt allen Ernstes denjenigen Sinn zu pflegen, der dem Lehrer zur Zierde und der Schule zum Segen gereicht."[175])

---

pfarrer das Negative stark betonten und politische Parteigänger des demokratischen Regiments waren. Sein Nachfolger, Dr. Wettstein, betonte als Vertreter der Naturwissenschaften diesen Unterrichtszweig sehr stark, während die Ausbildung für den Religionsunterricht nur dürftig war. Politisch stützte Wettstein die demokratische Regierung unbedingt und betrachtete es als seine Aufgabe, das heranwachsende Lehrergeschlecht politisch zu beeinflussen. Er bedauerte z. B., daß kurz vor seinem Amtsantritt auch weibliche Kandidaten im Seminar Aufnahme gefunden hatten, besonders aus dem Grunde, weil die Lehrer einen bestimmenden Einfluß auf den Gang des öffentlichen Lebens gewinnen sollen und im Seminar gerade für diesen Teil ihrer Amtstätigkeit ausgerüset werden müssen. Das eine Charakteristikum der demokratischen Politik, die antikirchliche Tendenz, war auch bei Wettstein vorhanden. Er macht auch keinen Hehl daraus, wenn er in seiner Rede „Zur 50jährigen Gründungsfeier des Lehrerseminars des Kantons Zürich (1882)" die Hoffnung ausspricht,: „daß der Bund der Ultramontanen, der protestantischen Orthodoxen und der Junker alten und neuen Datums nicht auf die Dauer imstande sein werden, das freie Bürgertum unter das Joch der Kirche zu beugen."

Die christlich gesinnten Kreise wollten nicht warten, bis das Freie Seminar genügend Lehrer ausgebildet hatte. Ueberhaupt hätte ihnen das freie Wahlrecht doch keine Garantie geboten, daß in den Stadt- und Industriegemeinden Kandidaten aus dem evangelischen Seminar Berücksichtigung gefunden hätten. Es folgte deshalb aus den Kreisen, die das Seminar ins Leben gerufen hatten, die Gründung von Freischulen. (Zürich I, Winterthur, Zürich-Außersihl, Horgen, Uster, Wädenswil).

[175]) Abgedruckt im Evangelischen Wochenblatt vom 6. Mai 1875.

Die radikalen Behörden verstanden es, ihre Ideen und ihre Aufklärung durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Volksschule zu bringen. Konnte der Religionsunterricht einstweilen nicht angetastet werden, so versuchte der Erziehungsrat die Reorganisation an einem andern vorzüglichen Gesinnungsfach, dem Geschichtsunterricht. Professor Vögelin, dem der Erziehungsrat den Auftrag erteilt hatte, im Verein mit Dr. Müller ein historisches Lehrmittel zu schaffen, hatte seine Arbeit 1873 beendet. Das Buch wurde mit Beginn des Schuljahres 1874/75 als Provisorium auf drei Jahre eingeführt.[176]) Das für die Sekundarschule voluminöse Lehrmittel trug den unverkennbaren Stempel seines Autors. Die antikirchliche Tendenz geht klar hervor. Schon bei der Behandlung der israelitischen Geschichte betont er einseitig den Partikularismus; universalistische Momente, wie z. B. der Einfluß auf das Christentum, werden übergangen. Die historisch bedeutende Missionstätigkeit des Apostels Paulus wird nicht gewürdigt; Vögelin schildert ihn vielmehr als Befürworter der Sklaverei, der in dieser Eigenschaft auf Jahrhunderte hinaus eine verderbliche Wirkung ausgeübt habe. In der Behandlung der Reformationsgeschichte geht der Autor sehr souverän vor. Luthers Schrift „Von den aufrührerischen und mörderischen Bauern" wird im Original geboten, ohne daß ein dazu nötiges Kommentar folgen würde. Calvins Bild zeigt lediglich die harten Züge des Machthabers, unter dessen Regiment das Genfer Volk eine unwürdige Rolle der Unterdrückten gespielt habe.

Vögelins politische Ziele kommen in der Behandlung der zürcherischen Lokalgeschichte, die einen breiten Raum einnimmt, besonders scharf zum Ausdruck. Die Schöpfungen der dreißiger Jahre, die unter dem Régime der Radikalen entstehen und gedeihen konnten, werden gebührend gewürdigt und in ein helles Licht gestellt; desto stärker wirken die Schatten, die Vögelin mit dem September 1839 aufsteigen läßt und die in der Folgezeit das Wachstum der radikal-demokratischen Pflanzen je und dann gehindert haben.

---

[176]) Vögelin und Müller: Allgemeine und vaterländische Geschichte. (Lehr- und Lesebuch für die Volksschule. 1872.)

Die Einführung des Lehrbuchs in die zürcherische Schule rief einen großen Sturm hervor. Liberale und evangelisch Gesinnte machten gemeinsame Sache und wollten durch ein gemeinsames Vorgehen verhindern, daß das Buch, das „mehr als alles andere geeignet ist, unser Volk zu vergiften“[177]) in die Hände der Zürcher Sekundar- und Ergänzungsschüler gelange.[178]) Durch den Streit in der Presse, der die ganze Lehrmittelfrage an eine breitere Oeffentlichkeit gezogen hatte, sahen sich der Erziehungsrat sowohl als auch Vögelin veranlaßt, sich und ihr Werk zu rechtfertigen. Im Auftrag der Erziehungsdirektion hielt Vögelin an der Versammlung des zürcherischen Lehrerkapitels einen Vortrag, den er im Druck folgen ließ.[179]) In längerer Auseinandersetzung sucht er nachzuweisen, daß all die Vorwürfe, die gegen sein Buch erhoben wurden, höchst unberechtigt und oberflächlich seien. Die Absicht, durch das Lehrbuch einen politischen Einfluß im Volk ausüben zu wollen, gibt Vögelin zu, verwahrt sich aber entschieden gegen den Vorwurf, irgendwelche Parteipropaganda getrieben zu haben: „es (das Lehrbuch) soll ihn (den Schüler) umgekehrt gerade erlösen von dem Bann der Parteiparole und des bloßen Parteiräsonnements und ihn zur Erfüllung der Pflichten befähigen, welche unsere demokratischen Institutionen von jedem Bürger verlangen.[180]) Mit seinem Buch antichristliche Tendenzen verfolgt zu haben, stellt der Autor durchaus in Abrede. Er rühmt sich, mit seinem Lehrbuch ein Werk geboten zu haben, das frei von weltanschaulicher Befangenheit die Tatsachen objektiv hinstelle. Es sei ihm darum zu tun gewesen, historische Wahrheit zu bieten, eine Wahrheit, die über allen Konfessionen, ja über den Religionen stehe. Sein Buch soll zeigen, „daß über allem

[177]) Allgemeine Schweizerzeitung vom 10. Juni 1874.

[178]) Die radikale Presse sieht in der Verbindung von Liberalen und evangelisch Orientierten ein gefährliches Moment, das schließlich einen Erfolg zeitigen könnte und forderte die Liberalen auf, sich ja nicht mit diesen zu verbünden, um mit ihnen gemeinsam die abgeschaffene Münze der Religionsgefahr herauszugeben. (Landbote vom 12. Februar 1875).

[179]) Ueber Tendenz und Methodik des Geschichtsunterrichts in der Ergänzungsschule.

[180]) Hiezu bemerkt die „Zürcher Presse“, sie bezweifle, daß der Parteifanatiker Vögelin dazu berufen sei, die Schüler über Parteipolitik hinauszuführen.

Kampf und Streit die Toleranz steht, daß nicht Konfessionalismus das Ziel der Menschheit ist, sondern Humanität.“ Die Verteidigungsschrift, durchsetzt mit Schlagworten und phrasenhaften Ausführungen über die Ziele der Schule, beruhigt die Gemüter nicht.[181])

Große Unzufriedenheit erregte die Erziehungsbehörde damit, daß sie die Freien Schulen, deren Weltanschauung im schroffen Gegensatz zu den Lehren des Vögelinschen Lehrmittels steht, zur Einführung des Buches veranlaßte. Die Freien Schulen von Zürich 1 und von Wädenswil stellten Gesuche an den Erziehungsrat, an Stelle von Vögelins Lehrmittel das bisherige Geschichtsbuch von Eberhard weiter gebrauchen und für die Realklassen das Lesebuch von Ph. Wackernagel benützen zu dürfen.[182]) Der Erziehungsrat weist dieses Gesuch ab, und die Freie Schule Wädenswil rekurriert beim Regierungsrat.[183]) Daraufhin richtet die Erziehungsbehörde eine Zuschrift an den Regierungsrat (1. Juli), in der sie erklärt, daß die obligatorischen Lehrmittel zu den Requisiten der zürcherischen Volksschule gehören. „Bei ihrer Organisation hat die zürcherische Volksschule an diesen Postulaten strenge festgehalten, und die diesfällige Konsequenz dürfte ihr hauptsächlichstes Charakteristikum und ihre bleibende Bedeutung in der Schulgeschichte überhaupt ausmachen.“ Die zürcherischen Behörden dürfen sich das „bewährte System“ nicht „durch unter dem Titel Privatschulen auftretende Sonderbestrebungen durchbrechen lassen.“ Endlich charakterisiert der Erziehungsrat noch die beiden gewünschten Lehrmittel, wobei er zu einer Verwerfung beider gelangt. Die Freischulen, denen sich noch andere Privatinstitute angeschlossen haben, werden unterstützt durch eine Petition, die aus dem Kreis der Evangel. Gesellschaft angeregt worden war, aber einen

[181]) Die „Zürcher Presse“ setzt sich mit Vögelins Schrift auseinander und endet mit der Ablehnung des Geschichtsbuches. „Gegen die obligatorische Einführung desselben in unsern Schulen in seiner jetzigen Gestalt zu protestieren, ist eine Pflicht der Wahrhaftigkeit.“ Die radikale Presse ist nicht minder eifrig in der Lehrbuchfrage. Mit dem stärksten Geschütz operiert wohl der „Landbote“, während der „Pädagogische Beobachter“ als Quintessenz seiner Ausfälle das bisherige Lehrbuch als monarchistisch verwirft.

[182]) Protokolle des Erziehungs- und Kantonsrats Mai/Juli 1874.

[183]) 30. Juni 1874.

weit über diese hinausgehenden Umfang angenommen hatte. Die 7010 Petenten wehren sich vor allem deshalb gegen die Einführung des Buches, weil es im Widerspruch mit der christlichen Weltanschauung stehe. Art. 27 Bundesverfassung hebe wohl den Glaubenszwang auf ,aber „sollte der so wichtige und einflußreiche Geschichtsunterricht nicht bloß des streng konfessionellen Charakters entkleidet sein, sondern in Widerspruch sich stellen mit den jeder christlichen Konfession gemeinsamen Grundwahrheiten, so läge in der Nötigung, einem solchen Unterricht zu folgen, ohne Zweifel eine von der Verfassung ausgeschlossene Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.“[184]) Der Regierungsrat erklärt hierauf in seiner Sitzung vom 17. Februar 1875, daß er weltanschauliche Bedenken abweisen müsse und verweist zu seiner Rechtfertigung auf die Bundesverfassung. In seiner jetzigen Gestalt erfülle das Lehrmittel die Postulate des betreffenden Artikels 27, indem es weder einen ausgesprochen protestantischen Standpunkt vertrete, der bei den Katholiken Anstoß erregen könnte, noch durch allzu starke Betonung des christlichen Einflusses auf die moderne Kultur die Israeliten verletze.[185]) Am 29. Mai 1875 folgt die Präsidialverfügung, wonach alle Gemeinden, die meist aus finanziellen Gründen das Lehrbuch noch nicht angeschafft hatten, zur Einführung veranlaßt werden sollten.[186]) Daß die Frage damit nicht endgültig entschieden war, ist evident. Nach Ablauf des Provisoriums berieten die einzelnen Schulkapitel über die definitive Einführung des Geschichtslehrmittels und schickten auf die Einladung des Erziehungsrates ihre Abgeordneten zu den Verhandlungen mit dem Erziehungsdirektor.[187]) Aus dem Protokoll dieser Versammlung geht hervor, daß die Schulkapitel mit der politischen sowohl als auch mit der religiö-

[184]) Akten über den Lehrbuchstreit, St. A. Z.

[185]) In seiner Sitzung vom 18. Februar 1875 nahm der Kantonsrat die Erwägung von Stadtpräsident Römer an, wonach der Freien Schule der Gebrauch der gewünschten Lehrmittel gestattet wurde, da das neue Geschichtsbuch erst provisorisch eingeführt sei.

[186]) Einige wenige Gemeinden, so z. B. Illnau und Seen hatten aus weltanschaulichen Gründen auf die Einführung des Vögelinschen Lehrmittels verzichtet.

[187]) Protokoll über die Verhandlungen der Kapitelabgeordneten-Versammlung vom 27. September 1877.

sen und sozialen Tendenz des Buches einverstanden sind. Der allgemeine Antrag auf Umarbeitung bezieht sich lediglich auf Reduktion des Stoffes und Popularisierung der Darstellung.[188])

In liberalen Kreisen erwartete man den Sturz des demokratischen Régimes, mit dem das Obligatorium des Geschichtsbuches hinfällig würde.[189]) Die Maiwahlen zeitigten jedoch ein anderes Ergebnis. Die Zusammensetzung der Regierung blieb im wesentlichen dieselbe, Sieber verblieb im Regierungsrat, während Dr. Stössel als Erziehungsdirektor (seit 1876) die Leitung des zürcherischen Schulwesens im Sieberschen Geiste weiterführte. Es blieb der folgenden Epoche vorbehalten, den Geist der revidierten Bundesverfassung in den einzelnen Gesetzen des kantonalen Schulwesens zum Ausdruck zu bringen.

---

[188]) Protokoll über die Verhandlungen der Kapitelabgeordneten-Versammlung vom 27. September 1877.

[189]) Die „Zürcher Presse" bemerkt dazu: „Konnte auch der Kantonsrat aus Gründen konstitutioneller Art, d. h. wegen mangelnder Kompetenz, den pädagogischen Mißgriff des Erziehungsrates nicht korrigieren, so wird der gesunde Volksgeist doch Rat zu schaffen wissen: die Maiwahlen zeigen uns den verfassungsmäßigen Weg, um eine unerträgliche erziehungsrätliche Päpstelei zu fällen."

5. Kapitel.

Artikel 27 der Bundesverfassung und seine Interpretation in der zürcherischen Volksschule.

Die Epoche, der wir uns im folgenden Abschnitt zuwenden wollen, ist vor allem dadurch charakterisiert, daß eidgenössische Interessen im Vordergrund stehen, denen die kantonalen untergeordnet werden sollen. Im Zentrum steht die revidierte Bundesverfassung von 1874. Die Interpretation der einzelnen Paragraphen und die Erfüllung ihrer Postulate und Bestimmungen sind richtunggebend für die Arbeiten der kantonalen Behörden der Folgezeit. Die zürcherische Kantonsverfassung von 1869 war bereits in der vorangehenden Periode nach den Grundsätzen der allgemein eidgenössischen Staatsdoktrin aufgestellt worden. Der Legislative verblieb nach der Einführung der revidierten Bundesverfassung von 1874 noch, die zürcherischen Gesetze im Hinblick auf die Bundesverfassung zu revidieren. Staatliche und kirchliche Ansprüche geraten dabei wieder auf zwei Gebieten in Kollision: im Zivilstands- und im Schulwesen. Art. 53 Bundesverfassung stellt jenes auf weltlichen Boden und führt im Zivilstandsgesetz vom 24. Dezember 1874 aus, daß die Führung der Zivilstandsregister weltlichen Beamten zu übertragen sei. „Geistliche können zivilstandsamtliche Funktionen auch nicht einmal im Nebenberuf vornehmen.“[190]) Die Verfassung von 1869 hatte in § 15 den kirchlichen wie den bürgerlichen Behörden die

[190]) Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, pag. 343.

Kompetenz zur Eheschließung eingeräumt. In Uebereinstimmung mit den Forderungen der Bundesverfassung wurde dieser Paragraph abgeändert.[191]) Mit diesem Gesetz hat die Kirche wiederum eines ihrer alten Rechte an den Staat abtreten müssen. Der Kanton Zürich ist allerdings in diesem Punkt nicht selbständig vorgegangen; er ist, wie alle andern Kantone, einem präzis formulierten Postulat der obersten Landesbehörde nachgekommen, eine andere Interpretation, etwa zugunsten der Kirche, war nicht möglich.

Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über den Religionsunterricht in der Schule. Auf diesem Gebiet hat die Bundesverfassung nichts als allgemeine Vorschriften erlassen, die, wie die Beratungen in den zürcherischen Behörden bewiesen, verschiedene Interpretationen zuließen. Die Kirche ist sich denn auch bewußt, daß die Schule wiederum der Schauplatz ihres Kampfes sein muß, wenn sie es nicht vorzieht, von vorneherein zu resignieren und sich mit dem Anteil zu begnügen, den ihr der Staat eventuell noch freiwillig überlassen will. Diesem Gedanken gibt der Antistes der Zürcher Kirche, Dr. Finsler, in der Synode Ausdruck, wenn er sagt, alle die Fragen und Verhandlungen über die Zivilehe seien lange nicht so wichtig, wie das Problem über die Stellung des Religionsunterrichtes im Schulorganismus. Die noch offene Lehrmittelfrage hat bereits gezeigt, auf welchen Bahnen sich der Erziehungsrat in den Verhandlungen über diese Frage bewegen wird. An diesem Beispiel wach geworden, erklärt Finsler: „Wir werden gut tun, uns bereit zu halten, um entweder unsere Rechte zu wahren oder dann neue und schwere Pflichten, die uns zufallen könnten, willig zu übernehmen. Auch eine andere Frage wird uns interessieren, die Frage nämlich, inwieweit die Glaubens- und Gewissensfreiheit nur in Absicht auf das religiöse Gebiet gelten soll, oder inwieweit sie auch das Recht habe, innerhalb des übrigen Schulunterrichts ihre Konsequenzen zu ziehen, z. B. also, inwieweit der Staat berechtigt sei, freien Privatanstalten oder auch Gemeinden

[191]) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe. Vom 30. Weinmonat 1875.

den Gebrauch von Lehrmitteln anzubefehlen, die ihrer religiösen Ueberzeugung widerstreiten."[192])

Der Erziehungsrat arbeitet einen Entwurf für eine teilweise Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes von 1859 aus und will bei dieser Gelegenheit die Gestaltung des Religionsunterrichts gesetzlich ordnen. Vorgesehen ist auch die Eliminierung der Bestimmung für die Singschule, nach welcher die Einübung von Chorälen vorgeschrieben war. Bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Verfügungen sollen einzelne Bestimmungen und Erlasse, durch konkrete Fälle veranlaßt, Wegleitung für die Handhabung des Religionsunterrichts innerhalb des Schulpensums bieten. Die Interpretation von Artikel 27 Bundesverfassung beschäftigte die einzelnen Schulgemeinden außerordentlich und gab Anlaß zu weitgehenden Kundgebungen der Gemeindeautonomie. Andererseits bot das souveräne Vorgehen einzelner Schulgemeinden der Kirche Gelegenheit, einzuschreiten und ihre Rechte geltend zu machen. Der Vorsteher der zürcherischen Kirche ist entschlossen, von ihrer Stellung als Landeskirche Gebrauch zu machen und gegen das ungesetzliche Verhalten der betreffenden Schulgemeinden einzuschreiten. In der Synode vom 10. August 1875 bringt er das Problem zur Sprache: „Für jetzt sind wir ja immer noch die Vertreter der Landeskirche oder der Kirche in unserm Lande, und da kommt es mir vor, wir sollten uns demnächst darüber verständigen, was für eine Stellung wir im Namen der Kirche gegenüber der bevorstehenden und an einzelnen Orten bereits in eigenmächtiger Weise be-

[192]) Allerdings sind auch in diesem Punkte die Ansichten innerhalb der Kirche verschieden. Neben Finslers Auffassung, die dahin geht, der Kirche ihren Platz in der Schule möglichst zu wahren, werden Stimmen laut, es sei dem Wunsche des Staates nach einer konfessionslosen Schule zu entsprechen. Der Sprecher des Asketischen Gesellschaft, Pfarrer Näf von Unterstraß, ruft in einem Referat, das vorbereitend sein soll auf die Versammlung der Schweizerischen Predigergesellschaft, der Kirche zu, sie solle es wagen, den Religionsunterricht für sich zu beanspruchen ohne Rücksicht auf einzelne Vertreter des Lehrerstandes, deren Wunsch dahin gehe, den Religionsunterricht als gemütsbildendes Fach der Schule zu erhalten. Unter den Schulfächern finden sich noch andere, die diesen Zweck auch erfüllen können. Der Kirche aber, die unabhängig von den Schulbehörden vorgehe, sei es möglich, auf diese Weise einen Religionsunterricht einzurichten, der nicht in Gefahr stehe, zum farblosen Ethikunterricht degradiert zu werden. Er läßt sich nicht schrecken durch die Er-

gonnenen Ausführung des Schulartikels der Bundesverfassung einnehmen, ob wir nicht mit einem positiven Vorschlag hervortreten wollen, statt zu warten, bis nichts mehr zu machen ist oder bis wir uns mit etwas begnügen müssen, das weder uns noch das kirchliche Volk befriedigen kann und wird und das wir nicht ändern können, weil es eben, wenn einmal die Grundsätze festgestellt sind, nicht mehr zu ändern ist." Die Kirche setzt sich daraufhin energisch ein für die Beibehaltung des Religionsunterrichts als Fach der öffentlichen Schule, die wie sie, ein Verwaltungsgebiet des Staates darstellt. Sie erkennt wohl, daß die Verbindung Staat-Schule eine weitaus festere und engere geworden ist, als die von Staat-Kirche. Aus dieser Gleichgewichtsverschiebung kann sie sich auch die Spannung erklären, in welche die Schule gegen die Kirche geraten ist. Aber dennoch will sie eine Basis schaffen, auf der sich beide Teile, der Staat sowohl als auch die Kirche, verständigen können. In einer Resolution[193]) hat die zürcherische Synode gleich zu Beginn der Verhandlungen über den Religionsunterricht in den kantonalen Behörden ihre Prinzipien in kurzen Richtlinien dargelegt und sie bei sämtlichen Kirchenbehörden der Schweiz in Zirkulation gesetzt, damit die Kirche in allen Kantonen in einheitlicher Weise vorgehen könne.[194]) In präziser Formulierung stellt sie die staatlichen Schulbehörden vor eine Alternative. Ihr Vorschlag geht auf ein Zusammenwirken von Kirche und Schule in einem biblischen Unterricht. Sollte sich der Staat nicht zu diesem Kompromiß verstehen können, so erscheint

---

wägungen, die Schule werde ein gottloses Geschlecht heranbilden, wenn der Religionsunterricht aus ihren Mauern verschwinde. Erst dann wird die Schule gefährlich für die Religion, wenn sie bewußt gegen sie Front macht, und das ist ihr mit einem tendenziös-rationalistischen Religionsunterricht weit besser möglich, als wenn sie dieses Fach überhaupt nicht erteilt. Alle Zeichen der Zeit scheinen ihn zur Trennung des Religionsunterrichts von der Volksschule zu drängen. In dieser Ueberzeugung ruft er aus: „Die Kirche wage den ernsten Wurf und säume nicht, bis es zu spät ist." (Näf: Stellung der schweizerischen evangelischen Kirche, insbesondere auch ihres Religionsunterrichts auf Grund der neuen B. V.) Im Kirchenrat siegte Finslers Ansicht: die Kirche sollte nicht die Hand bieten zur völligen Entchristlichung der Schule.

[193]) Datiert vom 24. November 1875.

[194]) Diese Resolution ist als Frucht der Aufforderung Finslers in der Synode vom 10. August aufzufassen.

es der Kirche zweckmäßig, den Religionsunterricht ganz aus der Schule zu beseitigen und den verschiedenen Konfessionsgemeinschaften zu überlassen. Einen von der christlichen Grundlage losgelösten Moralunterricht kann und will die Kirche nicht billigen. Zu dieser letztern Erklärung ist die Kirche durch dahinzielende Bestrebungen von Seite der Schule gedrängt worden. Kreise, die mit dem Erziehungsdirektorium in enger Beziehung standen, arbeiteten systematisch an der Einführung eines obligatorischen Moralunterrichts. Der Kirchenrat war es auch, der den Regierungsrat zum Handeln veranlaßte, als dieser zögerte, eine Lösung zu finden für die gesetzliche Regelung des Religionsunterrichts. Um zahlenmäßig beweisen zu können, wie schlimm es um die Erteilung dieses Faches im Kanton bestellt sei, veranstaltete der Kirchenrat eine Enquête bei allen Pfarrämtern des Kantons.[195]) Das Resultat ergab, daß in zwei Sekundar-, einer Ergänzungs- und ca. fünfzig Realschulen kein Religionsunterricht mehr erteilt wurde. Auf Grund dieses Ergebnisses wies der Kirchenrat in einer Eingabe an den Erziehungsrat unter Zitierung der betreffenden Paragraphen aus Kantonsverfassung und Unterrichtsgesetz die ungesetzlichen Zustände im Religionsunterricht der Staatsschule nach. Den Grund des langen Säumens bis zur definitiven Ordnung dieses Lehrfaches sieht die Kirche in der Ungleichheit der in der obersten Behörde vertretenen Anschauungen. Sie betrachtet es aber als ihre Pflicht, endlich dafür zu sorgen, daß allen Kindern ein angemessener Religionsunterricht zuteil werde und bietet die Lösungsvorschläge, wie sie bereits in der Resolution vom 24. November 1875 enthalten sind. Der Kirchenrat erklärt sich gerne bereit, mit der Erziehungsbehörde eingehend darüber zu verhandeln. Ist jedoch keine Aussicht auf baldige Aenderung dieser regellosen Willkür vorhanden, so wird es sich der Kirchenrat angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß allen den Kindern, die in der Schule keinen Religionsunterricht mehr genießen können, eine kirchliche Unterweisung zuteil wird. Auf diese Erklärung des Kirchenrats verspricht die Erziehungsbehörde eine baldige Regelung der latenten Verhältnisse. (17. Juli 1878.)

Wenden wir uns nun kurz den Erscheinungen zu, welche die Kirche zu ihrer Stellungnahme und zu ihrem Eingrei-

[195]) 13. August 1877.

fen veranlaßt haben. Den radikalen Bruch mit der Kirche vollzogen die beiden Sekundarschulpflegen Neumünster (städtisch) und Oerlikon (Industriegemeinde an der Peripherie der Stadt), indem sie erklärten, in Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung den Religionsunterricht aus ihren Lehrplänen streichen zu wollen und ihn durch das Fach der Tugend-, Sitten- und Pflichtenlehre zu ersetzen. Die Kirchenpflege Neumünster traf sogleich ihre Maßnahmen, indem sie einen christlichen Religionsunterricht für die Sekundarschüler einrichtete. Ca. 250 Schüler meldeten sich zur Teilnahme. Die Kirchenpflege Schwamendingen (Oerlikon und Schwamendingen bilden eine Kirchgemeinde) machte in einem Rekurs an den Erziehungsrat geltend, daß die Bundesverfassung wohl das konfessionelle Element aus dem Religionsunterricht eliminiere, nicht aber das Bestehen des Unterrichtsfaches selbst antaste.[196]) Die Paragraphen 106 und 110 des Unterrichtsgesetzes[197]) seien noch immer in Kraft und es stehe einer Lokalbehörde nicht zu, diese gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben. Den Rekurs beantwortete die Sekundarschulpflege, an die er zum Zwecke der Rechtfertigung geleitet worden war, dahin, daß sie erklärte, ein konfessionsloser Religionsunterricht sei schlechterdings unmöglich, zumal wenn er von einem Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche erteilt werde. Zur Begründung ihrer Maßnahme fügte sie hinzu: „Die Bevölkerungsverhältnisse von Oerlikon machen es notwendig, daß keinerlei Zumutung von Religionsunterricht an die Kreisgenossen gestellt werde.“ Ueberdies spricht sie einer kirchlichen Behörde das Rekursrecht ab. Diese Erwägungen wurden der Bezirksschulpflege Zürich zur Begutachtung vorgelegt und dahin beantwortet, daß die Fakultativerklärung des Religionsunterrichts der Bundesverfassung Genüge leiste. Dieser Meinung schloß sich der Erziehungsrat an und entschied, ein bloßes Verwaltungsorgan der Gemeinde sei nicht befugt, Gesetzesparagraphen aufzuheben. Ihr Beschluß lautete dahin, den Religionsunterricht im status quo zu belassen. Ein Rekurs der Sekundarschul-

[196]) Protokolle des Erziehungs- und des Kantonsrats vom 23. Juni 1875 ff.

[197]) Lehrgegenstände für die Primar- und Sekundarschule.

pflege Oerlikon an den Regierungsrat wurde abgewiesen.[198]) Das autonome Vorgehen in Organisation und Gestaltung des Religionsunterrichts ergriff weitere Kreise. Hatte es sich in den oben zitierten Fällen auf einzelne Gemeinden beschränkt, so zeigt das folgende Beispiel, wie eine Bezirksschulpflege für mehrere Gemeinden zusammen souverän über den Religionsunterricht verfügte. In einem Kreisschreiben „An die löblichen Gemeinds- und Sekundarschulpflegen des Bezirks Winterthur" (20. Januar 1878), erklärt diese Behörde, daß sie in der Sitzung vom 10. Januar beschlossen habe, angeregt durch eine diesbezügliche Anfrage einer Gemeindeschulpflege, in Zukunft das Fach der Religion vom Examenplan der Volksschule zu streichen. Um allfällige Proteste gegen diese Verfügung zu vermeiden, betont das Schreiben, damit den Religionsunterricht nicht aus der Schule verbannen oder diese zur religionslosen Anstalt stempeln zu wollen; vielmehr habe sie die Erwägung, daß der religiöse Unterricht das Gemüt und nicht den Verstand entwickle, zu diesem Schritt geleitet. Die Schule löse gegenwärtig ihre Aufgabe in diesem Fach an biblischen und ethischen Stoffen, so daß ein historischer Faden fehle und schon aus diesem Grunde eine Prüfung ungeschickt wäre. Auf diesen Beschluß folgen im März 1879 drei Re-

[198]) In Neumünster erhielt sich das Fach der Sittenlehre bis zum Erlaß des erziehungsrätlichen Kreisschreibens von 1879. In Vollziehung mit dessen Postulaten nahm die Sekundarschulpflege den Religionsunterricht wieder in den Stundenplan auf. Die Form wurde erfüllt; daß der Inhalt indessen keine große Aenderung erfuhr, ist aus dem Rekurs des Gemeindeschulpflegers J. Weber-Tobler an die Bezirksschulpflege Zürich und nach deren Ablehnung an die Erziehungsdirektion ersichtlich. (Protokolle des Erziehungsrats und Akten aus dem St. A. Z.) Die Qualität des als Religionsunterricht erklärten Faches erscheint ihm zweifelhaft. Berechtigung zur Klage liefert ihm das ungesetzliche Lehrmittel (Scherrs Lesebuch), dessen sich die Sekundarschule Neumünster für den Religionsunterricht bedient. Weber könnte sich mit der Erklärung der Bezirksschulpflege Zürich abfinden, daß die Lehrer den Stoff nicht auf das Scherrsche Lesebuch beschränken, wenn die zürcherische Lehrerschaft nicht ganz „den jetzigen exclusiven Anschauungen in religiöser Beziehung huldigten." Das Gutachten der Bezirksschulpflege Zürich (15. Juli 1879) rät dem Erziehungsrat, den Rekurs Weber abzulehnen. Man müsse froh sein, daß Neumünster den Religionsunterricht überhaupt wieder als Lehrfach aufgenommen habe, bis zur Einführung des in Bearbeitung stehenden Lehrmittels sei eine größere Freiheit in der Wahl der religiösen Lehrmittel geboten. Der Erziehungsrat sieht sich an seinen Erlaß gebunden,

kurse an den Erziehungsrat. Der eine ist unterzeichnet von sieben Pfarrern und drei Lehrern aus dem Bezirk Winterthur, während die beiden andern von den Gemeindeschulpflegen Hettlingen und Turbenthal stammen, deren Präsidenten identisch sind mit zwei von den im ersten Rekurs signierenden Pfarrern. Inhaltlich stimmen deshalb beide mit dem erstgenannten überein. Jener protestiert gegen das ungesetzliche Verhalten der Bezirksschulpflege. Die Petenten weisen darauf hin, daß solche Kompetenzüberschreitungen in letzter Zeit häufig vorgekommen seien, fügen aber bei, daß der Hauptgrund ihres Rekurses nicht darin, sondern in ihren Bedenken gegen die Folgen dieser Verfügung liege. Wenn die Schule den Religionsunterricht als einziges Fach von den Jahresprüfungen der Volksschule ausschließe, pflanze sie im Volk die Ansicht, als ob dieses Fach das unwichtigste sei. Diese Anschauung mache sich bereits in einem Teil der Bevölkerung breit, während bei zahlreichen Gemeindegenossen der Beschluß der Bezirksschulpflege ernste Besorgnis hervorgerufen habe, weil sie trotz der dahin zielenden Bemerkung des Kreisschreibens darin den ersten Schritt zur religionslosen Schule sehen. Die Bezirksschulpflege Winterthur, der die drei Rekurse vom Erziehungsrat zur Begutachtung vorgelegt wurden,

---

erklärt in einem Rundschreiben an die Schulpflege Riesbach Webers Rekurs als berechtigt und ladet die genannte Schulpflege ein, sich auf Anfang des nächsten Schuljahres genau an die diesbezüglichen erziehungsrätlichen Bestimmungen zu halten. (26. November 1879). Anders lagen die Verhältnisse in Oerlikon. Nach Abweisung des Rekurses von Seiten des Regierungsrates richtete die Sekundarschulpflege den Religionsunterricht wieder ein nach der Vorschrift des Erziehungsrates vom 25. März 1876. Im Kreisschreiben dieser Behörde vom 15. Januar 1879 sah die Pflege die Berechtigung, den religiösen Unterricht von neuem zu sistieren. Die Kirchgemeinde übernahm die Erteilung dieses Faches an einem schulfreien Nachmittag. Mit dem Moment, als der neue Lehrplan für die Sekundarschule (vom 27. April 1892) in Kraft trat, forderte die Bezirksschulpflege Zürich die Sekundarschulpflege Oerlikon auf, ihren Lektionsplan mit dem eben erlassenen Lehrplan, der den Religionsunterricht als Lehrfach aufgenommen hatte, in Einklang zu bringen (6./8. Mai 1893). Oerlikon kam der Aufforderung nicht nach. Eine Anfrage des Pfarrers der Gemeinde Schwamendingen veranlaßte den Erziehungsrat zur eingehenden Prüfung des Falles und zu folgender Bestimmung: „Der Passus des Kreisschreibens . . . der es in das Ermessen der Schulgemeinden stellt, den Religionsunterricht an ihren Schulen beizubehalten oder abzuschaffen, ist aufgehoben."

erklärte, (10. Mai 1878), der Staat habe nach Art. 27 der Bundesverfassung vom Religionsunterricht in positiver Richtung nichts zu fordern, in negativer Richtung sei es seine Pflicht, jeden einzelnen vor Zwang zu schützen. Die Bezirksschulpflege habe sich strikte an die Vorschriften der Bundesverfassung gehalten, indem sie das Obligatorium der Prüfung aufgehoben, damit aber die einzelnen Gemeinden nicht gezwungen habe, dieses Fach von ihrem Examensplan zu streichen. In den drei Rekursen sieht sie nicht so sehr den Niederschlag von Besorgnissen der Bevölkerung, als vielmehr kirchliche Ansprüche, wenn sie bemerkt: „Es unterbleibt, was die Rekurrenten ohne Zweifel gerne möchten, daß einer bestimmten, der sogenannten landeskirchlichen Konfession ein besonderer Schutz, eine gewisse Bevorzugung zuteil werde.“[199])

Um den Bitten und Forderungen des Kirchenrats Genüge zu leisten, veranstaltete die Erziehungsbehörde eine Enquête bei allen Primar- und Sekundarschulpflegen des Kantons, damit er ihre Ansichten und Erfahrungen als Wegleitung für die neuen gesetzlichen Bestimmungen benützen könnte. Vor allem wünschte die Erziehungsbehörde zu wissen, ob die Schulpflegen einen konfessionslosen Religionsunterricht überhaupt für möglich halten. Als zweites folgte die Frage, ob dieser Unterricht als fakultatives Schulfach wünschenswert sei, oder ob die Ueberlassung der religiösen Erziehung des Kindes an die Familie und die Kirche vorzuziehen wäre. Vorausgesetzt, daß der Religionsunterricht der Schule verbliebe, sollten die Schulpflegen ihre Meinung abgeben, bis zu welcher Schulstufe der Lehrer dieses Fach in den Händen behalten solle. In ihrer grossen Mehrheit entschieden sich die Schulpflegen für die Beibehaltung des Religionsunterrichts und zwar sollte der status quo respektiert werden, indem der Lehrer das Fach in

---

[199]) Zunächst verweist der Erziehungsrat die Petenten auf eine demnächst erscheinende Neuordnung für den Religionsunterricht. Als aber einer der Rekurrenten erwidert (23. Jan. 1879), die Verordnung sei wohl vorhanden (Kreisschreiben des Erziehungsrats), aber sie enthalte keine Bestimmungen für die Jahresprüfungen, ordnet der Erziehungsrat an, der religiöse Unterricht sei in allen Dingen inkl. Inspektion den übrigen Schulfächern gleichzustellen. Zugleich fordert er die Sekundarschulpflege Oerlikon auf, der Weisung der Bezirksschulpflege unverzüglich Folge zu leisten.

der Primar-, der Pfarrer in der Sekundar- bezw. Ergänzungsschule übernehme. Mit entschiedener Ablehnung antworteten hauptsächlich einige Industriegemeinden. Sie verwiesen den speziellen Religionsunterricht in das Reich der Kirche (Uster) und verlangten dafür ein von allen religiösen Dogmen gereinigten Moralunterricht (Oerlikon), der auch auf der Stufe der Ergänzungsschule vom Lehrer erteilt werden solle (Winterthur). Für diesen Unterricht verlangten die betreffenden Gemeinden ein „gereinigtes Lehrbuch" (Außersihl). Als Muster eines solchen wurde Scherrs Lesebuch angeführt (Winterthur). Unter der Zahl der Ablehnenden war auch katholisch Dietikon, da ein konfessionsloser Religionsunterricht der katholischen Auffassung widerspricht. Einige Gemeinden hätten eine präzisere Umschreibung des Begriffs „konfessionsloser Religionsunterricht" gewünscht; sie drückten ihre Meinung dahin aus, daß sie einen Unterricht auf christlicher Basis befürworten, während sie nicht einig gehen könnten, falls ein Religionsunterricht gemeint sei, der auch außerchristliche Konfessionen einschließe. Die kantonalen Behörden in ihrer jetzigen Zusammensetzung leisten diesen Gemeinden nicht mehr Gewähr für die Selbstverständlichkeit eines Unterrichts in christlichem Rahmen.[200]) Gestützt auf das Ergebnis seiner Umfrage erläßt der Erziehungsrat am 15. Jan. 1879 das bereits erwähnte Kreisschreiben, an das sich alle Schulgemeinden des Kantons zu halten haben. Art. 27 der Bundesverfassung verhindert eine gesetzliche Fixierung, die für alle Gemeinden bindend wäre; der Zwang gegen Einzelne sowohl als gegen ganze Gemeinden ist aufgehoben. Gleichwohl stehen §§ 65 und 106 des Unterrichtsgesetzes noch in Kraft (Lehrgegenstände der Primar- und Sekundarschule)

[200]) Deutlich kommt dieses Mißtrauen in der Meinungsabgabe der Schulpflege Affoltern a/A zum Ausdruck. „Sollte man, was von einer gewissen Partei angestrebt wird, so auf die extremste Spitze treiben wollen, daß, obwohl unser Staat im großen Ganzen aus einem Christenvolk besteht, dessenungeachtet der Religionsunterricht in den Schulen jeden christlichen Charakters entkleidet werden soll, dann hält die Schulpflege die Erteilung eines Unterrichts, der noch den Namen Religionsunterricht verdienen würde, für unmöglich. Er würde zum bloßen Moralunterricht zusammenschrumpfen und dazu erst noch in dem Sinne einen stark konfessionellen Charakter an sich tragen, daß ihm der Stempel einer religionslosen Partei aufgedrückt werden würde."

und Gemeinden, die den Religionsunterricht aus ihren Schulen eliminieren wollen, müssen es durch eine offizielle Kundgebung eines diesbezüglichen Beschlusses tun. Das Kreisschreiben fordert einen interkonfessionellen religiösen Unterricht, der nicht „von der Grundlage des Christentums, als der in Wahrheit so zu nennenden Humanitätsreligion" abweicht. Weil damit tatsächlich nichts Neues geschaffen wird, sieht sich der Erziehungsrat nicht genötigt, ein Spezialgesetz zu erlassen. In sechs Punkten will das Kreisschreiben einfach wieder klar legen, was durch Art. 27 der Bundesverfassung in einzelnen Gemeinden in Verwirrung geraten war. In Analogie mit diesem Paragraph erklärt es deshalb an erster Stelle, wo die Gemeinde die Einstellung ihres Religionsunterrichts nicht offiziell melde, soll er in der vom Lehrplan bestimmten Stundenzahl fakultativ erteilt werden. In Konsequenz zu dieser Verfügung übergibt das Kreisschreiben dem Lehrer den Religionsunterricht bis zur Ergänzungsschule, sofern er dafür patentiert ist und die Erteilung nicht ablehnt. Im Falle der Ablehnung soll in erster Linie ein anderer Lehrer, in zweiter ein Pfarrer zur Uebernahme ersucht werden. In der Wahl der Lehrmittel läßt der Erziehungsrat der Individualität des Lehrers einen weiten Spielraum, indem er neben den gesetzlichen Lehrmitteln für die Elementar- und Realschulstufe auch „Rueggs Saatkörner", ein bei den Lehrern beliebtes Buch für Ethikunterricht, anerkennt. Für die Wahl der Religionslehrer gelten die alten Bestimmungen fort (§§ 70 und 110 des Unterrichtsgesetzes von 1859), wonach der Religionsunterricht in der Sekundar- bezw. Ergänzungsschule in der Regel einem Mitglied des zürcherischen Ministeriums übertragen wird. Zum Schluß betont der Erziehungsrat noch einmal, daß alle konfessionellen Besonderheiten aus dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule verschwinden müssen.

Dieses Kreisschreiben müssen wir als Uebergangsbestimmung auffassen, die ein Interimsverhältnis schafft. Es liegt durchaus nicht im Interesse des Staates, den einzelnen Gemeinden ihre Autonomie in vollem Umfang zu belassen oder gar noch expressis verbis zu garantieren. Die ganze Entwicklung drängt vielmehr auf eine größere Zentralisierung. Die Schule soll zum staatlichen Monopol werden. Den Kulminationspunkt dieser Bestrebungen bietet wohl das Jahr

1882 mit der Abstimmung über den eidgenössischen Schulsekretär.[201]) Es ist der radikal-demokratischen Partei nicht gelungen, ihre Wünsche nach einer Schule, die frei vom geringsten kirchlichen Einfluß, aber auch unabhängig von Elternrecht, eine ausschließliche Staatsdomäne bilde, zu realisieren. Das Gesetz wurde am Konraditag 1882 mit grossem Mehr verworfen und damit das kantonale Recht wieder manifestiert.

Der Kampf, der sich im großen zwischen Förderalismus und Zentralismus abspielt, tritt auf dem engern Boden des Kantons ebenfalls in Erscheinung. Immer enger umkreist der zürcherische Staat die Volksschule. Eine Reihe von Gesetzesentwürfen, die zum Teil vom Volk abgelehnt, zum Teil bereits in den Regierungsbehörden ad acta gelegt wurden, geben Zeugnis davon. Im Schulgesetz, welches am 11. Juni 1899 die Genehmigung des Volkes fand, dokumentiert sich die Erweiterung der Staatshoheit auf die Volksschule in der Verlängerung der obligatorischen Schulzeit auf acht Jahre. Vorsichtig geworden an den Kundgebungen der Volkssouveränität in der Ablehnung der Vorlagen des Unterrichtsgesetzes von 1872 und 1888 vermeidet der Staat rigorose Verfügungen. Er läßt sich zu einer Konzession an die Autonomie der Kommunen herbei, indem § 14 (Dauer der Schulpflicht) folgenden Zusatzpassus erhält:

---

[201]) Die Anhänger des Föderalismus, die eine Einmischung des Bundes in interne kantonale Angelegenheiten nicht dulden wollen, finden einen starken Rückhalt an den kirchlichen Kreisen. In geschlossener Front geht die Kirche gegen diesen Versuch der obersten Landesbehörde vor und warnt allerorts vor der Annahme dieses gefährlichen Gesetzes. Der Christliche Verein in Zürich sieht darin unfehlbar den Vorläufer eines eidgenössischen Schulgesetzes. „Ein solches aber würde noch das letzte Stück des christlichen Lebens aus der Volksschule bannen, indem es jeden christlichen Religionsunterricht und selbst das Schulgebet verunmöglichen würde . . . Wenn auch eine ganze Gemeinde, ohne Widerspruch eines einzigen Familienvaters, daran festhalten will, so wird das Gesetz ihr das verbieten.“ Bundesrat Schenk, der eigentliche Schöpfer des Gesetzesentwurfs, sieht denn auch im voraus die Klippen, an denen sein Plan scheitern könnte und ist bestrebt, dieses Hauptargument der Gegner zu widerlegen. Er verwahrt sich dagegen, den Religionsunterricht aus der öffentlichen Schule ausstoßen zu wollen und stellt den konfessionslosen Religionsunterricht, an dem alle Schüler teilnehmen können, als sein Ideal hin. (Referat in der öffentlichen Versammlung, veranstaltet von Mitgliedern des bernischen Großen Rats.)

„Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der 7. und 8. Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden.[202])

Achtet der Staat die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und schränkt er seine Forderungen zu ihren Gunsten etwas ein, so tritt er anderseits der Kirche in seiner Eigenschaft als oberster Schulherr entgegen. Ungeachtet der Wünsche des Kirchenrats um Beibehaltung der Bestimmung, die das kirchliche Begutachtungs- bezw. Genehmigungsrecht für die religiösen Lehrmittel garantierte, entschieden sich die Gesetzgeber für die Ansichten der kantonalen Lehrersynode, welche in geschlossener Front gegen diesen Paragraphen des Unterrichtsgesetzes von 1859 Sturm lief, als gegen „antiquierte Vorschriften."[203]) Die dahingehenden Forderungen des Unterrichtsgesetzes seien seit einer Reihe von Jahren sowieso nicht mehr eingehalten worden. Der Regierungsrat modifizierte die Forderungen der Schulsynode, indem er der Kirche das Genehmigungsrecht auf allen Stufen der Volksschule entzog, ihr aber das Recht der Begutachtung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Sekundar- bezw. 7. und 8. Klasse der Primarschule konzedierte. Der regierungsrätliche Vorschlag wurde ins Gesetz aufgenommen.[204]) Daß dem Reli-

[202]) Durch das Bundesgesetz vom 21. Okt. 1877, welches das Fabrikwesen regelte, wurde für den zürcherischen Staat ein Konfliktsstoff beseitigt. Indem es die Fabrikarbeit für Kinder bis zum 14. Jahr, also für die Dauer der Schulpflicht im Kanton Zürich, untersagte, war die Kollision von Elternrecht und Staatsanspruch ausgeschaltet.

[203]) In den „Vernehmlassungen der Schulbehörden über die Entwürfe des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission betr. Revision des Unterrichtsgesetzes" (1887) erkennt die Schulsynode als Erziehungsziel der öffentlichen Schule die Bildung zum Humanismus. Zur Erreichung dieses Zieles soll ihr u. a. auch der Religionsunterricht dienen. „Die Existenz desselben ist also weniger eine kirchliche als eine pädagogische Frage und Forderung, und nach pädagogischen und nicht nach kirchlichen Rücksichten hat deshalb seine Organisation zu erfolgen. Hieraus . . . folgt aber, daß nicht konfessionell kirchliche Amtsstellen und Behörden in diese Organisation einzugreifen haben."

[204]) Die Erwartungen der Kirche waren durch diese gesetzliche Fixierung bedeutend herabgemindert worden. Eine kirchenrätliche Kommission hatte vorgeschlagen, das Begutachtungsrecht der Lehrpläne und Lehrmittel

gionsunterricht vermehrte Beachtung geschenkt werden müsse, war den Schulbehörden klar. Wir haben oben (pag. 113) gesehen, daß seit dem Erlaß der Bundesverfassung einzelne Schulgemeinden von sich aus Umgestaltung oder sogar Einstellung beschlossen. Am kantonalen Lehrerseminar war es um den Religionsunterricht schlimm bestellt. Nach dem Tode von Dir. Fries (1875) blieb die Lehrstelle für Religionsgeschichte dreiviertel Jahre lang unbesetzt. Das Fach selbst wurde als unwichtiges Fakultativum behandelt. Aus diesem Grunde waren die Anmeldungen dafür aus dem Kreise der Seminaristen nur spärlich. Es war in seiner Organisation als allgemeine Religionsgeschichte mit zwei Wochenstunden auch nicht geeignet, die Lehramtskandidaten auf den Religionsunterricht der Volksschule vorzubereiten.[205]) Die Lehrmittel waren höchst revisionsbedürftig, ein Obligatorium fehlte.[206]) Der Erziehungsrat bestellte eine Kommission zur Herstellung eines religiösen Lehrmittels, beschloß aber am 11. Nov. 1896, mit der Einführung eines Obligatoriums bis nach der Abstimmung über das Unterrichtsgesetz zu warten (1899). Das endgiltige Produkt der Kommission für religiöse Lehrmittel war ein Büchlein, das den Wünschen der Schulsynode sowie den Ansprüchen eines

---

für den Religionsunterricht der öffentlichen Schule zu verlangen (der Ausdruck öffentliche Schule hätte den Vorzug gegenüber Volksschule gehabt, daß das kirchliche Begutachtungsrecht auch auf das Seminar ausgedehnt worden wäre.) Der Kirchenrat verwarf in seiner Mehrheit die vorgeschlagene Fassung. In der Diskussion dieser Angelegenheit in der Synode vom März 1899 beantragte ein Mitglied, den Kommissionsvorschlag zu akzeptieren, „damit wenigstens vor dem Kantonsrat der Ueberzeugung der Synode Ausdruck gegeben werde, daß in bezug auf die einheitliche und fruchtbringende Gestaltung des Religionsunterrichts von unten bis oben noch vieles dringend zu wünschen bleibe und daß naturgemäß den Organen der Landeskirche ein entsprechender Einfluß auf diesen Unterricht ermöglicht werden sollte."

[205]) In einem Appendix zu ihrer Antwort auf das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 15. Juli 1878 kritisiert die Schulpflege Wipkingen den Unterricht in Religionsgeschichte am Seminar Küsnacht und wünscht, daß der christlichen Religion vermehrte Beachtung geschenkt werden möchte. Auch soll dieser Unterricht durch Aufnahme der Methodik erweitert werden. Für Kandidaten, die sich eine Stelle an der zürcherischen Volksschule zum Ziel setzen, soll der Religionsunterricht obligatorisch sein.

[205]) All diese Schäden waren dem Kantonsrat anläßlich der Verwerfung der Schulgesetzvorlage von 1888 zur Kenntnis gebracht worden. Die zürcherische Sektion des Eidgen. Vereins sieht eine Hauptursache der

großen Teiles der kantonalen Schulkapitel entgegenkam. Der erste Abschnitt enthielt nach dem Wunsche der Schulsynode Geschichten aus dem Neuen Testament „in gereinigter Form". Alle Erzählungen waren im Sinne des Rationalismus umgeändert worden, die Wunder hatten überhaupt keine Aufnahme gefunden. Den Abschluß bildete die Passionsgeschichte; die Kommission einigte sich auf den Wegfall der Ostererzählung. Der zweite Teil bot kleine Erzählungen für den Sittenlehrunterricht. Mit der Einführung dieses Lehrmittels hatte der Staat einen Kompromiß geschlossen. Er war der großen Masse des Volkes entgegengekommen, weil diese nicht geduldet hätte, daß der Staat die säkularisierte Schule noch des letzten Restes christlichen Geistes entkleide. Er hatte aber auch der großen Zahl der zürcherischen Lehrer entsprochen, deren Parole auf völlige Trennung von Schule und Kirche ging, und die tatsächliche Lösung von der Kirche nur in der Eliminierung des religiösen Unterrichts aus der Schule sahen. Was der Staat der Jugend in den ersten sechs Schuljahren bot[207]), kann kaum mehr christlicher Religionsunterricht genannt werden. Für die drei ersten Primarklassen sieht der Lehrplan keine biblischen Stoffe vor, auf dieser Stufe wird ausschließlich Sittenlehre getrieben. Das von rationalistischem Geist durchdrungene Lehrmittel für die Realabteilung (4.—6. Kl.) enthebt den Lehrer jeglichen Gewissenszwangs in positiver Richtung. Endlich aber haben die Behörden auch die Gruppe berücksichtigt, die aus pädagogischen Gründen der Schule den Religionsunterricht erhalten will. Sie haben ihr das erste Gesinnungsfach gelassen und sich damit dem Vorwurf entzogen, die Schule zur Trainieranstalt des Verstandes zu machen. Ihre Erzieheraufgabe ist also anerkannt worden.

Verwerfung in der Verstimmung des Volkes gegen die Schulbehörden, die noch kein obligatorisches Lehrmittel für das wichtige Fach der Religion geschaffen haben. (Die letzte Auflage des obligatorischen Lehrmittels war 1875 gemacht worden.) Auch die kantonsrätliche Kommission, die zur Prüfung der Gründe zur Verwerfung bestellt worden war, sieht einen wesentlichen Faktor der Rückweisung des Entwurfes durch das Volk in derselben Tatsache und in den ungeregelten Zuständen des Religionsunterrichts in Volksschule und Lehrerseminar.

[207]) In der 7. und 8. Klasse wird der Religionsunterricht in der Regel vom Pfarrer erteilt und Lehrplan und Lehrmittel durch den Kirchenrat begutachtet.

Welcher Art ist aber das Ziel dieser Erziehung? Scherr hatte den radikalen Bruch mit der alten Schule vollzogen und die Erziehung zum geistig tätigen Menschen ins Zentrum gerückt. Immerhin hob das Gesetz von 1832 an dritter und letzter Stelle noch die Aufgabe der Schule hervor, die Kinder zu sittlich-religiösen Menschen heranzubilden. Die Gesetzgeber von 1859 waren einer Auseinandersetzung über Sinn und Zweck der Volksschule vorsichtig aus dem Wege gegangen und hatten den betr. Paragraphen aus dem Schulgesetz von 1832 wörtlich übernommen. Diese Vorsicht leitete vielleicht noch in verstärktem Maße die Schöpfer des Schulgesetzes von 1899. Sie haben überhaupt auf die gesetzliche Fixierung der Zweckbestimmung verzichtet. Ein Lehrer des Kantonalen Seminars übernahm es, in der Schulsynode von 1899 in einem Referat über die achtklassige Primarschule eine Lösung zu bieten, welche die zürcherische Lehrerschaft akzeptieren kann, weil sie ihrem Sinn und Geist entspricht. Sein Ideal ist die Erziehung der zürcherischen Jugend zu einer einheitlichen Weltanschauung, die er folgendermaßen umschreibt: „Die richtige Weltanschauung für ein gesundes Volk ist die, welche das einigende Band der Liebe um alle Glieder schlingt und die einzelnen freudig leben und getrost sterben läßt; in erster Linie die christliche, die allerdings die Ergebnisse der Wissenschaft in sich aufnehmen muß, wenn sie nicht vom Zweifel untergraben werden soll.“ Sechs Jahre später tritt die zürcherische Volksschule dann allerdings mit ihrem Erziehungsziel frei an die Oeffentlichkeit. Der „Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905“ formuliert es im ersten Abschnitt: „Zweck der Schule“ folgendermaßen: „In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.“ Die folgenden Abschnitte, welche das Erziehungsziel umschreiben, bringen den utilitaristischen Standpunkt, zu dem die Schule in den letzten Jahrzehnten immer stärker hintendiert hat, zum Ausdruck. Die geistige Ausbildung zerfällt in zwei Teile: in die Bildung des Verstandes und des Gemüts. Die letztere gipfelt darin, daß die Schule ihre Zöglinge zu befähigen sucht „zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung der Humanität und der Toleranz.“

Hatte das Unterrichtsgesetz von 1859 die Schule skizziert, die den Säkularismus vollzogen hatte, so steht an der Jahrhundertwende die Schule, die der Körperkultur, vor allem aber dem Intellektualismus zur Herrschaft verholfen hat.

6. Kapitel.

Der Kampf um die Schule in der Nachkriegszeit.

Das Bild der verflossenen Periode stellt sich uns dar als ein Bestreben des Staates, partikularistische Ansprüche an die Schule zurückzuweisen und durch die Gesetzgebung zu verunmöglichen. Gelungen ist ihm dies vor allem mit der Kirche. Er läßt ihre Vertreter, die Pfarrer, wohl noch Religionsunterricht erteilen innerhalb des Schulorganismus, aber der Unterricht ist vom Staat angeordnet, die Lehrmittel hiefür sind von ihm hergestellt, und die Geistlichen erteilen ihren Unterricht in der Eigenschaft als vom Staat besoldete Fachlehrer.

Weniger souverän steht der Staat den beiden andern Rechte fordernden Größen gegenüber, den Gemeinden und den Eltern. Die Abstimmung über den eidgenössischen Schulsekretär hat bewiesen, daß eidgenössische Zentralisierungsgelüste von den Kantonen nicht gebilligt worden sind; was sich auf dem Boden des Bundes den Kantonen gegenüber abspielte, wiederholt sich im kleinen auf dem Terrain der Kantone in ihrem Verhältnis zu den Gemeinden.

In der Zeitspanne, der wir uns jetzt zuwenden wollen, liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Fluten des Weltkrieges haben auch an die Ufer des Schweizerlandes gebrandet, und seine Wellenschläge machten sich fühlbar bis in die einzelnen kantonalen Staatswesen. Zwei neue Mächte, deren eine zwar bereits im 19. Jahrhundert eingedrungen ist, erringen sich Geltung im Staat: der Sozialismus und der Kommunismus. Ihr Evangelium ist die Omnipotenz des Staates. Die kommunistische Partei, die nach

Osten orientiert ist, bejaht die ganze Entwicklung Rußlands und lernt von ihr für die eigenen Landesverhältnisse. Die Auflösung aller privaten Interessenverbände, welche in der Auflösung der Familie kulminiert, führt als oberstes kommunistisches Postulat zur völligen Herrschaft des Staates über das Individuum. Dazu gehört in erster Linie die Verstaatlichung der gesamten Erziehung und Bildung der Jugend. Wenn die sozialistische Partei weniger extrem ist in ihren Forderungen und den Bestand der Familie garantieren will, so tendiert sie doch auch nach dem Schulmonopol des Staates. Sie anerkennt die Ansprüche und die Rechte der Gemeinden im Schulwesen nicht; präzise, detaillierte kantonale bezw. eidgenössische Schulgesetzgebung soll kommunale Sonderbestrebungen verunmöglichen und für weitgehend uniformierte Bildung der Jugend aller Stände sorgen. Was die radikale Partei des 19. Jahrhunderts und der Vorkriegszeit in jahrzehntelanger Entwicklung grundsätzlich angebahnt hatte, war durch die Ereignisse des Weltkrieges beschleunigt worden.

Die Zusammensetzung der kantonalen Staatsbevölkerung hat sich gewandelt. Diese Aenderung macht sich vor allem bemerkbar auf weltanschaulichem Gebiet. Bisher hatte der Kanton Zürich zwei hauptsächliche Konfessionen in sich vereinigt. Das Eindringen des katholischen Elements hat dem Staat die Loslösung von der evangelisch-reformierten Kirche erleichtert. Das Verhältnis zur Kirche ist so lose geworden, daß bis zur völligen Trennung nur noch ein kleiner Schritt ist. Daß er bis heute noch nicht vollzogen wurde, muß den Bemühungen der Kirche zugeschrieben werden, die den festen Willen bekundete, im Staatsverband zu bleiben. Durch die Konstituierung der beiden neuen Parteien, der sozialistischen und der kommunistischen, ist der Staat in weltanschaulicher Hinsicht noch um einen Schritt weiter gedrängt worden. Die christliche Obrigkeit des Reformationszeitalters hatte sich zunächst zur konfessionell neutralen entwickelt. Jetzt vereinigt sie auch Elemente in sich, die gelegentlich die Parole der Religionsfeindschaft ausgeben. Als natürliche Konsequenz muß deshalb die religiöse Indifferenz des Staates folgen. Wie werden sich nun aber die Schulverhältnisse in einem solchen Staatswesen gestalten? Das Schulproblem ist aus den oben genannten Gründen zur brennenden Frage geworden; nicht allein in

unserm Land, sondern z. B. auch in unserm deutschen Nachbarstaat. Nach dem Zusammenbruch von 1918 wurde überall die Frage nach der Schuld am Krieg aktuell. Es wird dabei geltend gemacht, daß die Schule ihre Aufgabe nicht erfüllt und dadurch einen großen Teil des Krieges mitverschuldet habe. Mit erneutem Interesse wenden sich deshalb die verschiedenen Parteien der Jugenderziehung und ihrer Bildungsstätte, der Schule, zu.[208])

Die geistigen Kräfte, welche hinter diesen Neuschöpfungen auf dem Schulgebiet stecken, lassen sich nicht an Landesgrenzen binden. Sie haben auf das schweizerische Gebiet übergegriffen und befruchtend gewirkt, dadurch daß sie auf verwandte Verhältnisse gestoßen sind. Auch in unserm Land ist nach längern Pausen der ganze Fragenkomplex um die Schule wieder aktuell geworden. War die Schule nicht, wie so viele andere Lebensgebiete, vor dem Kriege allerorts vom Materialismus beherrscht gewesen? Hatte sie ihren Blick nicht ganz auf ein utilitaristisches Ziel fixiert? Hatte sie darob aber nicht auch ihre wichtigste Aufgabe aus den Augen verloren: die Pflicht und das Vorrecht der Jugenderziehung? Diese Fragen stellen, heißt sie beantworten. Deshalb wird denn auch wieder mehr denn je die Losung ausgegeben: Weg von der einseitigen Lernschule und zurück zur Erziehungsschule. Wer aber sind die Erziehungsberechtigten? Wo liegen die Kompetenzen zur Bestimmung des Erziehungszieles? Dieses

[208]) Namhafte Pädagogen nehmen Stellung zum Schulkampf. So bekennt sich der Leipziger Gaudig, im Zentrum der sozialistischen Opposition, zur konfessionellen Schule, wenn er bereits im Jahre 1917 schreibt: „Die Schule ist nicht in der Lage, die Idee der Einheitsschule im Prinzip gegen den auf dem religiösen Lebensgebiet bestehenden Gegensatz der Konfessionen durchzuführen . . . Es handelt sich hier — das muß der leidenschaftlichste Einheitsschulfanatiker einsehen — um große historische Tatsächlichkeiten, die die Schule . . . zu achten hat.“ Die konfessionelle Schule „kann ihre Zöglinge nach der Totalität ihrer Lebensbeziehungen erfassen und auf ein volles, unverkürztes persönliches Leben hin erziehen.“ Den bekannten Vorwurf, auf diese Weise die konfessionelle Kluft zu vergrößern, weist er von sich, wenn er sagt, die Schule habe wohl die Aufgabe, diese Kluft zu überbrücken, aber „sie wird es nach meiner Meinung mehr können, wenn sie die konfessionellen Unterschiede von vorneherein in der Organisation des Schulwesens anerkennt, als wenn sie künstlich um sie herumzukommen sucht.“ (Hugo Gaudig: Die Schule im Dienst der werdenden Persönlichkeit.)

Problem bildet das große Streitobjekt für die verschiedenen politischen Parteien und Weltanschauungsgruppen. Ansprüche auf die Schule als auf ein Staatsmonopol stehen in schroffem Widerspruch zu dem juristisch unanfechtbaren Postulat, das den Eltern als den obersten Erziehungsberechtigten, das Recht einräumen will, zu verlangen, daß ihre Kinder in Schule und Haus nach übereinstimmenden Grundsätzen erzogen werden. Es ist verständlich, daß dem Religionsunterricht eine zentrale Bedeutung zukommt im modernen Schulproblem. Als erstes Gesinnungsfach ist er vor allen andern dazu geeignet, erzieherisch zu wirken. Seine Stellung im Schulorganismus wird denn auch gründlich erwogen, wobei die Kirche, die sich im übrigen vom Schauplatz der Schulkämpfe fernhält, gelegentlich wieder Einspruch erhebt, weil dieses Schulfach in ihre Interessensphäre hinübergreift. Daß aber mit dem Religionsunterricht allein die Erziehungsschule nicht steht oder fällt, ist evident. Die beträchtliche Zahl derer, die ihn aus der Schule eliminieren wollen, verzichten damit nicht auf die Erziehungsschule. Im Gegenteil, durch Beseitigung dieses heiklen Gegenstandes, der so leicht Anstoß erregen kann, glauben viele, in den andern Gesinnungsfächern, im Deutsch- und Geschichtsunterricht, dann vor allem auch in den Naturwissenschaften umso sicherer den Geist der Negation verbreiten zu können.

Wie hat sich nun der Staat zur Schulfrage zu verhalten, wenn er in sich die verschiedensten Elemente vereinigt, die zu ihrem Recht kommen sollen und wollen? Die Forderungen, welche die Bundesverfassung in Artikel 27 an die Schule stellt, haben in den verschiedenen Kantonen keine allgemein befriedigende Lösung finden können. Auf der einen Seite lehnten die Katholiken für ihre Kinder einen interkonfessionellen Religionsunterricht bestimmt ab und machten vom Dispensationsrecht dieses fakultativen Unterrichtsfaches Gebrauch. Als Extrem stellten sich die Radikalreformer ihnen gegenüber, die das im Lehrplan angeführte Fach der biblischen Geschichte und Sittenlehre immer wieder in der Weise abändern wollten, daß der erste Teil wegfiele und die Sittenlehre allein erhalten bliebe. Hatte der Staat mit der Einrichtung eines Religionsunterrichts nach dem Postulat der Bundesverfassung seine Glieder nicht zufrieden stellen können, wieviel weniger wird es

ihm gelingen, in einem einzigen Schultypus die Erziehungsschule zu schaffen, welche den verschiedenen Weltanschauungen Genüge leisten kann. Einsichtige Staatsmänner fürchten denn auch die Gefahren, die aus einer festgelegten, wenig anpassungsfähigen Schulform dem Staat sowohl als der Schule erwachsen können. Schon zu Beginn des neuen Schulkampfes macht der Leiter des zürcherischen Erziehungswesens (von 1915/16—1928/29), Dr. Mousson, darauf aufmerksam, daß die Verteidigung des eigenen Standpunktes nicht zur Vergewaltigung anders Gesinnter führen dürfe.[209]) Was liegt also näher, als das Verlangen nach Freiheit auf dem Schulgebiet? Wäre es nicht das Gegebene, daß der Staat allen seinen Bürgern entgegenkäme und unter Wahrung seines Aufsichtsrates denjenigen unter ihnen, die ihre Kinder gewissenshalber nicht der religionslosen weltlichen Schule anvertrauen können, die Bekenntnisschule schaffen würde? Den Gegnern dieser Auffassung gegenüber, die eine Zertrümmerung der einheitlichen Staatsschule und als Folge davon eine Spaltung im Volksleben befürchten, wird geltend gemacht, daß die Illusion eines einheitlichen Volksganzen in unsern modernen kantonalen Staatswesen angesichts der Parteikämpfe wohl kaum aufrecht erhalten werden könne, daß aber die tatsächlich bestehende Zersplitterung durchaus nicht die Frucht und die Folge einer freiern Schulorganisation sei. Wir haben oben gesehen, daß die kantonalen Staatswesen mit der Bewilligung der Bekenntnisschule keine schöpferische Tat vollbringen würden; die Anhänger dieses Schultypus sind vielmehr von den erfolgreichen Bemühungen in Deutschland angeregt worden, für ähnliche Verhältnisse ähnliche Schulzustände zu schaffen. Außerdem wirkt das Beispiel Hollands, wo die Bekenntnisschule schon heimisch geworden ist und gute Erziehungsresultate erzielt, ohne einen trennenden, dem Volksganzen schädlichen Einfluß auszuüben.

[209]) Ein sozialistischer Referent hatte im Kantonsrat anläßlich der Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Erziehungsrats ein einseitiges partei-politisches Ideal für die neue Schule der Zukunft entwickelt, das die bisherige Lernschule verdammt und den Schwerpunkt in die Charakterbildung verlegt; worauf ihn der Erziehungsdirektor darauf aufmerksam machte, daß auch die projektierte Neuordnung und Neugestaltung die Freiheit der Ueberzeugung respektieren müsse und daß die Erziehung, welche Gewissenssache ist und bleiben wird, keine Einengung des christlichen Standpunktes ertrage. (Protokoll des Kantonsrats vom 12. Nov. 1923)

Als die unerschütterlichste und energischste Verfechterin der Bekenntnisschule darf wohl die katholische Kirche gelten; diese Forderung entspricht ihrem innersten Wesen. Sie kann für ihre Kinder keinen Religionsunterricht gutheißen, der nicht ihre Lehren bejaht, für sie existiert aber auch keine religionslose Ethik, deshalb anerkennt sie die Sittenlehre nicht, welche die Staatsschule auf ihrem Unterrichtsprogramm hat. Seitdem die Katholiken auf dem Gebiet des Kantons Zürich ansäßig geworden sind, hat die Kirche darnach getrachtet, für ihre Jugend Schulen zu schaffen, die nicht in den Strudel des religiösen Indifferentismus hineingezogen werden können. Als erster und wichtigster Schritt zu diesem Ziel muß deshalb von katholischer Seite die Erlangung des konfessionellen Religionsunterrichtes im Stundenplan der Schule gelten. Anläßlich der Beratungen für das Volksschulgesetz von 1899 hat denn auch, mit Berufung auf eine Eingabe des zürcherischen Katholikentages vom 20. November 1887, die katholische Geistlichkeit des Kantons Zürich in einer Petition an die Gesetzgeber den Wunsch ausgesprochen, der Religionsunterricht möge „voll und ganz" den Konfessionen überlassen werden.[210]) Als das Unterrichtsgesetz von 1899 ihrem Verlangen nicht entsprach, wußten sich die Katholiken des Kantons Zürich in der Folgezeit teils durch Dispensation, teils auch durch ungesetzliche Zustände, die aber von der Erziehungsbehörde genehmigt werden, zu helfen. Letzteres gilt für die beiden paritätischen Gemeinden Rheinau und Dietikon. Die Schulverhältnisse dieser Dörfer zeigen, wie sich die Gemeindeautonomie der Staatsgewalt gegenüber behauptet. Die staatlichen Behörden haben aber auch je und dann Anlaß gefunden, dieser kommunalen Selbständigkeit, welche in unserm Fall dem katholischen Verhalten dient, entgegenzutreten. Für Dietikon bedeutete § 3 des Unterrichtsgesetzes von 1899, der den Bestand öffentlicher Schulen, die auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen, untersagt, eine einschneidende Bestimmung. Dieser Paragraph war entgegen dem Kommissionalantrag an den Kantonsrat vom 9. März 1887, der keine konfessionelle Streitfrage ins Gesetz hineinziehen wollte, aufgenommen

[210]) Petition der katholischen Geistlichkeit des Kantons Zürich. Winterthur, 15. März 1887.

worden. In einer Mitteilung vom 2. Dezember 1899 bekam die Bezirksschulpflege Zürich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Verschmelzung der beiden Schulen Katholisch- und Reformiert-Dietikon bis zum 1. Mai 1900 vollzogen sei. Nichtsdestoweniger richteten die Gemeinden ihre Schulverhältnisse nicht nach den Gesetzesvorschriften ein. Erst im Jahr 1905, bei Einsichtnahme in die Stundenpläne von Dietikon, nimmt der Erziehungsrat Anstoß an dem ungesetzlichen Zustand und beschließt, daß Dietikon veranlaßt werden soll, den konfessionellen Religionsunterricht durch einen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehenden zu ersetzen. Daraufhin erklärt die Gemeindeschulpflege Dietikon der Bezirksschulpflege Zürich in einem Schreiben vom 14. Juni 1906, daß sie zur Wahrung des konfessionellen Friedens am bisherigen Modus festhalten müsse, wonach der Religionsunterricht nach Konfessionen getrennt erteilt werde. Ein Rekurs der Gemeindeschulpflege Dietikon an die oberste Landesbehörde wurde aber abgewiesen.[211])

In Rheinau hatte die Gemeindeschulpflege nach dem Erscheinen des Volksschulgesetzes von 1899 den Erziehungsrat gebeten, den Religionsunterricht im status quo zu belassen. Entgegen dem Antrag der Bezirksschulpflege Andelfingen, welcher Rheinau unterstellt ist, hatte der Erziehungsrat auf Zusehen hin dem Wunsch entsprochen.[212]) Nach einer Prüfung dieses ebenfalls ungesetzlichen Zustandes in Rheinau entschied sich die Erziehungsbehörde

---

[211]) Der Referent der juristischen Sektion am 1. Schweiz. katholischen Kongreß für Schule und Erziehung (Wil 1910) weist am Beispiel der St. Gallischen Kantonsverfassung von 1890 nach, daß die Kantone konfessionell getrennte öffentliche Schulen einrichten könnten ohne gegen die Bundesverfassung zu verstoßen. Wohl erkläre der Bundesrat solche Schulen immer wieder als verfassungswidrig (Als Beispiele sind Dietikon und Lichtensteig zitiert); aber die Bundesversammlung habe die st. gallische Verfassung genehmigt, welche das Bestehen konfessionell getrennter Schulen sanktioniert, wenn sie in Art. 5 bestimmt: „Wenn im Gebiet einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulen bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder der betreffenden Schulgemeinde selbst die Schulvereinigung beschließen, so ist dieselbe sofort auszuführen." Auf diesen Artikel stützt sich auch der Freiburger Professor Lampert zur Begründung seines Postulats der Bekenntnisschule. (U. Lampert: Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule. 1918).

[212]) Beschluß des Erziehungsrates vom 18. Juli 1900.

zur Aufhebung desselben und erließ diesbezügliche Aufforderungen an beide Schulpflegen, mit der Begründung, die Zeit des Ueberganges, die eine gewisse Schonung bestehender Verhältnisse rechtfertigte, sei nun verstrichen. Daß aber die Gemeinde Rheinau, die eine katholische Majorität hat, sich nicht an den erziehungsrätlichen Beschluß hielt, beweist ein Erziehungsratsprotokoll vom 17. Mai 1924. Anläßlich einer Umfrage des Erziehungsrats über den Stand des Religionsunterrichts hatte die Bezirksschulpflege Andelfingen dem Erziehungsrat berichtet (7. November 1922), sie wünsche nun die Stellungnahme der Erziehungsbehörde zu kennen, da Rheinau noch immer konfessionell getrennte Schulen führe und ein Religionsunterricht nach Vorschrift des Schulgesetzes also außer Betracht falle. Der Erziehungsrat beschließt, in Erwägung, daß dieser Zustand eventuell schon vor 1899 bestanden und sich bewährt habe, die gegenwärtige Ordnung auf Zusehen hin zu gewähren. Der Erziehungsrat hat wohl seinen Beschluß aus Gründen des konfessionellen Friedens gefaßt und deshalb auf eine genaue Prüfung durch Einsichtnahme der Protokolle von 1899 ff. verzichtet.

Außer der katholischen Kirche setzt sich eine Gruppe evangelischer Christen für die Bekenntnisschule ein. Die Kirche steht nicht hinter ihnen. Sie sieht, daß die Staatsschule zwar unter den Stürmen des Rationalismus und Materialismus, die über sie hereingebrochen sind, gelitten hat, glaubt aber an das christliche Fundament, das nicht zerstört worden sei. Sie betrachtet es als eine Missionsaufgabe, durch christliche Lehrer, die sie der öffentlichen, ungeteilten Staatsschule erhalten will, den christlichen Geist in der Schule zu stärken und zu mehren. Zwei Korporationen sind es vor allem, welche die Freischule zunächst ganz allgemein auf schweizerischem Boden zu ihrem Programmpunkt machen: der Evangelische Schulverein der Schweiz und die neu konstituierte Evangelische Volkspartei. Der Evangelische Schulverein hat sich in einer Resolution schon im Jahr 1919 zur Freischule bekannt.[213]) In Basel war der

[213]) Resolution des Evangelischen Schulvereins, gefaßt an der Jahresversammlung in Olten, 18. Okt. 1919: „Der Evangelische Schulverein der Schweiz in der Ueberzeugung, daß sowohl die religions- wie auch die konfessionslose Schule den Anforderungen des christlichen Elternhauses nicht

Ruf nach der Bekenntnisschule laut geworden, weil die Verhältnisse dafür besonders günstig zu liegen schienen. Die Trennung von Kirche und Staat hatte sich dort bereits in der Vorkriegszeit vollzogen; den Religionsunterricht hatte die Schule für die sechs ersten Schuljahre zunächst noch beibehalten. Als sich dann die Ablösung dieses Faches von der Schule als logische Folge der Lösung des Staates von der Kirche ergab, charakterisierte die Basler Kirchensynode in einer Eingabe an den Großen Rat diese Preisgabe des Religionsunterrichtes als ersten folgenschweren Schritt zu einer verhängnisvollen Entwicklung. Auf denselben Standpunkt stellt sich die Zürcher Kirche, wenn sich ihr Sekretär[214]) zu der weitgehenden Konzession herbeiläßt, der Staatsschule den Religionsunterricht unter allen Umständen zu belassen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese einen bloßen Moralunterricht bieten sollte. Die Basler Freischulinitiative,[215]) die von Freischulkreisen ausging und von der evangelischen und katholischen Volkspartei unterstützt wurde, fand die Genehmigung des Großen Rates nicht, auch vom Volk wurde sie mit großem Mehr verworfen. Die Gründe dafür sind hauptsächlich in einem Zusammengehen der freisinnigen Partei mit den Sozialisten zu suchen. Daß die beiden Linksparteien, die Sozialisten und die Kommunisten, einmütig waren im Verwerfen, ist aus ihrer ganzen Einstellung leicht verständlich. Die Angst vor der Preisgabe der Einheitsschule und das Ideal vom Staat als Er-

---

entspricht, tritt mit Entschiedenheit ein für die Organisation von freien, glaubens- und gesinnungseinigen Schulgemeinden behufs Gründung von christlichen Schulen. Er tritt ein für die volle Anerkennung der Gewissensfreiheit und des Elternrechts auf dem Schulgebiet und für die finanzielle Gleichstellung mit den rein staatlichen Schulen. Der Vorstand des Evangelischen Schulvereins der Schweiz erhält den Auftrag, in Verbindung mit Vertretern der bestehenden Freien evangelischen Schulen die nötigen Arbeiten und Studien an die Hand zu nehmen."

[214]) Dr. A. Nüesch: Religionsunterricht und Trennung von Kirche und Staat. Zürich 1920.

[215]) „Die Errichtung von privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten ist gewährleistet. Sie stehen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes unter Aufsicht des Staates. Private, von wenigstens 120 Kindern besuchte Schulanstalten, welche von Elternvereinigungen aus Glaubens- und Gewissensgründen als Ersatz für die öffentliche Schule errichtet und betrieben werden, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Kosten durch den Staat, soweit dieselben die Kosten der öffentlichen Schule nicht übersteigen."

zieher sind zwei Faktoren, die in schroffstem Widerspruch stehen zur Freiheit in der Schulerziehung, welche die Initiative den Eltern ermöglichen wollte. Das Hauptmotiv der freisinnigen Partei, das zur geschlossenen Ablehnung der Initiative führte, ist die Angst vor der Macht Roms, die Furcht, mit der Konzession an die Katholiken einen neuen Kulturkampf heraufzubeschwören. Auch in andern Kantonen ist das Freischulproblem zur brennenden Frage geworden. So ist sie vor allem im Kanton St. Gallen auf fruchtbaren Boden gefallen, wo die paritätischen Verhältnisse dieser Lösung günstig gewesen wären. Aber auch dort konnte der Gedanke nicht zur Tat werden, die Opposition, besonders auch von evangelisch-kirchlicher Seite, war noch zu stark.[216])

In Bern hatte ein Mitglied des Großen Rats, Dr. Dürrenmatt, die Freischulfrage in einer Motion zur Sprache gebracht. Auch die bernische Behörde verhielt sich ihr gegenüber sehr reserviert und lehnte die Subventionierung ab, immerhin in der Weise, daß sie dem Problem eine Wiederaufnahme anläßlich der in den nächsten Jahren erfolgenden Schulgesetzrevision in Aussicht stellte.

Etwas anders liegen nun die Verhältnisse in Zürich. Wohl war auch hier in Freischulkreisen, im Evangelischen Schulverein und in der Evangelischen Volkspartei, die staatliche Anerkennung der freien Bekenntnisschule erwogen worden; die Freischulfrage gehörte auch hier zu den

---

[216]) Am 15. Dezember 1920 wurde in einer Versammlung von Kirchen- und Schulmännern beider Konfessionen ein evangelischer und ein katholischer Ausschuß gewählt, die in Presse und durch Vorträge Propaganda für die Freischule treiben sollten. Das katholische Aktionskomitee entfaltete unverzüglich seine Aktivität, während sich das evangelische gar nicht konstituierte. Das plötzliche Versagen mag wohl auf den Einfluß von zwei Votanten in jener Versammlung zurückzuführen sein. Von politischer Seite hatte ein Vertreter der Freisinnig-demokratischen Partei, Dr. Steinmann, die Gefahren der Bekenntnisschule geschildert und aus dem kirchlichen Lager warnte ein Mitglied des Kirchenrats, Pfarrer Hauri, vor der Freischule, um eine starke konfessionelle Spaltung auf evangelischer Seite zu verhindern. Er sieht im Geist das Einheitsgebäude der öffentlichen Schule bereits zersplittert in eine ganze Anzahl von Zwergschulen von den verschiedensten weltanschaulichen und politischen Färbungen. Schließlich gipfelt sein Referat in dem düstern prophetischen Satz: „Täuschen wir uns nicht, die konfessionelle Schule wird zum Sonderbund führen." (Hauri: Die Schulfrage. St. Gallen 1921).

aktuellen Tagesproblemen. Aber sie war nicht stark genug, um Eingang in den Behörden zur öffentlichen Diskussion zu finden. In Zürich machte sich die Opposition vielleicht noch stärker als in Basel fühlbar, namentlich auch die Opposition aus dem eigenen Lager, der evangelischen Kirche. Daß sich die Kirche für die Erhaltung der christlichen Volksschule einsetzte und die Bekenntnisschule ablehnte, geht aus dem oben (pag. 133) zitierten Referat des zürcherischen Kirchenratssekretärs hervor. Die Kirchensynode nahm im Juni 1926 die Stellung zur Frage, wie jedem Schüler sein Recht auf Religionsunterricht werden könne. Zu diesem Thema lagen die Gutachten der Pfarrkapitel des ganzen Kantons vor, die in einem kirchenrätlichen Schreiben aufgefordert worden waren, sich zum Problem zu äußern. Die Mehrheit der Kapitel entschied sich dafür, daß der Religionsunterricht der Schule erhalten bleiben müsse; in der Ueberweisung dieses wichtigsten Gesinnungsfaches an die Kirche sähen sie eine Verarmung der Volksschule. Der Referent der Synode, Kirchenrat Pfarrer Hauri, gibt auch der Besorgnis Ausdruck, daß ein solches Vorgehen die Trennung von Kirche und Staat vorbereiten könnte, was die zürcherische Kirche vermeiden will. Vor allem aber fürchtet er, die Uebernahme des Religionsunterrichts durch die Kirche würde wegbereitend sein für die Bekenntnisschule: „Für die Bekenntnisschule ist unser Zürcher Volk nicht reif und es wird, will's Gott, nie dafür reif werden."[217]) Aber auch in der Presse wird von kirchlicher Seite her gewarnt vor den Sonderbestrebungen der Freischule, die mitverantwortlich wäre, wenn auf diese Weise einem großen Teil der Zürcher Schuljugend die Verkündigung des Evangeliums entzogen würde. Der zürcherische Erziehungsdirektor findet Gelegenheit, den Freischulleuten unmißverständlich zu erklären, daß der zürcherische Staat absolut nicht gewillt wäre, die freie Bekenntnisschule zu subventionieren. Anläßlich der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Evangelischen Seminars Unterstraß (1919) und des Jubiläums der Freien Schule Zürich I (1924) überbringt er den beiden Anstalten den Dank der staatlichen Behörde für ihre Wirksamkeit und anerkennt ihre Tätigkeit als heilsamen Ansporn für die öffentliche Schule. Eventuelle Hoffnungen

[217]) Protokoll der Kirchensynode von 1926.

auf ein finanzielles Entgegenkommen von Seiten des Staates zerstört Dr. Mousson allerdings, wenn er erklärt, der Staat habe kein Interesse daran, daß die Volksschule in Gruppen und Grüpplein zerfalle. Vielmehr würde der Staat das Eingehen der Freien Schulen begrüßen, in dem Sinn allerdings, daß sie ihre Daseinsberechtigung verlieren würden.[218]) Der Zeitpunkt für die Einführung der Bekenntnisschule war noch nicht gekommen; man glaubte im Staat sowohl als in der Kirche zunächst noch andere Mittel ausprobieren zu müssen. Daß aber etwas zu geschehen habe, um aus dem für alle Teile unbefriedigenden Zustand herauszukommen, war man sich klar. Der Erziehungsdirektor hat denn auch den entscheidenden Wurf gewagt, als er am 4. Juli 1922 sein Kreisschreiben erließ „an die Bezirksschulpflegen und die Primarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft über die Erteilung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre."[219]) Den Anstoß zu diesem Schritt gaben einerseits katholische Eltern, die ihre Kinder vom interkonfessionellen Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie ihn die zürcherische Volksschule bietet, befreiten. Anderseits soll das Kreisschreiben eine Wegleitung sein für Lehrer und Schulbehörden, die angesichts dieser Dispensationen oft eine bedenkliche Unsicherheit an den Tag legten.[220]) Aber nicht zuletzt bezweckte der Erzie-

[218]) Daß die Freien Schulen auf kein Entgegenkommen von Seiten des Staates hoffen dürfen, beweist u. a. auch die Tatsache, daß ein Gesuch um Benützung der Schulzahnklinik und die Zulassung zu den staatlichen Schwimmkursen für Schüler zurückgewiesen wurde.

[219]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 1. August 1922.

[220]) Diese Unsicherheit ist zum Teil verständlich aus dem Vorgehen der Katholiken. Es kam vor, daß das katholische Pfarramt an seine Unterweisungsschüler vorgedruckte Dispensationsgesuche verteilte, welche die Eltern nur noch unterzeichnen mußten. In solchen Fällen wußten dann die Lehrer, bezw. die Schulpflegen oft nicht, ob es sich um die Ueberzeugung der Eltern handle oder ob sie es mit einer kirchlichen Agitation gegen die öffentliche Schule zu tun hatten. Eine diesbezügliche Vermutung lag nahe, da zuvor ein Sturm gegen die offiziellen Lehrmittel von Seiten der katholischen Geistlichkeit stattgefunden, wobei sogar ein Priester diese, den Kindern vom Staat gratis zur Verfügung gestellten Bücher, bei seinen Schülern eingezogen hatte. Auch standen den Gemeindeschulpflegen keine präzisen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung, an welche sie sich hätten halten können. So schlug z. B. die Primarschule Adliswil drei römisch-katholischen Einwohnern ihre Dispensations-

hungsdirektor damit die Aufhebung des anarchistischen Zustandes, der im Fach der biblischen Geschichte und Sittenlehre zur Herrschaft gelangt war.[221]) Er fordert deshalb die Schulpflegen auf, „darüber zu wachen, daß die dem Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre eingeräumten Stunden auch tatsächlich bestimmungsgemäß eingehalten und nicht für andere Zwecke verwendet werden, wie dies hie und da vorzukommen scheint." Auch weist er nach, daß der Vorwurf der „Religionslosigkeit oder gar Religionsfeindlichkeit" grundsätzlich zwar unberechtigt sei, da im Gesetz und Lehrplan dem Fach der biblischen Geschichte und Sittenlehre eine gebührende Stellung eingeräumt sei." Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß es in der Praxis hie und da anders aussieht, als wie Gesetz und Lehrplan es fordern. Jene Gleichgültigkeit, jene Gegnerschaft gegenüber Religion, Christentum und Kirche, die weite Kreise des Volkes, Gebildete und Ungebildete, erfaßt hat, macht sich tatsächlich auch in der Schule geltend, teils direkt, indem man da und dort die Behandlung von Stoffen, die auf das Gebiet religiöser Fragen führen könnte, grundsätzlich ablehnt, teils indirekt, indem solche Stoffe vorsichtshalber bei Seite gelassen werden." Schließlich kommt Mousson in seinem

---

gesuche vom September 1916 ab, indem sie sich auf einen Beschluß der Erziehungsbehörde vom 2. Mai 1900 stützte, der nur solchen Dispensationen Berücksichtigung gewährte, die zu Beginn des Schuljahrs eingereicht wurden. Der Erziehungsrat, an den sich die Eltern auf die Absage hin wandten, mußte trotz jenes Beschlusses die Primarschulpflege Adliswil auffordern, das Gesuch zu bewilligen, da das Bundesrecht keine einschränkende Klausel enthalte.

[221]) Auf Grund der das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 4. Juli 1922 veranlaßten Enquête wurde festgestellt, daß 60 % aller Lehrer des Kantons sich genau an den Lehrplan halten, indem sie für die 4.—6. Klasse biblische Stoffe verwenden; 12 % der Lehrerschaft beachteten den Lehrplan nur gelegentlich, während 28 % überhaupt auf biblische Erzählungen verzichteten. Wenn wir die Verhältnisse der Städte Zürich und Winterthur, also der beiden großen Industriezentren des Kantons betrachten, ergibt sich ein wesentlich ungünstigeres Bild. 65 % aller stadtzürcherischen Reallehrer erteilen einen reinen Ethikunterricht ohne jegliche Einbeziehung biblischer Stoffe. In Winterthur liegen die Verhältnisse ähnlich. Von den 211 Klassen, in denen kein biblischer Unterricht erteilt wird, fallen 93 auf das Land inkl. Winterthur. (Diese statistischen Angaben sind publiziert in dem „Zusammenfassenden Bericht über die Verhältnisse und Beschlüsse der 11 Schulkapitel" vom Jahr 1926.)

Kreisschreiben zum Ergebnis, daß das Verhalten von religiös indifferent oder negativ eingestellten Lehrern den Wunsch nach der Bekenntnisschule rechtfertige.[222]) Um diesem Verlangen wirksam entgegentreten zu können, muß der Erziehungsrat dafür sorgen, daß den Eltern die Gründe zur Unzufriedenheit mit dem Geist der öffentlichen Schule entzogen werden. Obwohl sich Dr. Mousson klar darüber ist, daß der Wert der Erziehungsschule nicht einzig in der Qualität des Religionsunterrichts besteht[223]), konzentriert er seine Aufmerksamkeit doch zunächst auf eine durchgreifende Verbesserung dieses Unterrichtsfaches. Neben der Aufforderung an die Schulpflegen, dafür zu sorgen, daß den Vorschriften des Gesetzes wirklich Genüge geleistet werde, soll das Kreisschreiben Lehrer und Schulpfleger auffordern, sich mit dem bestehenden Lehrmittel für biblische Geschichte und Sittenlehre auseinanderzusetzen, „um dem Vorwurf der Irreligiosität zu begegnen, der aus strenggläubig protestantischen wie katholischen Kreisen gegen sie (die Lehrmittel) erhoben wird."[224]) Um sicherer handeln zu können, braucht der Erziehungsdirektor Tatsachenmaterial und damit er über den Stand des Religions- bezw. Sittenunterrichtes ein genaues Bild erhalte, fordert sein Kreisschreiben die Schulpflegen auf, anzugeben, „wieviele Schüler, nach Konfessionen geschieden, am Ende des ersten Schul-

---

[222]) „Es ist aber auch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß solche Aeußerungen einzelner der ganzen staatlichen Schule angerechnet werden, um diese der Religionsfeindlichkeit zu zeihen und daraus die Forderung auf Zerstörung der allgemeinen Volksschule zu Gunsten konfessionell getrennter Schulen abzuleiten."

[223]) Seine diesbezügliche Ueberzeugung kommt u. a. zum Ausdruck in seiner Rede anläßlich des Jubiläums des Evangelischen Seminars Unterstraß, wenn er bemerkt: „Die auf religiöser Grundlage beruhende Erziehung ist ja schließlich nicht nur Aufgabe der Unterrichtsstunden, die im Stundenplan mit Religions- und Sittenlehre bezeichnet sind, sondern sie macht sich geltend in jeder Minute, da der Lehrer durch Wort und Beispiel auf seine Kinder Einfluß haben kann."

[224]) Wir haben bereits oben (pag. 121) das Lehrbuch für den Religions- und Ethikunterricht der Realstufe erwähnt und es als Kompromiß zwischen den Forderungen der christlichen Kreise und den Wünschen des großen Teiles der Schulkapitel erkannt. Als der Lehrmittelverlag dem Erziehungsrat meldete, (26. Juni 1915), daß das Buch für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre vergriffen sei, ließ sich dieser, vor Anordnung einer Neuauflage, die Gutachten der Schulkapitel

quartals 1922/23 nicht an diesem Unterricht teilnahmen." Zugleich sollen ihn die Schulpflegen darüber orientieren, „in welchem Umfange heute die biblischen Stoffe im Unterricht verwendet werden." Daß die Ergebnisse von Dr. Moussons Umfrage höchst bedenklich waren, beweist die oben (pag. 137) zitierte statistische Angabe über die Erteilung von biblischem Unterricht an der zürcherischen Volksschule. Die Aufforderung des Kreisschreibens hatte keine umfassende Remedur geschaffen, vielmehr war eine gewaltige Opposition gegen diese Verfügung sowohl in der Lehrerschaft als auch hauptsächlich in der Presse der Linksparteien die unmittelbare Folge. Der Erziehungsdirektor war sich jedoch bewußt, daß mit einer einfachen Nichtbeachtung der berechtigten Wünsche und Forderungen der Katholiken und der Gruppe positiver Protestanten kein haltbarer Zustand für die öffentliche Schule geschaffen werden könne; deshalb wurden neue Wege gesucht, die zu einer für alle Bürger des zürcherischen Staates annehmbaren Lösung führen sollten. Dabei war nicht lediglich die Gesinnung für Gerechtigkeit und Billigkeit die motorische Kraft. Die Furcht vor der Bekenntnisschule bedeutet für die Erziehungsbehörde

---

geben, weil er überzeugt war, daß im Kanton viele Widerstände dagegen bestanden. Aus einem „Zusammenfassenden Gutachten über das Lehrmittel der biblischen Geschichte und Sittenlehre für das 4.—6. Schuljahr . . . von Eugen Kull, Lehrmittelverwalter", geht hervor, daß sich die Kapitel im allgemeinen für die Beibehaltung des Büchleins einsetzten. Minderheiten in verschiedenen Bezirken hätten die biblischen Stoffe gern erweitert gesehen, während das Kapitel Zürich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, die Ausmerzung der biblischen Erzählungen oder wenigstens die Ausschaltung konfessioneller Stoffe, wie Lieder und Gebete, verlangte. In Winterthur wurde die Neuauflage bloß aus Sparrücksichten befürwortet. Wenn die Erziehungsdirektion schon sechs Jahre später die Frage nach dem religiösen Lehrmittel wieder aufwarf, so geschah es weniger, um die Stellung der Lehrerschaft dazu zu erfahren, die sich in der kurzen Zeitspanne kaum wesentlich verändert haben dürfte, wohl aber wollte sie darauf aufmerksam machen, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung Unzufriedenheit herrschte über den rationalistischen Geist, der sich durch das Büchlein zieht. Sie ist aber nicht gesonnen, bei dieser Konstatierung stehen zu bleiben, sie rollt die Lehrmittelfrage auf, um Schulpflegen und Lehrerschaft zur Mithilfe an der schwierigen Aufgabe heranzuziehen, ein Lehrbuch zu schaffen, zu dem sich die ganze Bevölkerung verstehen kann.

keinen geringen Ansporn zum Handeln.[225]) Von evangelischer Seite hatte der zürcherische Staat kaum viel zu befürchten; der Kreis der Freischulleute war zu klein, um wirksam handeln zu können, die Kirche aber hatte die Gefolgschaft verweigert. Umso energischer war das Vorgehen im katholischen Lager. Der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Chur aus dem Jahr 1920 hatte das Signal zum neuen Vorstoß gegeben. In diesem bischöflichen Erlaß war das Ziel gesteckt, zu welchem der Kampf führen sollte: die christlich konfessionelle Schule, auf die sowohl Eltern als Kinder das Recht haben, die aber auch dem Staat zu grossem Nutzen gereichen wird, da nur sie imstande ist, in ihren Schülern die Tugenden zu pflanzen, die er braucht zu seinem Bestand: Autorität, Gerechtigkeit und Liebe. Die katholische Gemeinde in Zürich hat den Appell ernst genommen und ist tatkräftig ans Werk gegangen. Der Erfolg ihrer Bemühungen blieb denn auch nicht aus; bereits im Frühling 1924 wurde eine katholische Sekundarschule für Mädchen eröffnet, die in ihre erste Klasse schon 32 Schülerinnen aufnehmen konnte. (Die Maximal-Schülerzahl für eine städtische Sekundarklasse beträgt 30 Schüler.) Die Errichtung dieser katholischen Privatschule auf stadtzürcherischem Terrain bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Weg, den die Katholiken im Auge haben.

Die staatlichen Behörden sehen dieser Entwicklung nicht ohne Sorge zu. Immer klarer tritt die Ueberzeugung

---

[225]) Sorgfältig sucht der Erziehungsrat alles zu vermeiden, was die Bekenntnisschule fördern könnte. Als Beispiel möge sein Verhalten gegen die Gemeindeschulpflege Oerlikon angeführt werden. In Oerlikon hatte der katholische Geistliche die Lehrmittel für den biblischen Unterricht als Blasphemie erklärt und durch sein Vorgehen die Dispensationsgesuche unterstützt und gemehrt. Die Gemeindeschulpflege gelangte hierauf an den Erziehungsrat (26. Aug. 1921) mit dem Gesuch, das Fach der biblischen Geschichte und Sittenlehre in dieser Industriegemeinde fallen zu lassen und dafür dem Deutschunterricht eine vermehrte Stundenzahl einräumen zu dürfen. In ihrer Sitzung vom 15. Nov. 1921 beschließt die Erziehungsbehörde, das Gesuch als gesetzwidrig abzuweisen und kommt zum Entschluß, darauf zu achten, daß dieses Fach immer besser ausgestaltet werde, wozu auch eine zweckmäßigere Ausbildung der Lehramtskandidaten des Staatsseminars mithelfen soll. Nur auf diese Weise werden den Katholiken die Gründe zu ihren Klagen entzogen, „denn der Kampf, der von der katholischen Kirche angesagt wird, gilt letzten Endes der Erreichung der konfessionellen Schule."

zu Tage, daß unbedingt etwas geschehen müsse, um der öffentlichen Schule nicht noch den letzten Rest an christlichem Gehalt verloren gehen zu lassen. Der Erziehungsdirektor setzt deshalb nochmals beim Religionsunterricht an und sucht ihn vor der völligen Säkularisierung zu retten. Das Ergebnis seiner Enquête hat ihn nicht mehr im Zweifel gelassen über die willkürliche Behandlung dieses Faches, besonders durch die stadtzürcherische Lehrerschaft. In einem Artikel „Staatsschule und Katholiken“[226]) setzt sich Dr. Mousson noch einmal gründlich mit der Frage auseinander, was angesichts der Tätigkeit der Katholiken für das Schulwesen getan werden könne. Wiederum betont er, daß den Katholiken die Konfessionsschule zwar als Ideal vorschwebe, beruhigt aber zugleich ängstliche Gemüter, welche in dieser Entwicklung einen ungeheuern Schaden für den Staat sowohl als für die Schule sehen würden, mit dem Hinweis darauf, „daß die allgemeine Volksschule im demokratischen Bewußtsein des Zürcher Volkes viel zu fest verankert ist, als daß sie von einem Tag auf den andern entwurzelt werden könnte und daß ihre Leistungen sich viel zu hohen Ansehens erfreuen, als daß so ohne weiteres an Stelle des bewährten Alten ein unbekanntes Neues gesetzt würde“. Zugleich betont aber Dr. Mousson ausdrücklich, daß dieser Zustand mit den Jahren ändern könne, ja daß die gegenwärtige Zeit für die Anbahnung einer solchen Aenderung äußerst günstig sei; deshalb fordert er schon jetzt auf, dafür zu sorgen, daß Zürich nie reif werde für die konfessionelle Schule. Daß die öffentliche Schule, welche Kinder aller Konfessionen in sich vereinigt, tolerant sein muß, ist dem Erziehungsdirektor ohne weiteres klar; er sucht aber darzulegen, daß eine falsche Toleranz, ein kühles Ignorieren konfessioneller Unterschiede und religiöser Anschauungen die Schule „bei den am kirchlichen Glauben festhaltenden Kreisen in den Ruf der Religionslosigkeit, wenn nicht der Religionsfeindlichkeit“ gebracht hat. Weil der Staat gute Bürger heranbilden will, hat er auch eine Erzieheraufgabe übernommen; diese Pflicht hat aber die Schule des 20. Jahrhunderts zu Gunsten einer einseitigen Betonung der geistigen Ertüchtigung vernachlässigt, und darum rufen alle Kreise, nicht etwa bloß die christliche Elternschaft und

[226]) Separatabdruck aus der Zürichsee-Zeitung.

ihre Verteidiger nach der Erziehungsschule. Der Erziehungsdirektor sieht im Programm der Sozialisten, das die Arbeitsschule zum Ziel hat[227]), keine durchgreifende Hilfe. Er ist überzeugt, daß nur die „innere Unterwerfung unter eine höhere Autorität" imstande ist, zur Ueberwindung des Egoismus zu führen. Aus dieser Ueberzeugung heraus aber fordert er wiederum die bessere Ausgestaltung der biblischen Geschichte und Sittenlehre. Daß Aufrufe und Ermahnungen an die Lehrerschaft, sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Lehrplans zu halten, wirkungslos sind, hat das Kreisschreiben von 1922 bewiesen. Es ist dem Erziehungsdirektor aber auch klar, daß sich in diesem Fach nichts durch äußern Zwang erreichen läßt, daß vielmehr nur die Lehrer diesen Unterricht erteilen sollen, die sich ihrer ganzen weltanschaulichen Einstellung nach dazu eignen und freudig zur Verfügung stellen. Eine Ausscheidung ungeeigneter Lehrer für den Religionsunterricht wäre äußerst schwierig; deshalb schlägt der Erziehungdirektor den Schultypus vor, bei dem einerseits die schwer durchführbare Ausscheidung von Lehrkräften für den Sittenunterricht wegfallen würde, der anderseits aber Gewähr bietet dafür, daß das heikle Fach der Staatsschule erhalten bleibt und verbessert wird, nämlich die Simultanschule. Lehrer der Staatsschule, Geistliche und besondere Fachlehrer werden dann den Unterricht, nach Konfessionen getrennt, übernehmen. Mousson sieht in diesem Weg die einzige Hilfe; ein Ideal bedeutet ihm seine vorgeschlagene Lösung nicht. Aber mit der Schaffung der Simultanschule, d. h. eben mit dem Schultypus, der einen nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht gewähren würde, wäre doch die Sicherheit gegeben, daß alle Schüler wieder den lehrplanmäßigen Un-

---

[227]) Das sozialistische Schul- und Erziehungsideal ist niedergelegt in den Leitsätzen der sozialdemokratischen Schulrevisionskommission, zusammengestellt und erläutert von Sekundarlehrer Karl Huber in seiner Schrift „Sozialismus und Erziehung" (Zürich 1923). Die Schule, welche die erste größere Gemeinschaft bildet, in die sich das Kind einzuordnen hat, ist aus diesem Grund von eminenter Bedeutung. Sie bietet ihm Gelegenheit, seine Ansprüche als Individuum den Wünschen und dem Nutzen der Gemeinschaft unterzuordnen. Die Arbeitsschule ist aber in ganz besonderer Weise dazu geeignet, das Kind von der Selbstsucht zu befreien, indem sie ihm zeigt, daß seine Arbeit nur durch die Mithilfe anderer gefördert wird und dieses Zusammenwirken erst die wahre Befriedigung hervorbringt.

terricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre genießen könnten. Diese Tatsache würde den Wert und das Ansehen der zürcherischen Volksschule heben und das Mißtrauen vieler Unzufriedener beseitigen. „Der sogenannten Freischulbewegung wird der Wind aus den Segeln genommen."

Der positive Vorschlag des zürcherischen Erziehungsdirektors war herausgewachsen aus dem Studium der Antworten auf sein Kreisschreiben von 1922, die ihm die mangelnde Eignung vieler Lehrer zur Erteilung des Sittenlehrunterrichts gezeigt hatten und diese Lösung als einzig gangbaren Weg erkennen ließ. Beide Publikationen, das Kreisschreiben sowohl als auch der Artikel in der Zürichsee-Zeitung löste die verschiedensten Gefühle aus. Die Katholiken, die am unmittelbarsten an Dr. Moussons Auseinandersetzungen mit der Staatsschule beteiligt waren, sahen in seinem Vorschlag der Simultanschule eine große Errungenschaft und stimmten ihm freudig zu. Der Sprecher des Katholikentages in Zürich vom Jahr 1920, Dr. Aug. Rüegg, Basel, hatte ein Programm entwickelt, das Moussons Lösungsversuch ähnlich war. Sein Postulat übertraf Mousson noch, indem es für den von den Konfessionen erteilten Religionsunterricht das Obligatorium verlangte, während der zürcherische Erziehungsdirektor das Fakultativum streng wahrte. Konfessionslose Eltern sollten nach Dr. Rüeggs Vorschlag ebenfalls gesetzlich verpflichtet werden, ihre Kinder in den konfessionslosen Religionsunterricht zu schicken.[228])

Aber auch auf evangelischer Seite findet Dr. Moussons Vorschlag große Anerkennung. Die verschiedenen kantonalzürcherischen Sektionen des Evangelischen Schulvereins sowie die Evangelische Volkspartei stimmten ihm zu. Aus Freischulkreisen[229]) heraus wird er als „die sittliche Tat

[228]) Auch die „Zürcher Nachrichten" (katholisch) fordern die Ueberweisung des Religionsunterrichts an die Konfessionen, immerhin im Sinne einer völligen Ablösung von der staatlichen Aufsicht.

[229]) Es ist nicht etwa so, daß die Freischulleute einseitig auf ihr Ziel orientiert waren, ohne dabei einen Blick zu haben für alles, was die öffentliche Schule bewegte. Sie haben vielmehr immer mit wachem Auge alle Bestrebungen verfolgt, die der Erziehungsschule galten und auch ihre bestimmten Wünsche an die Staatsschule gestellt. Gerade als die zürcherischen Behörden und die Presse von links und rechts Sturm liefen gegen die konfessionelle Schule und mit Genugtuung konstatierten, daß Zürich

eines weitblickenden Mannes charakterisiert.[230])

Aber auch die evangelische Landeskirche nimmt Stellung zu den Bemühungen des Erziehungsdirektors, die christliche Schule vor dem völligen Untergang zu retten. Im erziehungsrätlichen Kreisschreiben hatte auch sie wieder die Pflicht erkannt, von neuem mitzuhelfen an der Erziehung der Kinder und zu diesem Zwecke auch die Tätigkeit der Schule auf erzieherischem Gebiet nicht unbeachtet zu lassen. Eine Kommission des Kirchenrats stellte deshalb im Jahr 1923 das Postulat an die Synode, prüfen zu lassen, wie der Religionsunterricht der Schule zu gestalten sei, daß trotz des vom Gesetz geforderten interkonfessionellen Charakters sittliche und religiöse Werte für alle Schüler daraus erwachsen können. Die Kirche habe sich durch den alten Vorwurf, sie suche ihre Machtgelüste in der Schule zu befriedigen, allzu lange zurückschrecken lassen. Daher der Tiefstand des Religionsunterrichts, der sich gegenwärtig in der öffentlichen Schule bemerkbar mache. Die Synode beschränkt sich deshalb für den Moment nicht auf eine Weisung an die Pfarrkapitel, geeignete Vorschläge zu bringen, wie jedem Schüler der Primarschulstufe sein Recht auf bib-

---

noch nicht reif sei für diese Schulform, hat die zürcherische Sektion des Evangelischen Schulvereins unter Wahrung des Freischulpostulats ihre Forderungen an die Staatsschule kundgetan. Die Thesen, die der Evangelische Schulverein Zürich in seiner Sitzung vom 8. März 1924 aufgestellt hat, weisen den Behörden bestimmt die Richtung, welche christliche Eltern und Staatsbürger für die öffentliche Schule erstrebten. Daß der Evangelische Schulverein daneben sein Postulat der freien Bekenntnisschule nicht preisgibt, beweist die Eingangsthese: „Der Evangelische Schulverein des Kantons Zürich bekennt sich in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Evangelischen Schulvereins der Schweiz zur Gesinnungsschule und zwar aus psychologisch-pädagogischen Gründen, aus Gründen der persönlichen Freiheit des Lehrers und mit Rücksicht auf das Erzieherrecht der Eltern nach ihren verschiedenen Weltanschauungen und Konfessionen.“ Aber dann folgt die Auseinandersetzung mit der Staatsschule, indem der Schulverein verlangt, daß sie jedem Kind seinen im Lehrplan garantierten Teil an biblischem Unterricht zukommen lasse und Wegleitung zur Durchführbarkeit gibt, wobei das Mitbestimmungsrecht der Eltern in der Gemeindeschulpflege betont wird.

[230]) „Regierungsrat Dr. Mousson und der Religionsunterricht in der zürcherischen Volksschule“ von Dir. B. Hartmann. (Artikel im Evangelischen Schulblatt vom 13. März 1926.)

lischen Unterricht werden könne,[231]) sondern sie beauftragt noch den Kirchenrat, „die Frage zu prüfen, wie unsern Kirchenpflegen und dem evangelischen Volke die Wichtigkeit einer sorgfältigen Erziehung in Schule und Haus ans Herz gelegt und damit der in dieser Beziehung mancherorts vorhandenen Gleichgültigkeit gesteuert werden könne.“[232]) Dem Vorschlag Moussons in seinem Artikel „Staatsschule und Katholiken“ schenkte die Kirche eine weitgehende Beachtung. Der Kirchenrat veranlaßte einen Sonderabdruck aus der Zürichsee-Zeitung und ließ ihn den Mitgliedern der Synode, den Kirchenpflegen und den Pfarrern des Kantons zu „eingehendem Studium“ zukommen. Der Kirchenrat beantragte auch der Synode, den Ausführungen des Erziehungsdirektors lebhaft zuzustimmen. Zugleich weist er einen Weg zur Durchführung des Vorschlags von Dr. Mousson, indem er die bessere pädagogische und methodische Vorbereitung der Lehrer für den Religionsunterricht fordert. Dazu soll ein besonderer Kurs für Methodik des biblischen Unterrichts in den Lehrplan des Staatsseminars Aufnahme finden. Das kirchenrätliche Postulat nimmt auch Stellung zur Lehrmittelfrage, die der Erziehungsdirektor im Kreisschreiben von 1922 aufgeworfen hatte, indem

---

[231]) Das Pfarrkapitel Zürich beschloß nach Anhörung eines Referats über den Religionsunterricht der Staatsschule, geboten von einem zürcherischen Sekundarlehrer, in Uebereinstimmung mit dem Referenten, so lange am religiösen Unterricht der öffentlichen Schule festzuhalten, bis alle Wege versucht seien. Die Möglichkeit eines interkonfessionellen Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird anerkannt und für seine Erteilung eine bessere Vorbereitung der Lehrer dadurch erwogen, daß an allen Mittelschulen, welche Lehrer ausbilden, zwei wöchentliche Religionsstunden eingerichtet werden sollen, und bereits amtierenden Lehrern in Kursen und akademischen Vorlesungen Gelegenheit geboten wird, sich zur Erteilung dieses Faches das nötige Rüstzeug zu holen. (Neue Zürcher Zeitung vom 25. Mai 1924.)

[232]) Aus den Protokollen der Kirchensynode klingt immerhin eine gewisse Ratlosigkeit heraus den bestehenden Verhältnissen in der Schule gegenüber. Drei Jahre später, im Juni 1926, geht aus dem Kirchenrat der Vorschlag hervor, die Synode möchte ihn beauftragen, „zu gegebener Zeit in einem Aufruf oder in einer kleinen, volkstümlich gehaltenen Broschüre dem evangelischen Volke die Wichtigkeit einer sorgfältigen Erziehung in Kirche, Schule und Haus ans Herz zu legen.“ Fast wörtlich genau ertönt hier wieder der Ruf um Hilfe für die Schule, ohne daß jedoch ein positiver Weisungsvorschlag für den Religionsunterricht in der Schule gefallen wäre.

es für ein neues Lehrbuch für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre eintritt. Die Synode soll den Kirchenrat beauftragen, „mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu treten, damit obige Postulate baldmöglichst verwirklicht werden und jedenfalls in einem neuen Schulgesetz Berücksichtigung finden.“[233]) Nach längerer Diskussion verzichtet die Synode auf eine Beschlußfassung, um auch den Lehrern Gelegenheit zu geben, vorerst zum Vorschlag von Dr. Mousson Stellung zu nehmen. Sie begnügt sich mit der einstweiligen Erklärung, keine Lösung anerkennen zu können, welche den Schülern der Primarschulstufe das Recht auf biblischen Unterricht schmälere und auf eine bewußte Erziehung zu sittlichem Handeln verzichte. Die Synode hat es nicht gewagt, dem Kampfruf, den der Kirchenrat erlassen hatte, Folge zu leisten, sie unterstützt Dr. Mousson nicht tatkräftig und stärkt dadurch die kompakte Masse der Gegner.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Antworten, die beim Erziehungsdirektor auf sein Kreisschreiben hin einliefen, nicht dazu angetan waren, Illusionen über eine christliche Staatsschule zu nähren. Allerdings bestätigten einige Gemeindeschulpflegen den guten Glauben an die zürcherische Volksschule. Es sind dies Landgemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung, welche sich nicht bloß an den Lehrplan halten, sondern diesen in bezug auf den Religionsunterricht zu knapp finden. So äußert sich z. B. die Gemeindeschulpflege von Berg a/Irchel „die Schule bedarf wieder viel mehr einer bestimmten Farbe.“[234]) Dazu sollten aber auch für die Elementarstufe biblische Stoffe vorgesehen sein. Der Einwand, daß 6—9-jährige Kinder nicht reif seien für die biblischen Erzählungen, wird als bloßer Vorwand abgewiesen. Letzteren Wunsch äußert auch die Gemeindeschulpflege Eglisau. Scharfe Kritik erfährt das obligatorische Lehrmittel in den Orten, die noch eine homogene christliche Schulgemeinde bilden. Es wird nicht nur geltend gemacht, daß die biblischen Stoffe zu spärlich darin enthalten seien, vor allen Dingen klagen die Einsender über die willkürliche Abänderung hautpsächlich der neutestamentlichen Erzählungen im Sinne des Rationa-

[233]) Abgedruckt im Evangelischen Schulblatt vom 19. Juni 1926.

[234]) Die Eingaben der verschiedenen Schulgemeinden sind den Akten der Zürcher Erziehungsrats-Kanzlei entnommen.

lismus. Einzelne von ihnen behelfen sich durch Herbeiziehung eines andern biblischen Lehrmittels.[235])

Für viele Landgemeinden, vor allem aber für den Großteil der städtischen Lehrerschaft fallen die eben berührten Probleme über die Vermehrung der biblischen Stoffe und ein besseres biblisches Lehrbuch durchaus weg, weil sie in ihren Klassen einen reinen Ethikunterricht erteilen. In dieser großen Zahl der Lehrerschaft findet nun aber der Vorschlag des zürcherischen Erziehungsdirektors seinen Hauptgegner. Alle Schulkapitel lehnen ihn entschieden ab, „weil sie sich der fundamentalen staatspädagogischen Unterschiede zwischen der konfessionell neutralen Staatsschule und der Simultanschule bewußt sind.[236]) Auch die zürcherische Lehrerschaft ist beherrscht von der Angst, die Simultanschule würde die neutrale Staatsschule zugunsten der Gesinnungsschule gefährden. Sie ist darin einig mit der sozialistischen und kommunistischen Partei, die beide den Bestrebungen Dr. Moussons scharf entgegentreten. Von jener Seite wurde das Kreisschreiben vom 4. Juli 1922 als „jesuitische Unwahrheit“ und „eine Demonstration gegen die Volksschule für die konfessionelle Schule“ bezeichnet.[237]

Welches sind nun aber die Vorschläge der zürcherischen Lehrerschaft? Aufgefordert durch die Erlasse des Erziehungsdirektors und angespornt von der Angst, Dr. Moussons Lösungsvorschlag möchte zu viele Anhänger finden, muß sie Stellung nehmen zum Problem. In den Synoden von 1924 und 1925 haben sich die zürcherischen Lehrer stark mit der Frage nach der Gestaltung des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre beschäftigt. Sie taten es vor allem im Hinblick auf eine Neugestaltung des Unterrichtsgesetzes bezw. des Lehrplanes und haben sich schließlich auf die folgende These geeinigt: „Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch einen besondern Unterricht in

---

[235]) So berichtet die Gemeindeschulpflege von Stäfa, daß sie das Basler Religionslehrmittel beiziehe, während Truttikon eine Lahrer Bibel benützt.

[236]) Die Antworten der verschiedenen Kapitel wurden zusammengestellt und im Druck herausgegeben: „Die Gestaltung des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz. Zusammenfassender Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der 11 Schulkapitel . . .“

[237]) N. Z. Z. vom 12. November 1923 „Aus dem Zürcher Kantonsrat“.

Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen."[238]) Die Kapitel sehen angesichts der bestehenden Verhältnisse keine andere Möglichkeit, als die Preisgabe der Einheitlichkeit, indem in Gemeinden mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung die Ortsschulpflege die Kompetenz erhalten soll, zu entscheiden, ob biblische Stoffe Verwendung finden sollen im Unterricht. Es ist also allgemein der Wille der Lehrerschaft, daß die biblischen Erzählungen ausgeschaltet werden sollen, sie bekennt sich auch für die Volksschule zum religiösen Indifferentismus.

Einen radikaleren Standpunkt bezieht das Kapitel Zürich, wenn es fordert: „Unterrichtsgegenstand der Primarschule in der 1.—6. Klasse ist die Sittenlehre. Sie ist so zu erteilen, daß der verfassungsmäßige Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. In Schulgemeinden mit rein protestantischer Bevölkerung können biblische Stoffe verwendet werden. Wo aber eine konfessionelle Mischung der Bevölkerung besteht, soll der Lehrer auf diese Stoffe verzichten." Der zusammenfassende Bericht über die Verhandlungen der Schulkapitel sieht in dem Willen der Kapitel, prinzipiell an der Einbeziehung biblischer Erzählungen in der Sittenlehre festzuhalten, eine Konzession an die bestehenden Verhältnisse. Ihre Forderung eines reinen Ethikunterrichts gibt die Lehrerschaft damit nicht preis.[239])

Auch die freisinnige Partei setzt sich nicht vorbehaltlos für Moussons Vorschlag ein, auch sie strebt die Erhaltung der einheitlichen Staatsschule an; in der Schaffung der Simultanschule aber sähen viele von ihren Mitgliedern einen Einbruch in diese Einheitlichkeit. Entgegen dem Postulat der Lehrerschaft fordert sie in ihren Thesen, daß der Sittenlehrunterricht auf christlicher Basis aufgebaut werden müsse, wie es auch die gesetzlichen Vorschriften verlangen. Eine Aenderung dieser Bestimmungen schiene der Partei nicht erstrebenswert. Nur muß dafür gesorgt werden, daß die Schulpflegen schärfer als bisher darauf achten, daß die-

[238]) Obige Fassung bedeutet einen Kompromiß zwischen einem Votum, das eine „rein menschliche Sittenlehre und Lebenskunde" angestrebt hatte und einem andern Vorschlag, „eine von religiöser Ehrfurcht getragene Sittenlehre" einzuführen.

[239]) Dr. Mousson hält an seinen Richtlinien fest für die Regelung der Zukunft, während jedoch im Schoß des Erziehungsrates auch der Standpunkt der Lehrerschaft Billigung und Unterstützung findet. (Protokoll des Erziehungsrats vom 18. Oktober 1927).

ser gesetzlichen Vorschrift auch wirklich nachgelebt wird und daß es nicht länger der Willkür einzelner Lehrer überlassen bleibt, biblische Stoffe auszuschalten.

Angesichts der gewaltigen Opposition, die sein Lösungsversuch erlebt hat, zieht der zürcherische Erziehungsdirektor sein Postulat der Simultanschule zurück, nicht etwa weil ihn die Gründe und Ansichten der Gegner überzeugt hätten; er kann in einer Regelung, die einer Weltanschauung zum Durchbruch verhilft unter Nichtbeachtung anderer Ueberzeugungen, in unserm Falle also der christlichen, keine befriedigende Lösung anerkennen, eine Lösung, die der demokratischen Staatsform würdig wäre. Mit dem vorläufigen Scheitern des Schultypus, der imstande gewesen wäre, unter Respektierung der verschiedenen Konfessionen und Weltanschauungen die einheitliche Staatsschule zu wahren, da auch im Religions- bezw. Sittenlehrunterricht die staatliche Oberaufsicht garantiert gewesen wäre, findet wieder eine Phase der zürcherischen Schulentwicklung ihren Abschluß. Der Kampf der verschiedenen politischen Parteien und Weltanschauungsgruppen hat sich zugunsten der Verfechter einer religiös neutralen, von jeglichem christlichen Einfluß gereinigten öffentlichen Schule gewendet, indem der ungesetzliche Zustand im Fach der biblischen Geschichte und Sittenlehre einstweilen stillschweigend geduldet wird. Der zürcherische Staat ist jedoch nicht gesonnen, anarchistische Zustände auf dem Territorium der Schule einreißen zu lassen oder gar zu sanktionieren. Der Zustand, daß es vom Belieben der einzelnen Lehrer abhängt, ob die Schüler der zürcherischen Primarklassen mit der biblischen Geschichte bekannt werden oder nicht, soll nur interimistisch sein. Daß es aber nicht mehr möglich ist, das Unterrichtsgesetz von 1899 als Norm weiterhin gelten zu lassen, hat die Entwicklung der zürcherischen Schule im letzten Jahrzehnt bewiesen. Der Zeitpunkt für ein neues Schulgesetz ist tatsächlich gekommen. Was wird es bringen? Wie wird sich nach seinem Erscheinen die zürcherische Volksschule gestalten? Die Antworten auf diese Fragen lassen sich eigentlich schon heute mit ziemlicher Klarheit voraussehen, wenn wir auf die staatliche Entwicklung der letzten Jahre zurückblicken und wenn wir die Vorarbeiten für das neue Schulgesetz, welche schon da und dort geleistet worden und im Gange sind, ins Auge fassen. Der moderne Staat ist in einer steten Entwicklung nach dem Materiellen

hin begriffen. Das Gemeinwesen strebt durch den sorgfältigen Ausbau seiner Wohlfahrtseinrichtungen darnach, für seine Bürger von der Wiege bis zum Grabe in materieller Hinsicht zu sorgen; der privaten Fürsorge wird ein Gebiet ihrer Tätigkeit ums andere abgenommen. Wenn nun diesem Staat neue Aufgaben in der Schule zufallen, wenn sein Erzieherrecht einer vorausgehenden Periode gegenüber wieder mehr in den Vordergrund gerückt werden soll, so stellt sich uns nun doch die Frage, ob dieser Staat wirklich noch in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Und wenn ja, welcher Art wird dann sein Ziel sein, das er sich für die Schule gesteckt hat? Das Programm der sozialistischen Partei, aufgestellt im Hinblick auf die Revision des Unterrichtsgesetzes, gibt uns zunächst Aufschluß auf diese Fragen. Weil die Gemeinschaft für alle persönlichen Bedürfnisse des Individuums aufkommt, hat sie ein Interesse daran, daß alle seine Anlagen und Fähigkeiten vollkommen ausgebildet werden, damit es ein nützliches Glied der Gesellschaft werde. Aus diesem Grunde ist die Erziehung und die Bildung eine öffentliche Sache und wird vom Staat organisiert. Aus dieser utilitaristischen Einstellung heraus folgt denn auch ein vom Nützlichkeitsprinzip geleitetes Erziehungsziel. Es liegt „in der natürlichen Ausbildung und Betätigung aller guten, entwicklungsfähigen Anlagen, Kräfte und Vermögen des jugendlichen Menschen. Das Ziel der sozialistischen Erziehung und Bildung ist der Zustand höchster Bereitschaft und Leistungsfähigkeit für das Leben und den Lebensberuf.“[240]) Dieses Ziel findet aber auch seine idealistische Interpretation, indem das sozialistische Programm dartut, daß allein die Entfaltung aller guten Anlagen und Kräfte, die das Leben selbst jedem Menschen mitgibt, das Glück des Lebens ausmache. Es folgt deshalb die These: „Diese Auswirkung der Kräfte allein ist der wahre reale und ideale Sinn des Lebens, befreit von aller Mystik und aller Metaphysik.“

Auch die Lehrerschaft, mit welcher der Staat als mit einem nicht unbedeutenden Faktor zu rechnen hat, will gerüstet sein und ihre präzis formulierten Wünsche präsentieren, wenn das neue Unterrichtsgesetz ausgearbeitet wird. Vor allem bewegt sie die Zweckbestimmung der Schule, das wesentliche Moment im Schulgesetz. Das Volksschulgesetz von 1899 hatte auf eine Zielsetzung Verzicht geleistet. Aus

[240]) Sozialismus und Erziehung. (Karl Huber).

diplomatischen Gründen waren die damaligen Gesetzesberater davon abgestanden, das Ziel der öffentlichen Schule genau zu umschreiben. Auch in der Synode von 1924[241]), welche die Vorschläge für das Unterrichtsgesetz zum Haupttraktandum erhoben hatte, mahnte der erste Votant davor, in der unabgeklärten, unruhigen Zeit sich auf eine Formel festzulegen und eine Definition zu erzwingen. Es scheint ihm geradezu verhängnisvoll, politische Parteien und die Kirche dadurch mit der Schule in Konflikt zu bringen. Der Großteil der Lehrerschaft jedoch verlangt, daß in einer Zeit, die den erzieherischen Wert der Schule wieder viel stärker betone, als dies um die Jahrhundertwende der Fall gewesen, in einem neuen Gesetz klar dargelegt werde, welches Erziehungsziel die staatliche Schule verfolge. Die zürcherischen Lehrer sehen ein idealistisches Erziehungsziel vor und kommen schließlich überein, die Kinder zu „guten Menschen" zu erziehen. Den Widerspruch, der von der Kirche gegen diese Zweckbestimmung ausgehen kann, da das religiöse Moment ganz ignoriert wird, hat die Synode erwogen.[242]). Sie kommt aber zum Schluß, daß die religiöse Erziehung durchaus Sache der Kirche bezw. der religiösen Gemeinschaften sein müsse; es bleibt ihnen unbenommen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu vermehrter religiöser Beeinflussung der Schuljugend zu treffen. Deshalb fordert die Synode in These 2: „In konfessioneller Hinsicht ist die Volksschule neutral. Ihr ethisches Bildungsziel ist die Humanität im Sinne des sittlichen Erziehungsideals Pestalozzis."[243]) Ein Antrag, der dahin lautete: „Die Volksschule soll wie bis anhin Gelegenheit bieten, das Reli-

[241]) Der Referent, ein Winterthurer Primarlehrer, hatte es übernommen, über den Ausbau der Primarschule im Hinblick auf das Unterrichtsgesetz zu reden.

[242]) Diese Gelegenheit benützt der Referent der Schulsynode, um wiederum hervorzuheben, daß der Staat kein Interesse daran haben könne, religiöse Sonderbestrebungen zu unterstützen. Mit Hinweis auf § 3 des Unterrichtsgesetzes von 1899, der öffentliche Schulen aufhebt, wenn sie auf Grund konfessioneller Trennung beruhen, glaubt er nachweisen zu können, daß in der Bewilligung zur Gründung der freien Schulen ein gesetzwidriger Akt vorliege. Alle evangelischen Schulen des Kantons sind jedoch längst vor dem Erscheinen des Unterrichtsgesetzes ins Leben getreten. Der Redner nimmt diesen § 3, der für die öffentlichen Schulen gilt, auch für Privatschulen in Anspruch. Die Gewährung des Privatunterrichts, die dasselbe Gesetz expressis verbis enthält, legt er in der Weise aus, daß andere als konfessionelle Gründe vorliegen müssen.

[243]) Zusammenfassender Bericht . . .

giöse im Kinde zu pflegen", wird mit großem Mehr abgelehnt, mit der Begründung, der Referent habe mit der Formulierung seiner These das einigende Moment hervorgehoben, er habe eine Definition geboten, welche die verschiedenen Konfessionen, der Kantonsrat sowohl als auch das Volk akzeptieren können. Der neue Lehrplan, der dem Schulgesetz folgt, soll denn im Einklang mit dem Unterrichtsgesetz mit der alten Tradition gründlich brechen und die fernliegenden biblischen Erzählungen gänzlich aus der gesamten Primarschule entfernen. Was viele zürcherische Lehrer bereits praktiziert haben, soll nun für alle bindend werden durch dahin zielende gesetzliche Bestimmungen. Die Entwicklung nach der religiösen Indifferenz hatte bisher vor der Sekundarschule halt gemacht, indem der konfessionelle Religionsunterricht noch Hausrecht besessen hatte und in der Regel von einem Geistlichen der Landeskirche erteilt worden war. Der Synodalreferent verlangt nun als Sprecher des Schulkapitels von Zürich III[244]), daß dieser konfessionelle Unterricht aus der Schule verschwinden müsse. Weil die Schule Erziehungsschule werden soll und nicht mehr auf der Stufe der bloßen Verstandeskultur stehen bleiben will, darf sie diesen Zustand nicht mehr länger dulden. Er fordert deshalb für die zürcherische Sekundarschule einen obligatorischen Unterricht in Lebenskunde, und zwar tut er es im Namen der Kapitel und im Einverständnis mit den Eltern.[245])

In dieser Richtung liegen die Wünsche der Hauptmacht der zürcherischen Lehrerschaft, in dieser Richtung sind auch einzelne politische Parteien tätig. Sie alle wissen, daß die Schule nur dann diese Postulate realisieren kann und wird, wenn dafür gesorgt ist, daß die Lehrer in diesem Sinn und Geist herangebildet werden. Eingehende Beachtung in den Beratungen der verschiedenen Organisationen gebührt deshalb dem staatlichen Seminar. Der Ruf nach Umgestaltung des Lehrplans in der kantonalen Lehrerbildungsanstalt war von verschiedenen Seiten laut geworden. Das Versagen vieler Primarlehrer gegenüber dem zu behandelnden biblischen Stoff hatte zur Annahme geführt, daß die Vorbereitung der Kandidaten auf dieses Unterrichtsfach nicht genügend sein könne. Ein Blick in den Lehrplan des Seminars in Küs-

[244]) Das Industriequartier Wiedikon.

[245]) Der Referent selbst, Dr. K. Brandenberger, hatte in seiner Sekundarklasse einen freiwilligen Unterricht in Lebenskunde eingeführt und die Zustimmung der Eltern gefunden.

nacht läßt uns diese Vermutung bestätigen. Für die Religionsgeschichte sind in der vierjährigen Seminarzeit vier Wochenstunden eingeräumt, während das Hauptgewicht auf die mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung verlegt wird, mit 19½ Wochenstunden Mathematik und 18½ Stunden Naturkunde. Dem Singen allein werden dann beispielsweise 12 Wochenstunden reserviert. Die Religionsgeschichte ist zudem ein fakultatives Lehrfach und selbst wenn es ein Kandidat belegt, wird ihm auf seinen Wunsch die Prüfung darin erlassen.[246]) Wir haben bereits gesehen, daß die Kirche Reformvorschläge in dieser Richtung gemacht und eine Vorbereitung der Lehramtskandidaten in Pädagogik und Methodik des religiösen Unterrichts gefordert hat. Auf die Aufforderung des Erziehungsrats an die Bezirksschulpflegen,[247]) ihn über den Stand des Religionsunterrichts zu orientieren, hatten verschiedene Gemeinden eine gründliche Vorbildung der Seminaristen für den religiösen Unterricht gefordert. Der Evangelische Schulverein hat dasselbe Postulat an das Seminar gestellt, und der Erziehungsdirektor selber faßte eine gründliche Schulung der Seminaristen im Religionsunterricht ins Auge. Entgegen diesen Bestrebungen will die Lehrerschaft, in Uebereinstimmung mit der sozialistischen Partei, den Geist des Staatsseminars nicht verändert wissen. Die Mehrzahl der Kapitel verlangt, daß kein Religionsunterricht in Küsnacht eingeführt werde, der ja doch einen protestantisch-konfessionellen Anstrich bekommen würde, vielmehr soll ein wissenschaftlich gut fundierter Ethikunterricht im Seminar Eingang finden. Eine Gruppe der Lehrerschaft sieht die Verbesserung der Lehrerbildung außerdem noch in der Vertiefung aller humanistischen Fächer im Staatsseminar.[248])

Alle diese Kundgebungen zum neuen Unterrichtsgesetz, das die Zukunftsschule gestalten soll, deuten auf ein Verfolgen des Kurses, den die Entwicklung der zürcherischen Staatsschule bereits eingeschlagen hat. Wie werden sich die Katholiken dazu stellen? Werden sich die Kreise der Evangelischen, wird sich auch die Kirche stillschweigend damit abfinden? Die Zukunft wird lehren, ob sich der zürcherische Staat nicht dennoch dazu verstehen muß, die freie Bekenntnisschule einzurichten, wenn sich die Gegensätze noch schärfer herauskristallisiert haben, als dies schon heute der Fall ist.

[246]) Abänderung des Reglements betr. Patentierung . . . für Primarlehrer vom 26. September 1912.

[247]) Amtliches Schulblatt vom 1. Februar 1927.

[248]) N. Z. Z. vom 7. Februar 1928.

Curriculum vitae.

Ich, Martha Rosine Greiner, wurde am 10. April 1901 als Tochter des Joh. Georg Greiner †, Kaufmann, und der Rosine geb. Heitz, von Basel, in meiner Vaterstadt Basel geboren. Im Frühling 1913 trat ich in die Basler Töchterschule ein, wo ich im März 1922 die Maturitätsprüfung bestand. Im Sommersemester 1922 ließ ich mich an der Universität Basel immatrikulieren, wo ich während sechs Semestern Geschichte, Deutsch und Französisch studierte bei den HH. Professoren Bächtold, Dürr, Zinkernagel, Hoffmann, Tappolet. — Ende Winter-Semester 1925 bestand ich das Mittellehrerexamen. Auf Anfang Schuljahr 1925/26 trat ich eine Lehrerinnenstelle an der Freien evangelischen Volksschule in Zürich 1 an. — Im Winter-Semester 1927/28 ließ ich mich an der Universität Zürich immatrikulieren, wo ich bis zum Sommer-Semester 1929 die Vorlesungen und Seminarübungen der HH. Professoren K. Meyer, E. Meyer, Gagliardi, Nabholz, Gauchat und Jud besuchte.

Die vorliegende Dissertation entstand auf Anregung meines geschätzten Lehrers Herrn Professor Bächtold, der mich im Verlauf der Arbeit stets mit wertvollen Anregungen unterstützte.